



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Wie bewältigen junge Erwachsene finanziell schwierige Situationen?

Warum zu Armut und Überschuldung junger Erwachsener forschen?

Dr. Sally Peters

Anstehende Änderungen im Insolvenzrecht

Restschuldbefreiung nach einem Jahr? Warum nicht?

Prof. Dr. Hugo Grote

- Interview mit dem Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
- Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben
- Vollständiger Veranstaltungskalender für das Jahr 2020

JAHRESFACHTAGUNG

6. bis 7. Mai 2020

Freiburg im Breisgau

Mitgliederversammlung am 8. Mai

JAHRESFACHTAGUNG

Anfang Mai 2021

Hansestadt Bremen

anschließend Mitgliederversammlung

JAHRESFACHTAGUNG

4. bis 5. Mai 2022

Mainz

Mitgliederversammlung am 6. Mai

SAVE THE DATE!

INFORMATIONEN

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen können Sie unter www.bag-sb.de/veranstaltungen einsehen.

Wo soll die Jahresfachtagung 2023 stattfinden? Sie haben eine Idee? Dann sprechen Sie uns an.

Schuldnerberatung: Basisqualifizierung

Berufsbegleitende Weiterbildung (Zertifikat)

Worum geht es?

Um Schuldner*innen qualifiziert beraten zu können, sind vor allem fundierte rechtliche Kenntnisse und ein kritisches Problembewusstsein für sozialpolitische und rechtliche Entwicklungen unerlässlich. Die berufsbegleitende Weiterbildung Schuldnerberatung der Hochschule Fulda vermittelt die relevanten Kompetenzen und bereitet auf die Beratungstätigkeit in sozialen Schuldnerberatungsstellen vor.

Die Basisqualifizierung wird im blended-learning-Format durchgeführt und umfasst 6 Bausteine: **(Zivil-) Rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung, Beratung und Gesprächsführung, Kriseninterventionsmöglichkeiten, Verbraucherinsolvenzverfahren, Beratungspraxis, Online-Beratung und Organisation der Schuldnerberatung.**

Information und Anmeldung

Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

Telefon +49 661 9640-7414

E-Mail weiterbildung@hs-fulda.de

Internet hs-fulda.de/schuldnerberatung



Fachbereich Sozialwesen

Nächster
Starttermin:
März 2020



Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Liebe Leserinnen und Leser,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten die vierte und damit letzte Ausgabe der BAG-SB Informationen des Jahres 2019 in den vielleicht etwas klammen Händen – kein Wunder bei den teils schon frostigen Temperaturen. Wir merken deutlich: Alle Zeichen stehen auf Herbst und beginnenden Winter. Die Zeit wurde vielleicht das letzte Mal umgestellt. Schon seit Wochen haben wir uns an den Anblick von Lebkuchen und Zimtsternen in den Supermarktregalen gewöhnt und fragen uns: Schmeckt Spekulatius besser, wenn er im Schein des Adventskranzes geknabbert wird? Alle Jahre wieder ...

Bei der BAG-SB ist Ende 2019 leider keine Zeit für die Erörterung dieser und anderer bewegender Themen. Anstatt uns auf einen ruhigen Ausklang des Jahres vorzubereiten, haben wir alle Hände voll zu tun, dem hektischen Treiben unseres Gesetzgebers zu folgen. Denn hier passiert gesetzgeberisch gerade alles auf einmal:

Rückwirkend zum 17. Dezember 2019 könnte das Parlament die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie und damit die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von 72 auf 36 Monate beschließen. Dabei solle die Verkürzung nicht abrupt, sondern – je nach Zeitpunkt der Antragsstellung – sukzessive eingeführt werden, verkündete Justizministerin Lambrecht in ihrer Pressemitteilung von Anfang November. Das Thema ist seither in aller Munde – nicht nur in Deutschland, sondern auch auf europäischer Ebene. Gut, dass der tagungsreiche November zahlreiche Möglichkeiten bot, sich auch mit anderen europäischen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Die Berichterstattung dazu startet in dieser Ausgabe Thomas Wagner zur 3. Internationalen Verschuldungstagung in Olten. Weitere Berichte (z. B. von der Mitgliederversammlung des ECDN) folgen in der nächsten Ausgabe.

Und während zur Umsetzung der EU-RL bisher nur eine Pressemitteilung des BMJV vorliegt, erreichte uns bereits Mitte Oktober ein konkreter Referentenentwurf zum Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG). Die Verbände ließen es sich nicht nehmen, der Bitte um Stellungnahme zu diesem gut gemeinten, aber weniger gut umgesetzten Entwurf nachzukommen, wie Sie ab Seite 246 lesen können.

Und als ob das nicht genug wäre, beschäftigte uns im vergangenen Monat auch noch der Referentenentwurf des BMJV zu einem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutz, der konkret die Regulierung der Inkassobranche zum Ziel hat. Hier haben wir es uns nicht nehmen lassen, zusammen mit dem AK InkassoWatch eine detaillierte Stellungnahme ans BMJV zu senden und anschließend die Politik und Presse anzuschreiben (Seite 248).

Sie merken: viel zu tun, viel zu diskutieren und es gilt, sich gut aufzustellen. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, Ordnung ins Chaos der möglichen neuen Regelungen, unterschiedlichen Meinungen und gesetzgeberischen Anpassungen zu bringen. Für Sie haben wir kompetente Experten eingeladen, die Ihnen helfen, bei den anstehenden Änderungen den Durchblick zu behalten. Unseren Veranstaltungskalender für das kommende Jahr finden Sie ab Seite 256. Zusammen mit den Angeboten unserer Landesarbeitsgemeinschaften und Kooperationspartner sind Sie so bestens gewappnet für den Start ins neue Jahr. Und bis dahin wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe!

Kommen Sie gut durch die Adventszeit und ins neue Jahr.
 Vorstand und Geschäftsstelle

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow,
Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 25 Euro zzgl. Versand
Kombi-Jahresabonnement zu 95 Euro inkl. Versand
Unterstützerabonnement zu 200 Euro inkl. Versand

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.400 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

gerichtsentscheidungen	214
BGH zur vorzeitigen Restschuldbefreiung nach § 300 InsO.	214
<i>BGH, Beschluss vom 19.09.2019 – IX ZB 23/19</i>	
Möglicher Erlass von Säumniszuschlägen	215
<i>LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.12.2018 – L 5 KR 110/18</i>	
Zur Verstrickung einer vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Kontopfändung.	216
<i>AG Hamburg-Altona, Beschluss vom 12.06.2019 – 320a M 7/13</i>	
Abfindungszahlungen verdienen Pfändungsschutz	217
<i>LG Wuppertal, Beschluss vom 15.01.2019 – 16 T 235/17</i>	
Schlechterstellung nach Zustimmungsersetzung	218
<i>LG Hamburg, Beschluss vom 24. Mai 2019 – 330 T 56/18 = ZVI 2019, 378 f.</i>	
themen	220
Wie bewältigen junge Erwachsene finanziell schwierige Situationen?.....	220
<i>Warum zu Armut und Überschuldung junger Erwachsener forschen?</i>	
Restschuldbefreiung nach einem Jahr? Warum nicht?	228
<i>Zweitabdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Wolters Kluwer</i>	
BMJV plant sukzessive Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre	233
berichte	234
Beißende Harmonie zwischen Gläubiger- und Schuldnervertretern	234
<i>Bericht vom 10. Deutschen Privatinsolvenztag in Göttingen</i>	
Die 6. Oltener Verschuldungstage	236
<i>Ein subjektiver Einblick mit Anmerkungen</i>	
aus dem verein	240
Die LAG SB Niedersachsen meldet sich zurück.....	240
<i>Die ersten Monate des neuen Vorstandes</i>	
Berliner Gespräche mit dem FSB Bremen	242
<i>Interview mit Frank Lackmann, Esther Binner und Sandra Gillert vom Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen</i>	
Stellungnahme der BAG-SB e.V.	246
<i>zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes</i>	
Anschreiben zur Stellungnahme	248
Pressemitteilung zur Inkassorechtsreform	249
<i>Aufatmen bei der Inkassobranche – Enttäuschung für Schuldner und Verbraucher</i>	
buchrezension	250
Financial Literacy and Financial Education – Theory und Survey	250
Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis.....	251
Kein Ruhestand – wie Frauen mit Altersarmut umgehen	252
Identität unter Druck – Überschuldung in der Mittelschicht	254
terminkalender – fortbildungen	256
weitere rubriken	
Die Advokatin erläutert Fachfragen.....	255
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	239

BGH zur vorzeitigen Restschuldbefreiung nach § 300 InsO

BGH, Beschluss vom 19.09.2019 – IX ZB 23/19

- 1. Der Schuldner kann den Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung wirksam außerhalb der Dreijahresfrist stellen.**
- 2. Zur Glaubhaftmachung der Verkürzungstatbestände kann die Bezugnahme auf Berichte des Insolvenzverwalters ausreichen.**
- 3. Bei der Berechnung des Geldbetrages, welcher dem Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren zufließen muss, sind die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Stichtag zu berücksichtigen.**
- 4. Die Mindestbefriedigungsquote muss innerhalb von drei Jahren nach Insolvenzeröffnung an den Insolvenzverwalter gezahlt worden sein.**
- 5. Weder der Insolvenzverwalter noch das Insolvenzgericht müssen den Schuldner von Amts wegen auf die Möglichkeit der Antragstellung und die Höhe des Fehlbetrages hinweisen, dessen rechtzeitige Zahlung zu einer vorzeitigen Restschuldbefreiung führen würde.**

Diese Entscheidung des BGH klärt einige bislang noch nicht höchstrichterlich geklärte Fragen zum Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung nach § 300 InsO. So hält der BGH zunächst fest, dass der Schuldner den Antrag wirksam auch außerhalb der Dreijahresfrist stellen kann. Für den Schuldner erleichternd lässt er es für die Darlegung und Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen genügen, wenn im Antrag auf die vorangegangenen Berichte des Insolvenzverwalters konkludent Bezug genommen wird, aus denen sich die Höhe der zur Tabelle festgestellten Forderungen ebenso wie der Bestand der durch die Insolvenzverwalterin vereinnahmten Beträge ergeben.

Gemäß § 300 Abs. 1 Satz 2, § 53 InsO muss dem Insolvenzverwalter nicht nur ein Geldbetrag zugeflossen sein, der die Mindestbefriedigungsquote abdeckt, sondern zusätzlich auch ein Geldbetrag, mit dem die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten beglichen werden können. Dabei nimmt der BGH noch einmal ausdrücklich auf seine bisherige Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16) Bezug, wonach eine Stundung der Verfahrenskosten die Begleichung der Verfahrenskosten nicht ersetzt. Für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen, Verfahrensko-

sten und sonstigen Masseverbindlichkeiten kommt es dabei darauf an, dass sie zum maßgeblichen Stichtag (drei Jahre nach der Insolvenzeröffnung) angefallen sind. Dies bedeutet, dass die Insolvenzforderungen bis dahin angemeldet sein müssen und ihnen nicht widersprochen worden sein darf bzw. die Klage bis dahin erhoben bzw. der Rechtsstreit bis dahin aufgenommen sein muss. Auch stellt der BGH klar, dass die Mindestbefriedigungsquote innerhalb von drei Jahren nach Insolvenzeröffnung an den Insolvenzverwalter gezahlt worden sein muss. Selbst ein nur kurz nach Ablauf der Dreijahresfrist eingetretenes Erreichen der Befriedigungsquote ist daher zu spät. Wichtig ist auch, dass nach der Auffassung des BGH weder der Insolvenzverwalter noch das Insolvenzgericht dazu verpflichtet sind, den Schuldner ungefragt auf die Möglichkeit, vorzeitig Restschuldbefreiung zu erlangen, hinzuweisen und ihm mitzuteilen, dass er dazu bis zu dem maßgeblichen Datum einen bestimmten Geldbetrag an die Masse abführen muss.

Auch sind sie nicht verpflichtet, ihm ungefragt laufend Auskunft über den Stand der Masse, der sonstigen Masseverbindlichkeiten, der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen und die Höhe der Verfahrenskosten zu erteilen. Dagegen spricht nach Ansicht des BGH schon, dass der Gesetzgeber das Verfahren nach § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO als Antragsverfahren ausgestaltet hat. Die allgemeine Kenntnis von der Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung und deren Voraussetzungen sei insbesondere bei einem Schuldner, der die Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch eine geeignete Stelle vorgelegt und damit zwingend verbunden eine persönliche Beratung in Anspruch genommen hat, vorauszusetzen. Es ist dann seine Sache, sich wegen der ggf. erforderlichen Berechnungsgrundlagen für seinen Antrag mit dem Insolvenzverwalter bzw. Insolvenzgericht in Verbindung zu setzen. Am Ende seiner Entscheidung weist der BGH noch auf die Empfehlung an den Schuldner hin, den Verkürzungsantrag so rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen, dass es dem Insolvenzgericht noch möglich ist, Hinweise und Nachbesserungsaufgaben zu erteilen (unter Verweis auf Frind, ZInsO 2017, 814, 815).

Möglicher Erlass von Säumniszuschlägen

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.12.2018 – L 5 KR 110/18

Säumniszuschläge haben jeweils zur Hälfte einen Zins- und einen Zwangsgeldcharakter. Sie sind demnach ein Druckmittel eigener Art, das den Schuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit entfällt jedoch der Sinn des Zwangsgeldcharakters, sodass der Säumniszuschlag spätestens ab diesem Zeitpunkt um 50 Prozent zu kürzen ist.

Im vorliegenden Fall streiten die Beteiligten über die Feststellung von Säumniszuschlägen gem. § 24 SGB IV zur Insolvenztabelle. Die Klägerin hat ihre Forderung inklusive der Säumniszuschläge zur Tabelle angemeldet. Der beklagte Insolvenzverwalter hat jedoch lediglich die Hauptforderung und die Hälfte der Säumniszuschläge anerkannt. Die andere Hälfte der Säumniszuschläge bestritt er und beantragte deren Erlass gem. § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB IV in Anlehnung an § 227 AO. Als Begründung führte er an, dass es sich um Forderungen handle, die je zur Hälfte einen Zins- und Zwangsgeldcharakter haben. Da dem Schuldner jedoch aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit eine rechtzeitige Zahlung nicht mehr möglich gewesen sei, sei nur der entstandene Zinsanteil als Insolvenzforderung anzuerkennen. Die klagende Versicherungsträgerin wies darauf hin, dass nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB IV Ansprüche grundsätzlich nicht erlassen werden dürften, wenn nicht ein besonderer Ausnahmefall vorliege.

Sowohl das Sozialgericht Koblenz als auch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz wiesen die Klage ab. Gemäß § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB IV bestehe die Möglichkeit, Ansprüche zu erlassen, soweit deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Diese Regelung entspreche § 227 AO, wonach ebenfalls ein (Teil-)Erlass möglich sei, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre – auch wenn die Formulierung etwas abweiche. Die Finanzgerichte haben diesbezüglich in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Säumniszuschläge zu erlassen sind, wenn sie ihre Funktion als Druckmittel verlieren (vgl. BFH vom 30.03.2006 – VR 2/04). Das sei unter anderem dann der Fall, wenn dem Zahlungspflichtigen eine rechtzeitige Zahlung der Steuer wegen Überschuldung unmöglich sei. Ähnlich habe das BSG (BSG vom 04.03.1999 – B 11/10, AL 5/98 R) in Bezug auf Säumniszuschläge, die nach Konkurseröffnung entstanden seien, entschieden.

Das Sozialgericht Koblenz ist der Auffassung, dass diese Argumentation auch für Fälle gelten müsse, in denen die Säumniszuschläge bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angefallen seien. Denn auch in diesen Fällen entfalle die Druckmittelfunktion der Säumniszuschläge spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies habe zur Folge, dass die Säumniszuschläge zur Hälfte zu erlassen seien und das Ermessen des Versicherungsträgers sich um vorliegenden Fall auf null reduziere.

Das Landessozialgericht folgt in der vorliegenden Entscheidung der Auffassung des Beklagten und weist die Berufung gegen das Urteil des SG Koblenz als unbegründet zurück. Hierbei macht es deutlich, dass nach seiner Ansicht, die vom BFH in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 227 AO, die nach der Rechtsprechung des BSG auch auf § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB IV zu übertragen sind, auch im Insolvenzverfahren gelten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen. Diese wurde eingelegt. Das Verfahren ist beim BSG unter dem Aktenzeichen B 12 KR 20/19 R anhängig. In der Praxis, in der die Problematik der hohen Säumniszuschläge durchaus häufig vorkommt, eröffnet das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz neue Argumentationsmöglichkeiten. Ist dem öffentlichen Gläubiger die finanzielle Situation des Schuldners bekannt, sollte daher, unter Verweis auf das vorliegende Urteil, der Erlass der Säumniszuschläge beantragt werden.

Zur Verstrickung einer vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Kontopfändung

AG Hamburg-Altona, Beschluss vom 12.06.2019 – 320 a M 7/13

Eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebrachte – insolvenzrechtlich aber nicht angreifbare – Pfändung kann nicht aufgehoben; sie kann nur für während des Insolvenzverfahrens nicht vollziehbar erklärt werden. Diese Entscheidung des BGH vom 02.12.2015 – VII ZB 42/14, nach der die Ruhendstellung einer Kontopfändung nicht zulässig ist, steht dem nicht entgegen, da der BGH über einen nicht vergleichbaren Sachverhalt zu entscheiden hatte.

Die Verstrickungswirkung einer Pfändung bleibt auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen und muss mit gesondertem Rechtsmittel angegriffen werden. Diese grundsätzliche Feststellung des BGH (Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17) hat in der Praxis einen Streit darüber entfacht, welche Rechtsmittel zur Aufhebung geeignet und zulässig sind.

Ist die Pfändung unzulässig gem. §§ 88, 89 InsO oder anfechtbar gem. § 129 ff. InsO, kann mit der Erinnerung ihre Aufhebung beantragt werden. Zuständig ist während des eröffneten Verfahrens das Insolvenzgericht gem. § 89 Abs. 3 InsO (vgl. AG Essen Beschluss vom 01.08.2018 – 163 IK 206/15 – ZInsO 2018, 1877; AG Göttingen Beschluss vom 26.10.2018 – 74 IK 155/18 – ZVI 2019, 70; AG Dresden Beschluss vom 23.05.2018 – 545 IK 1176/17 – ZInsO 2018, 1581). Funktionell zuständig ist der Richter gem. § 20 Nr. 17 RPflG. Fraglich ist, ob auch der Schuldner (oder nur der Insolvenzverwalter) zum Antrag gem. § 89 Abs. 3 InsO berechtigt ist. Antragsberechtigt ist, wer ein Rechtsschutzbedürfnis nachweisen kann. Zumindest dann, wenn dem Schuldner im eröffneten Verfahren mit Hinweis auf eine auf dem Konto liegende Pfändung die Auszahlung ihm zustehender, nicht massezugehöriger Beträge verweigert wird, ist er daher antragsberechtigt.

Im Fall einer insolvenzrechtlich nicht angreifbaren Pfändung ist bei der zu erhebenden Erinnerung zu beachten, dass der BGH festgestellt hat, dass diese Pfändung nicht aufgehoben, sondern nur während des Laufs des Insolvenzverfahrens einschl. der Wohlverhaltensperiode für unwirksam erklärt werden kann (Beschluss vom 24.03.2011 – IX ZB 217/08). Diese Unwirksamkeitserklärung wird, wie in der Entscheidung des AG HH-Altona dargestellt, von einigen Gerichten für gar nicht zulässig gehalten,

da der BGH an anderer Stelle die Ruhendstellung einer Pfändung für unzulässig erklärt habe (BGH Beschluss vom 02.12.2015 – VII ZB 42/14). Zutreffend arbeitet das AG HH-Altona aber heraus, dass die Unwirksamkeitserklärung zu einer Pfändung im laufenden Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren etwas anderes ist als eine Ruhendstellung der Pfändung in der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger. Zuständig ist, wie im Fall der unzulässigen Pfändung während des eröffneten Verfahrens, das Insolvenzgericht. In der Wohlverhaltensperiode, in der nur der Schuldner die Erinnerung erheben kann, ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Zum Abschluss an seine Entscheidung gibt das AG HH-Altona einen wichtigen Hinweis zu dem zu wählenden Rechtsmittel, wenn der Gläubiger die Pfändung auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht zurücknimmt: Das ist nicht mehr die Erinnerung, sondern die Vollstreckungsgegenklage.

Link zum Leitsatz:



Abfindungszahlungen verdienen Pfändungsschutz

LG Wuppertal, Beschluss vom 15.01.2019 – 16 T 235/17

Der Schuldner arbeitete von Anfang Juli 2008 bis Ende Februar 2017 als Lagerarbeiter. Im Alter von 42 Jahren verlor er seine Arbeitsstelle. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich bereits in einem laufenden Insolvenzverfahren. Die ehemalige Arbeitgeberin zahlte als Drittschuldnerin eine Abfindung in Höhe von 13.000 Euro an den Treuhänder aus.

Die Lebensumstände des Schuldners stellten sich in dieser Zeit wie folgt dar: Er litt unter diversen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, u.a. Hals- und Lendenwirbelsäulenbeschwerden, Herzbeschwerden und Herzkranzgefäßverengungen, aber auch einer Depression. Für die Zeit von Mai 2016 bis November 2016 war er krankgeschrieben und bezog seit März 2017 Arbeitslosengeld in Höhe von 1.303,80 Euro. Weiter erhielt der Schuldner Kindergeld in Höhe von 582,00 Euro und war vier Personen zum Unterhalt verpflichtet. Einen Beruf hatte der Schuldner nicht erlernt.

Der Schuldner beanspruchte die Abfindung für sich und beantragte beim zuständigen Amtsgericht als Insolvenzgericht, es möge ihm gemäß §§ 36 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 1 InsO, 850 i Abs. 1 ZPO die gesamte Abfindung pfandfrei belassen. Das Amtsgericht hat den Antrag teilweise abgewiesen. Die gemäß § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde (BGH, Beschl. v. 16.06.2011 – IX ZB 166/11) war zulässig, insbesondere gemäß § 569 ZPO form- und fristgemäß eingelegt worden. Sie war auch überwiegend begründet, das Landgericht errechnete einen Anspruch des Schuldners auf die Abfindung in Höhe von 11.352,84 Euro. Damit war ihm ein Betrag in dieser Höhe pfandfrei zu belassen. Das Landgericht hat den in § 850 i Abs. 1 ZPO geregelten Rechenweg nachvollziehbar dargelegt und damit eine weitere (neben LG Essen, Beschl. v. 21.07.2011, 7 T 366/11; LG Duisburg, Beschl. v. 11.06.2012, 7 T 71/12; LG Bochum, Beschl. v. 18.08.2010, 7 T 433/09) transparente Anwendung dieser Norm demonstriert:

Nach § 850 i Abs. 1 ZPO ist dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, wie ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde.

Das Gericht schätzte unter Berücksichtigung des Bildungsgrades und der gesundheitlichen Einschränkungen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, bzw. für eine baldige Rückkehr, als weniger günstig ein und hielt zwölf Monate für einen angemessenen Zeitraum.

Das fiktive monatliche Einkommen in Höhe von 2.969,13 Euro errechnete das Gericht, indem es die 13.000 Euro auf zwölf Monate umrechnete und dem laufenden Nettoeinkommen aus Arbeitslosengeld I zzgl. monatlichem Kindergeld hinzuaddierte. Der danach gem. § 850 c ZPO pfändbare Betrag wiederum lag bei 137,87 Euro. Das pfändungsrelevante Netto rechnete das Gericht auf 12 Monate wieder hoch und – weil bereits ausgezahlt – zog es das gezahlte Arbeitslosengeld I und Kindergeld für diese zurückliegende Zeit am Ende wieder ab. Damit musste dem Schuldner von der Abfindung am Ende ein Betrag in Höhe von 11.352,84 Euro verbleiben.

Auch im Beratungsalltag werden Schuldner auf Anträge gemäß § 850 i ZPO hinzuweisen und über den Schutzzumfang aufzuklären sein. Dabei ist zu beachten, dass jede Entscheidung gem. § 850 i ZPO ein Einzelfall ist und sich jede Einzelfallberechnung an den individuellen Lebensumständen der jeweiligen Antragsteller_in orientiert. Die Zeiträume werden damit stets unterschiedlich sein. In die Berechnung werden immer bereits laufend gewährte Sozialleistungen, Kindergeld und weiteres Einkommen einfließen.

Schlechterstellung nach Zustimmungsersetzung

LG Hamburg, Beschluss vom 24. Mai 2019 – 330 T 56/18 = ZVI 2019, 378 f.

Leitsätze des Verfassers:

- 1. Die Zustimmung eines obstruierenden Gläubigers kann auch dann gem. § 309 InsO ersetzt werden, wenn der Schuldenbereinigungsplan keine Wiederauflebensklausel enthält.**
- 2. Auch wenn die Zustimmung eines Gläubigers im Fall des § 309 InsO gerichtlich ersetzt wird, bleiben die Regelungen des BGB über Nicht- und Schlechterfüllung von Schuldverhältnissen anwendbar, sodass dem Gläubiger bei einer Nichterfüllung des Vergleichs durch den Schuldner ein Rücktrittsrecht zusteht (Rn. 15).**

Anmerkung:

Das Gericht stellt zutreffend fest, dass sich der obstruierende Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, nur dann mit dem Argument der Schlechterstellung gegen den Schuldenbereinigungsplan wehren kann, wenn er glaubhaft machen kann, durch den Plan wirtschaftlich schlechter zu stehen, als er bei der alternativen Durchführung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Treuhandperiode stehen würde. Eine bloße rechtliche Schlechterstellung ohne wirtschaftliche Auswirkungen reicht schon nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 309 Abs. 1 InsO nicht aus.

In diesem Zusammenhang ist in Rechtsprechung und Literatur streitig, ob eine solche wirtschaftliche Schlechterstellung auch dann anzunehmen ist, wenn der Plan für den Fall der Nichterfüllung der Zahlungsvereinbarungen keine sog. „Wiederauflebensklausel“ enthält, die dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, im Fall der Nichterfüllung des Plans durch den Schuldner die ursprüngliche Forderung (natürlich vermindert um etwaig gezahlte Raten) wieder geltend machen zu können. Das LG Hamburg weist in seiner Entscheidung überzeugend darauf hin, dass eine solche Klausel gar nicht erforderlich sei, da sich die Rücktrittsmöglichkeit eines Gläubigers im Fall des Zahlungsverzuges ja bereits aus den allgemeinen gesetzlichen Regeln ergebe. Nach zutreffender Ansicht des LG Hamburg handelt es sich bei einem Schuldenbereinigungsplan um einen Vergleich und damit um eine ver-

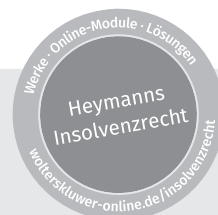
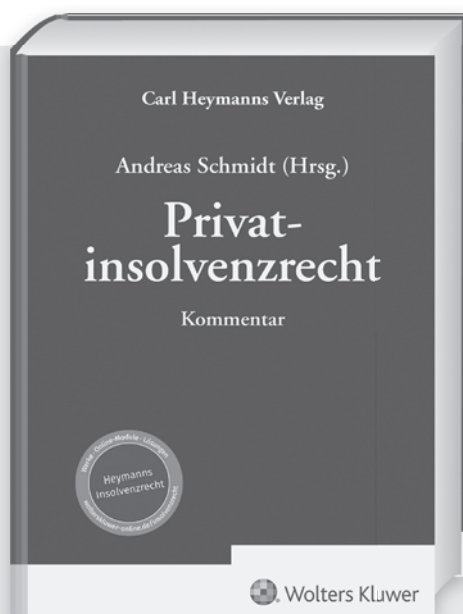
tragliche Regelung, die den Regeln des Leistungsstörungenrechts des BGB unterliegt.

Der Gläubiger hat also – z. B. im Fall der Nichtzahlung der Raten – die Möglichkeit, die mit dem Schuldner geschlossene Vereinbarung gem. § 323 BGB wegen einer Verletzung der vereinbarten Pflichten zu kündigen. Er ist also auch ohne eine gesonderte Vereinbarung bereits durch die gesetzlichen Regelungen vor einem wirtschaftlichen Verlust im Verhältnis zur Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung geschützt.

Für die Praxis ist dennoch zu empfehlen, auch Regelungen für den Fall von Zahlungsproblemen im Plan zu treffen. Auch wenn die Entscheidung des LG Hamburg überzeugend ist, bedeutet das noch nicht automatisch, dass sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung dieser Ansicht anschließen wird.

Auf der anderen Seite bedeutet diese Entscheidung natürlich auch, dass der Gläubiger einen mit dem Schuldner geschlossenen Plan auch dann bei Nichterfüllung kündigen kann, wenn der Plan keine Kündigungsregel enthält.

Carl Heymanns Verlag



NEU

Ideal für Insolvenzverwalter, Schuldner und Berater

Der neue Kommentar nimmt die typischen Probleme der Privatinsolvenz in den Fokus, und zwar aus Sicht der maßgeblich am Verfahren Beteiligten. Die Privatinsolvenz hat sich längst zu einer Spezialmaterie entwickelt, die in diesem Werk eingehend und systematisch kommentiert wird.

Für den Insolvenzverwalter und seine Mitarbeiter steht eine effektive Abwicklung des Verfahrens im Vordergrund. Hier gewährleistet der Kommentar durch seine Fokussierung auf privatinsolvenzrechtliche Fragestellungen einen schnellen Zugriff (Umfang der Masse, P-Konto, Umgang mit Gläubigeranträgen und kooperationsunwilligen Schuldnern). Für den Schuldner (und seinen Berater) werden wesentliche Belange erstmals im Kontext eines Kommentars abgebildet (u.a. Wege zur Entschuldung: Schuldenbereinigungsplan, Insolvenzplan, Restschuldbefreiung; Beratungshilfegesetz, BDSG, SCHUFA, Datenschutz-Grundverordnung).

Der Herausgeber:

RiAG Dr. Andreas Schmidt, Hamburg

Das Autorenteam besteht aus Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern sowie aus Insolvenzrichtern und Insolvenzrechtspflegern.

 Wolters Kluwer

Wolters Kluwer Deutschland GmbH · Kundenservice · Heddesdorfer Str. 31 a · 56564 Neuwied
Telefon 02631 8012222 · Fax 02631 8012223 · info-wkd@wolterskluwer.com · www.wolterskluwer.de

Schmidt (Hrsg.)

Privatinsolvenzrecht Kommentar



Gebundene Ausgabe

2019
1.428 Seiten
€ 129,-
ISBN 978-3-452-28980-3
Heymanns Kommentare



Digitale Ausgabe auf wolterskluwer-online.de

Monatsabo Jahresabo
€ 9,80 mtl. € 8,82 mtl.
Automatisches Auflagen-Update
Gesetze und Rechtsprechung inklusive



In Modulen

- Heymanns Insolvenzrecht
- Heymanns Insolvenzrecht Plus



Versandkostenfrei bestellen
shop.wolterskluwer-online.de

Im Buchhandel erhältlich.

Wie bewältigen junge Erwachsene finanziell schwierige Situationen?

Warum zu Armut und Überschuldung junger Erwachsener forschen?

Junge Erwachsene sind überdurchschnittlich armutsgefährdet. Die Armutsgefährdungsquote lag 2016 bei 21 Prozent – diese Altersgruppe hat dabei den höchsten Wert (vgl. Statistisches Bundesamt [Destatis] und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung 2018, S. 234). Längsschnittliche Untersuchungen, die sich mit den Entstehungsbedingungen von Armut beschäftigen, belegen anhand soziostruktureller Faktoren und Begebenheiten im Lebensverlauf, dass kritische Lebensereignisse und Armutsdynamiken eng verknüpft sind. Die Geburt eines Kindes oder die Trennung/Scheidung erhöhen das Armutsrisiko signifikant (vgl. Giesselmann und Goebel 2013). Junge Erwachsene sind beispielsweise im Falle der Geburt eines Kindes und einer hinzukommenden Überschuldung besonders gefährdet, in eine prekäre Lebenslage zu geraten. Überschuldung und Armutsgefährdung können dabei zusammenhängen: Überschuldung kann Armutsgefährdung auslösen ebenso wie Armutsgefährdung zu Überschuldung führen kann.

Obwohl die Notwendigkeit einer Beschäftigung mit diesem Thema daher unbestritten ist, liegt bislang nur wenig systematisches Wissen hierüber vor. Vorliegende Studien sind vor allem quantitativ angelegt und setzen zudem häufig erst bei der Überschuldung an, analysieren also oft nicht, wie aus Schulden schließlich finanziell schwierige Situation werden. Hinzu kommt das Fehlen von Studien, die die Betroffenenperspektive in den Mittelpunkt stellen. Das Leben unter Armutsbedingungen kann hoch belastend sein. Der Frage, wie es Menschen geht, die zusätzlich auch noch überschuldet sind, wurde bisher kaum nachgegangen. Armut und Überschuldung gehen nicht zwangsweise miteinander einher, können sich aber bedingen. Meine Dissertation, aus der einige Ergebnisse im Rahmen dieses Artikels skizziert werden sollen, hat sich daher mit dem Zusammenhang zwischen Armut und Überschuldung beschäftigt und ist dabei insbesondere der Frage nachgegangen, wie junge Erwachsene schwierige finanzielle Situationen bewältigen. Es ging dabei vor allem um die Frage, wie es zur Ver- und Überschuldung gekommen ist und wie und mit welcher Unterstützung Betroffene diese finanziell schwierigen Situationen bewältigt haben (vgl. Peters 2019 a).

Im medialen Diskurs wird oftmals reflexartig auf die angeblich fehlende finanzielle Allgemeinbildung Überschuldeter verwiesen. Gerade junge Erwachsene werden in diesem Zusammenhang häufig genannt. Dass sie sich mehr und offensiver überschulden, ist empirisch aber nicht belegt, ebenso wenig, dass sie über weniger finanzielle Allgemeinbildung als andere Altersgruppen verfügen. Es ist tatsächlich nur wenig darüber bekannt, wie es bei jungen Erwachsenen zu finanziell schwierigen Lebenssituationen kommt, besonders über Betroffene in prekären Lebenslagen gibt es wenig Erkenntnisse.

Um sich dem beschriebenen Themenkomplex zu nähern, wurde mit 18 jungen Erwachsenen zwischen 18 und 27 Jahren nach dem erfolgten Erstgespräch ein Interview geführt. Zum Abschluss bzw. spätestens nach einem Jahr in der Schuldnerberatung konnte mit zehn von ihnen ein weiteres Interview durchgeführt werden. Nicht mit allen konnte ein zweites Interview geführt werden, da nachvollziehbarerweise andere Lebensthemen vordringlicher waren. Drei der interviewten Personen verfügten über keinen Schulabschluss, neun der Interviewten haben die Hauptschule und sechs die Realschule mit einem Abschluss abgeschlossen. Vier der Interviewten haben eine abgeschlossene Ausbildung, insgesamt fünf Personen gehen derzeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, wobei die Mehrheit von ihnen dabei nur ein Einkommen im Niedriglohnbereich erzielt. Die anderen Interviewten sind erwerbslos, in Elternzeit oder derzeit erwerbsunfähig. Es kann daher bei der überwiegenden Mehrheit der Interviewten von einer prekären Lebenslage gesprochen werden.

Was ist das Besondere an der Lebenslage junger Erwachsener?

Jede Lebensphase umfasst Entwicklungsaufgaben, die bestimmten gesellschaftlichen Anforderungen genügen müssen (vgl. Hurrelmann und Quenzel 2013, S. 28). Entwicklungsaufgaben junger Erwachsener umfassen vor allem die Bereiche Qualifizierung, Bindung, Konsum und Partizipation. Qualifizierung bezieht sich dabei auf die Bewältigung schulischer und sozialer Herausforderungen als Voraussetzung zum gelingenden Übergang in die Er-

werbsarbeit (vgl. ebd., S. 36 f.). Bindung bezieht sich zum Beispiel auf das Eingehen von Beziehungen und die Lösung vom Elternhaus (vgl. ebd., S. 30, 37). Der Bereich Konsum umfasst die Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensstil und entsprechenden Konsum- und Freizeitangeboten. Wichtige Voraussetzung hierfür sind entsprechende Kompetenzen und Selbstreflexion im Umgang mit finanziellen Themen, um entsprechende Marktangebote vorteilhaft nutzen zu können (vgl. ebd.). Partizipation meint die Beschäftigung mit Normen und Werten und das Beteiligen an politischen Prozessen (vgl. ebd.). Eine wichtige Voraussetzung zur Bewältigung der genannten Herausforderungen ist dabei die Fähigkeit zur Organisation (vgl. Quenzel, Hurrelmann und Albert 2015, S. 376).

Junge Erwachsene wachsen zunehmend in einer Gesellschaft ohne „klar vorgegebene Normen und Werte, feste Zugehörigkeiten zu Milieus, kalkulierbare und klare Abfolgen von persönlichen Lebensschritten und eindeutige soziale Vorbilder“ (Quenzel et al. 2015, S. 377) auf. Es ergibt sich hieraus eine Fülle an Handlungsoptionen, in denen sie sich irgendwie zurechtfinden müssen (vgl. ebd.). Dabei geht es um Themen wie die soziale und ökonomische Eigenständigkeit, den Umzug in die erste eigene Wohnung, das Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen und die Entwicklung eigener Normen und Werte. Diese Themen fordern alle Beteiligten unterschiedlich heraus. Allgemein ist das Jugendalter zwar sehr positiv belegt. Wenn aber junge Erwachsene den Vorstellungen in den genannten Bereichen nicht entsprechen können, gelten sie rasch als Normabweichler (vgl. BFSFJ 2013, S. 141; Hurrelmann und Quenzel 2013, S. 28).

Das Leben der von mir interviewten Personen ist von zahlreichen Diskontinuitäten in diesen Bereichen geprägt. Darauf verweist auch die dargestellte Erwerbssituation: Viele der Befragten haben zwar einen Schulabschluss, aber kaum eine bzw. einer der 18 Interviewten hat eine abgeschlossene Berufsausbildung und geht einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Dies ist im Übrigen auch kennzeichnend für die überwiegende Mehrzahl der Überschuldeten. Die Erwerbsquote ist unterdurchschnittlich und das Niveau der schulischen und/oder beruflichen Qualifizierung gering (vgl. Ulbricht et al. 2019, S. 33). Vor allem die Interviewten, die Sozialleistungen beziehen, berichten von vielfältigen Stigmatisierungen. Der Sozialleistungsbezug belastet sie ge-

sundheitlich. Zudem haben sie das Gefühl, dass sie nicht teilhaben können: „Hartz IV ist schon bitter, ja. Da kann man ja nichts mitmachen. Kann man sich nichts gönnen, ist ja kein Leben mit Hartz IV. Da zahlt man seine Sachen ab und hat trotzdem am Ende noch Kopfschmerzen.“ (I. 17.1, Abs. 166) Oftmals wird den jungen Erwachsenen die alleinige Schuld zugeschrieben. Strukturelle Rahmenbedingungen bleiben dabei oftmals außen vor.

Obwohl sie sich bereits in einer hochbelastenden Situation befinden, sind erwerbslose Betroffene diversen Stigmatisierungen ausgesetzt. Viele der jungen Erwachsenen berichteten zudem von Problemen im familiären Bereich, sie stammen oftmals bereits aus ökonomisch prekären Haushalten. Kommen zu den geschilderten Problemen noch Schulden hinzu, wächst rasch die Perspektivlosigkeit (vgl. Peters 2019 a, S. 170 ff.). Sofern sie nicht erwerbslos sind, arbeiten die jungen Erwachsenen vorwiegend in prekären Jobverhältnissen. Diese sind unplanbar und gehen mit einem niedrigen Verdienst einher. Der fehlende oder schlechte Schulabschluss sowie eine mangelnde Berufsausbildung führen zu Erwerbstätigkeiten im Niedriglohnsektor oder befristeten Beschäftigungen. Wird dieses Arbeitsverhältnis gekündigt, kommen sie schnell wieder in eine prekäre Lage:

„Ja nach (...) ungefähr sechs Monaten ist die Probezeit ja beendet und meistens wird man dann vorher schon gekündigt, weil man dann entweder mehr verdienen kann oder halt auch bei Kunden fest übernommen werden kann und das verhindern die meistens dann dadurch. Und ich würde gerne mal länger mal halt auch länger irgendwo bleiben, so mindestens'n Jahr fest irgendwo arbeiten können. Aber ist halt bis jetzt noch nicht dazu gekommen durch die Zeitarbeitsfirma.“ (I. 17.1, Abs. 703)

Junge Erwachsene erhalten überdurchschnittlich oft einen Niedriglohn. Laut Studien vom Statistischen Bundesamt bezog mit 45,8 Prozent nahezu jede zweite Person zwischen 15 und 24 Jahren einen Niedriglohn. Nicht einbezogen wurden dabei Auszubildende (vgl. Statistisches Bundesamt [Destatis] und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung 2018, S. 175). Oftmals geäußerte Vorwürfe fehlender Motivation eine Erwerbsarbeit anzunehmen, zeigen sich daher als haltlos (vgl. Peters 2017 a, S. 57). Den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie sich dabei sehr bewusst:

„Ja, der andere hat auch noch Schulden, aber das ist halt, wenn man wenig Geld bei der Arbeit verdient und die schlecht überweisen, dann kann er die Rate nicht bezahlen von seiner Versicherung, dann kommt das Inkassounternehmen, ja hier Sie müssen die Versicherung bezahlen. Es gibt immer noch Freunde von mir, die auch die Probleme haben. Weil, man verdient ja nichts mehr. Früher musste nur der Vater, der Mann arbeiten gehen und jetzt müssen beide arbeiten. Früher konnte man fünf Kinder machen, die Frau konnte zu Hause bleiben. Jetzt müssen beide arbeiten und man kann zwei Kinder höchstens machen.“ (I. 3.2, Abs. 380)

In den Interviews ist ein, in ihren Augen, normales Leben immer wieder Thema, obgleich viele aufgegeben haben, dieses führen zu können (vgl. u. a. Peters 2019 b). Das Handeln der jungen Erwachsenen wird dabei oftmals nicht im Kontext ihrer gesamten Lebenslage gesehen, stattdessen dominieren einseitige Schuldzuweisungen. Dass das Handeln der Betroffenen auch ein Ergebnis ihrer sozialen Lebenslage ist, wird oftmals ausgeblendet. Es überrascht daher nicht, dass junge Erwachsene nach diversen Misserfolgen irgendwann keine Mühe mehr aufbringen, vereinbarte Termine wahrzunehmen oder an Maßnahmen teilzunehmen. Sie haben trotz ihres jungen Alters bereits eine Perspektivlosigkeit entwickelt, die nur schwer zu durchbrechen ist (vgl. Peters 2019 a, S. 104, 176, 216).

Wie sehen Wege in die Überschuldung aus?

Die Hauptursachen für Überschuldung sind Arbeitslosigkeit (23,1 Prozent), Einkommensarmut (9,6 Prozent), Krankheit (10,0 Prozent) und Scheidung/Trennung (10,5 Prozent). Konsumverhalten wird nur in 9,7 Prozent der Fälle als Ursache benannt (vgl. Ulbricht et al. 2019, S. 6). Überschuldung betrifft vor allem Menschen mit einem geringen Einkommen: 42,8 Prozent der beratenen Personen hatten ein Nettoeinkommen in Höhe von unter 900 Euro, bei weiteren 26,3 Prozent lag es zwischen 900 und 1.300 Euro (vgl. Destatis 2019, S. 15).

In der Dissertation wird das Bewältigungshandeln der jungen Erwachsenen herausgearbeitet, dabei konnten acht verschiedene Schwerpunkte festgestellt werden, die sich zum Beispiel auf die Überforderung mit den finanziellen Schwierigkeiten, Netzwerke oder auch Leben mit wenig Geld beziehen. Im Folgenden können nur einige Aspekte aufgegriffen werden, sodass deren Darstellung anhand der Frage, wie die finanziellen Schwierigkeiten

entstanden sind und wie mit ihnen umgegangen wurde, erfolgt. Die jungen Erwachsenen schildern die Entstehung der Überschuldung mehrheitlich als langsamen Prozess. Ein junger Mann berichtet, wie er zunehmend den Überblick verloren habe: „Also so richtig, voll – gar nicht überlegt. So richtig, ohne zu denken, einfach so – drauf los.“ (I. 12.1, Abs. 358) Überaus deutlich zeigt sich dabei, dass die Schulden nur ein Problem von mehreren sind. „Viele so Sachen einfach – was heißt viele Sachen, aber so wesentliche Sachen im Leben [...] einfach so wie das laufen soll, wie sich das entwickelt normalerweise, einfach nicht gemacht.“ (I. 12.1, Abs. 196) Die Perspektivlosigkeit führt teilweise sogar dazu, dass die Verschuldung für die jungen Erwachsenen in dem Moment den einzig adäquaten Ausweg darstellt:

„Sobald man 18 ist, geht man zu jeden egal was für 'nem Handyanbieter, wenn man irgendwie 'n Job hat oder 'ne Ausbildung, wird einem alles hinterher geschmissen mit dem besten Vertrag und so weiter. [...] Das auch eigentlich, wo eigentlich die Verkäufer schon ganz genau wissen, der wird das nicht zahlen können so. Aber denen ist das ja scheißegal, die kriegen ja ihre Prämie dann, weil die ja genug Verträge abgeschlossen haben. Ja und wenn man so was vorher nicht gelernt hat, dass das [...] scheiße ist und so weiter, zu Hause.“ (I. 12.2, Abs. 176)

Schwierigkeiten offenbaren sich zum Beispiel auch in den geschilderten Bereichen Ausbildung bzw. Erwerbsarbeit, Wohnungssituation, persönliche Beziehungen und der gesundheitlichen Verfassung. Die Betroffenen haben dabei – trotz ihres jungen Alters – teilweise schon mehrjährige Versuche der eigenständigen Problembewältigung hinter sich.

„Es sind jetzt auch noch, auch wegen dem gleichen Prinzip, wegen Arbeit und Nicht-Arbeiten, dieses hin und her, bei zwei Fitnesscentern, einmal (Fitnessstudio 1), ja da ging's mir auch wieder gut die Zeit und da hab' ich aber erstmal gewartet ein paar Monate mit der Arbeit, ob die Arbeit auch läuft und noch bleibt und dann hab' ich mich erst angemeldet beim Fitness, weil ich mir dann sicher war. Ja, aber das lief dann auch nur vier Monate oder so und dann konnte ich mir mein Hartz IV wieder zusammenkratzen und irgendwie da jeden Monat 50 Euro zahlen.“ (I. 17.1, Abs. 88)

Sehr eindrücklich schildern die Betroffenen, wie sie sich zunehmend als ohnmächtig und machtlos erleben. Ein Betroffener berichtet eindrücklich, wie es ihm geht als er

nach einem langen Arbeitstag nach Hause kommt und direkt neue Rechnungen im Briefkasten findet:

„Aufgemacht und dann hab' ich erstmal die Summe nur gesehen, ohne mir überhaupt irgendwas durchzulesen, habe ich direkt auch schon Frust gekriegt. Wieder dieses: Boah, ich hab grad schon erstmal Schulden, um die ich mich gekümmert hab, und dann hab ich direkt wieder was Neues.“ (I. 17.1, Abs. 225)

Hinzukommt: Netzwerke werden häufig als positiv dargestellt, die Interviews zeigen aber, dass nicht grundsätzlich von belastbaren und unterstützenden Netzwerken ausgegangen werden kann. Nahen Vertrauenspersonen von den finanziellen Problemen zu erzählen, stellt für viele ein Problem dar. Einige Familienmitglieder reagierten mit Unverständnis, verurteilten das Verhalten, und lehnten Unterstützung beim Umgang mit der Situation ab (vgl. Peters 2019 a, 193 ff.). Auch die gesellschaftlichen Zuschreibungen machen ihnen zu schaffen (vgl. z. B. Peters 2019 b). Die Betroffenen müssen sich immer wieder mit vorherrschenden Bildern von „Überschuldung“ auseinandersetzen und betonen dabei immer wieder, dass sie dem „typischen Überschuldeten“ nicht entsprechen würden. Einer erläutert dies anhand der Geschichte seines Bruders:

„Ja, oder er arbeitet zwischendurch auch mal als Helferjobs oder als Hausmeister, immer was er kriegen kann. Er macht alles, was er kriegen kann und machen kann. Der gibt nie auf. Und das ist für mich ein Zeichen, das ist für mich nicht faul, das ist für mich einer, der das Leben will. Und nicht einer, der nur zu Hause auf dem Sofa sitzen will, sein Bier trinken will oder Kaffee trinken will und Fernsehen glotzen will. Und keinen Bock hat.“ (I. 5.2, Abs. 160)

Viele der Interviewten schämen sich dafür, überschuldet zu sein:

„[...] ich schäme mich dafür. Weil, ich weiß genau, dass ich irgendwie was machen will. Aber nur die Möglichkeit nicht dazu habe. Und wenn ich jetzt da hinkomme und mich jemand so ansieht von unten nach oben und das ist so gesund und munter bin und Hartz IV beziehe und das ist – das ist die einzige Sache, was ich mir nicht so – nicht so. Ich fühle mich dann halt niedrig und ja.“ (I. 15.1, Abs. 488)

Die Scham führt auch dazu, dass sich die Betroffenen nicht immer trauen, weitere problembelastete Bereiche ihres Lebens zu offenbaren. Die finanziellen Nöte sind

bereits so schambehaftet, dass sie nicht weitere Probleme offenbaren wollen, obwohl diese mitunter die finanzielle Situation beeinflussen. Eine psychische Erkrankung kann zum Beispiel eine derzeitige Erwerbslosigkeit erklären, ist aber ähnlich stigmatisiert wie Überschuldung. Mitunter wird es daher für leichter empfunden, diese Probleme nicht weiter zu thematisieren, obwohl es Wechselwirkungen gibt (vgl. Peters 2019 a, S. 225).

Welche Folgen hat eine Überschuldung?

Die Interviews zeigen, dass in Folge der Überschuldung für ein gutes Leben wesentliche Ereignisse und Dinge auf absehbare Zeit verschoben werden: Eine Familie zu gründen, auszuziehen oder auch der von fast allen geäußerten Wunsch eines Führerscheinerwerbs sind in der derzeitigen Situation kaum umsetzbar:

„Ja verlangsamt vielleicht auch so in dem Sinne den ganzen Prozess erwachsener zu werden, mit beiden Beinen im Leben zu stehen und alles. Hätte ich diese Schulden und das Ganze nicht sagen wir mal, wär das jetzt wahrscheinlich, hätte ich' ne eigene Wohnung und so und hier und da und haste nicht gesehen.“ (I. 12.2, Abs. 114)

Eine Überschuldung kann mit massiven psychosozialen Belastungen einhergehen wie aus anderen wissenschaftlichen Publikationen hervorgeht (vgl. u. a. Münster und Letzel 2008). Finanzielle Probleme belasten die Beziehung und können Streit in Familien oder Freundschaften auslösen. Nur wenigen Menschen sind die Wechselwirkungen vieler Lebensbereiche bewusst: Durch Pfändungen kann das Erwerbsleben erschwert werden, Lohnpfändungen können mitunter Irritationen beim Arbeitgeber auslösen. Eine erfolgreiche Wohnungssuche kann durch negative Einträge in der SCHUFA vor allem in Ballungsgebieten nahezu unmöglich werden (vgl. z. B. Peters 2017 a). Die prekäre finanzielle Situation führt dazu, dass Ausgaben in allen Bereichen auf ein Minimum reduziert werden. Viele Betroffene zahlen immer wieder Kleinstraten, sie möchten ihren Verpflichtungen unbedingt nachkommen:

„Ich konnte nichts mehr unternehmen, ich konnte nicht mehr rausgehen, ich konnte mir nichts mehr leisten, ich konnte mir nicht mal mehr eine Hose mehr leisten oder Paar Schuhe mehr leisten oder geschweige irgendwas anderes, was das betrifft. (...) Weil ich versucht habe mit meinem Arbeitslosengeld meine Schulden zu tilgen, aber

es hat einfach nicht funktioniert, weil ich dann den ganzen Monat nichts zu essen, nichts zu trinken hatte.“ (I. 5.1, Abs. 108)

Die Zahlungen führen so bei vielen dazu, dass sie regelmäßig mit Einkommen weit unter dem Existenzminimum zurechtkommen müssen. Dies führt zu Einschränkungen in allen Lebensbereichen. In besonders schwerwiegenden Fällen werden Miete und Stromrechnungen nicht oder nur verspätet bezahlt.

Wie gestalten sich Wege aus der Überschuldung?

Auch wenn die Interviews auf erschreckende Art und Weise die wachsende Perspektivlosigkeit zeigen, so zeigen sie auch, dass es bei den jungen Erwachsenen durchaus Potenzial gibt, ihre Probleme eigenständig bewältigen zu können (vgl. u. a. Peters 2017 b). Oftmals bedarf es hierfür einer entsprechenden Anleitung, die Raum für das Erlernen entsprechender Handlungsoptionen gibt.

Die Schuldnerberatung ist für Betroffene eine wichtige Hilfe bei der wirtschaftlichen Reintegration und Wiedererlangung psychosozialer Stabilität. Die Arbeit der Schuldnerberatung dient dabei auch den Interessen von Gläubigern und der Finanzwirtschaft. Die Bewältigung finanzieller Probleme trägt zur Wiedererlangung gesellschaftlicher und sozialer Teilhabe bei, ihr volkswirtschaftlicher bzw. gesellschaftlicher Nutzen ist mittlerweile vielfach belegt (vgl. Ansen et al. 2017, 52 ff.).

Die erste Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung ist für Betroffene häufig sehr belastend. Die jungen Erwachsenen sind teilweise durch vorherige negative Erfahrungen geprägt und befürchten daher zum Beispiel, dass ihnen in der Schuldnerberatung Unverständnis entgegengebracht wird. Die meisten Interviewten berichten von ihren Erfahrungen in der Schuldnerberatung aber letztlich positiv, es gibt mehrheitlich entlastende Gespräche, die dazu führen, dass sie auch wieder Raum haben, sich um weitere Probleme zu kümmern. „Ich hätte niemals gedacht, dass ich heute ‚so weit‘ bin damit mit den Schulden. Das hätte ich niemals gedacht so. Und [...] ja im Vergleich zu heute ist das alles – ja, fast wie ein anderes Leben.“ (I. 12.2, Abs. 138) Die Schuldnerberatung vermittelt ihnen wieder eine Perspektive, indem konkrete Handlungsoptionen aufgezeigt würden: „[...] das klingt jetzt vielleicht irgendwie blöd, aber es macht ja schon

fast Spaß sich jetzt damit zu befassen, weil man weiß so, man geht immer mehr auf diesen Schritt hin zu, dass es irgendwann vorbei ist (...). Auch wenn’s zum Beispiel in was weiß ich fünf Jahren ist oder so.“ (I. 12.2, Abs. 126) Hervorgehoben wird insbesondere, dass die Betroffenen sich durch die Beratung dabei unterstützt fühlen, über ihre Situation zu sprechen (vgl. Peters 2019 a, S. 155). Während das Thema gesellschaftlich bzw. im nahen Umfeld tabuisiert wird, finden sie hier eine Umgebung, in der das Thema offen kommuniziert werden kann:

„So wobei ich gemerkt hab, dass hier so ganz normal darüber geredet wird, als wäre das nichts [...] als wär das das Normalste auf der Welt. So als wenn man darüber – über Essen redet oder so keine Ahnung. Und das war halt – So hier habe ich das in Anführungszeichen – Was heißt nicht gelernt, aber halt so – Ja, vielleicht doch ja gelernt darüber zu reden so als wäre das nichts Schlimmes beziehungsweise normal darüber und offen darüber zu reden nã.“ (I. 12.2, Abs. 50)

Trotz der unbestrittenen positiven Wirkungen zeigt sich auch Verbesserungspotenzial. Besonders interessant ist beispielsweise, dass nicht immer umfassend die Gründe der Überschuldung aufgearbeitet werden können. Dies führt dazu, dass sich die jungen Erwachsenen umso deutlicher von den Bildern, die rund um „typische Schuldner“ kursieren, abgrenzen. Immer wieder verweisen die Interviewten darauf, nur „normal“ wie alle anderen Menschen leben zu wollen:

„[...] halt in diesem Beratungsgespräch war das nicht so, jetzt so, warum hier gerade und da und äh, sondern halt mehr so Formalitäten und so. Das was die zum Arbeiten brauchten, haben die nachgefragt, warum das passiert ist, das klärt man dann hier [gemeint ist das Interview; Anm. SP] zum Beispiel so.“ (I. 12.1, Abs. 56, m., 24.)

Dadurch, dass die Ursachen nicht umfassend aufgearbeitet werden, ist auch kaum Raum da, zu erfassen, dass Schulden eben nicht per se eine Frage individueller Schuld sind, sondern ebenso mit strukturellen Aspekten wie prekären Beschäftigungsformen zusammenhängen (vgl. Peters 2019 a, S. 159). Ebenso wenig kann so herausgearbeitet werden, inwiefern Freunde, Bekannte oder Familie – also die sozialen Bezüge – mit den finanziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang stehen. Finanzielle Probleme können aber häufig nicht von der finanziellen Situation der anderen Haushaltsmitglieder isoliert betrachtet werden (vgl. Peters 2019 a, 167 f.).

Insgesamt geht die Bewältigung einer Überschuldung vor allem damit einher, ob auch andere Problembereiche bewältigt werden können.

„Das ist mir auch irgendwann klar geworden. So, ja, ist schön, dass du jetzt nicht hast. Willst aber auch nicht, dass es immer so bleibt. Wird aber so bleiben, wenn du dann nämlich (...) schön deine zehn Jahre, die du dann danach verplemperst mit 1.073 oder 76 Euro Pfändungsgrenze oder was weiß ich da. Und dann kannst du mit Familie, mit Wohnung, mit Auto, das kannst du dann erstmal schön beiseite stellen.“ (I.12.1, Abs. 138)

Die Kommunikation in der Schuldnerberatung führt dazu, dass ein anderes Problembewusstsein entsteht und die Bereitschaft geweckt wird, sich mit den langfristigen Folgen zu beschäftigen:

„Das merk ich ja, [...] jetzt weiß ich's, was der Nachteil davon ist, aber so vielleicht wirklich merken an eigener Haut, kommt vielleicht noch, wenn ich irgendwann mal was haben will. Eigentlich die Möglichkeit hab, hätte, genug verdiene, um mir jetzt zum Beispiel 'n Kredit zu nehmen und ich finde 'n Auto dann hübsch und ich kann mir das leisten, das da jetzt monatlich abzuzahlen. Ich hätte überhaupt kein Problem damit, die Bank dann aber nein sagt, weil da war mal was. ‚Ja, aber ich war jung‘ – Ne, ist uns scheißegal, wie alt sie waren. Kann wiederkommen.“ (I. 12.1, Abs. 264)

Die Schuldnerberatung darf dabei aber nicht überfrachtet werden. Sie stellt ohne Frage ein wichtiges Angebot für Betroffene dar, aber sie kann nicht vollständig den Kompetenzerwerb aufholen, der in den Jahren zuvor nicht stattgefunden hat. Durchaus kann sie aber zur Reflexion und weitergehender Auseinandersetzung anregen. Nicht unterschätzt werden darf darüber hinaus der Einfluss gesellschaftlicher Normvorstellungen. So lange Schulden gewollt sind, aber Überschuldung hochstigmatisiert ist und die Faktoren, die die Armut junger Erwachsener begünstigen nicht zu verbessern sind, kann auch die Schuldnerberatung nur als Reparaturbetrieb dienen.

Ansätze zur Erklärung von Überschuldung

Schulden deuten zunächst auf nicht zureichend ausgebildete Kompetenzen (z. B. im Umgang mit Geld), vielleicht auch auf fehlendes Wissen (z. B. zu Krediten) oder nicht ausreichende finanzielle oder mathematische (Grund-)Bildung hin. Die Dissertation zeigt aber auch,

dass Kompetenzen immer in einen größeren Zusammenhang eingebettet sind. Es muss einen stabilen Raum geben, diese überhaupt zu erlernen und zu festigen. Forschungen zeigen, dass prekäre Situationen den kognitiven Spielraum einengen. Armut erzeugt Stress. Armut und Stress führen wiederum dazu, dass die kognitive Entscheidungsfähigkeiten verengt werden (vgl. Mullainathan und Shafir 2013). Die jungen Erwachsenen sind zusätzlich in der Situation, dass sie sich teilweise noch in der Findungsphase befinden, aber an sie die Erwartungen des Erwachsenseins herangetragen werden. Dies ist interessant, wo doch die Regelungen zum SGB II eher restriktiv sind und zum Beispiel Erwachsenen unter 25 Jahren einen Auszug sehr erschweren.

Es wird deutlich, dass Überschuldung im Zusammenhang mit gesellschaftspolitischen Problemlagen wie Arbeitslosigkeit, Armut, prekärer Beschäftigung und kritischen Lebensereignissen sowie der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben gesehen werden muss. Die Betroffenen versuchen trotz knapper Ressourcen soziale Teilhabe zu erlangen, scheitern dabei aber immer wieder an nicht vorhandenen sozialen oder materiellen Ressourcen.

Es wird klar, dass die Bewältigung von Schulden Lern- und Bildungsprozesse initiieren kann, umgekehrt aber auch Lern- und Bildungsprozesse eine Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung eines Überschuldungsverlaufs sein können.

Was lässt sich mitnehmen?

Schuldnerberatung stellt eine zentrale Unterstützung bei der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration von Betroffenen dar. Gleichwohl wird in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem die juristisch-ökonomische Seite des Angebots wahrgenommen. Am Beispiel junger Erwachsener in finanziell schwierigen Situationen lassen sich verschiedene Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Schuldenberatung geben.

Die Hintergründe der Ver- und Überschuldung junger Erwachsener sind komplex. Der oftmalige Verweis auf fehlende Finanzkompetenz führt dazu, dass gesellschaftliche Problemlagen individualisiert und zu persönlichem Versagen umgedeutet werden. Aus den Ergebnissen zeigt sich aber, wie bei den jungen Erwachsenen materielle

Ressourcen, individuelle Möglichkeiten und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zusammenspielen. Die schon vorher bestehende Armutssituation belastet die Betroffenen erheblich, Ver- bzw. Überschuldung verschärfen diese Problematik noch. Während Schulden als erwünschtes Verhalten in unserer Gesellschaft gelten, ist Überschuldung ein tabuisiertes Thema.

Eine Überschuldung birgt schwerwiegende Belastungen für Betroffene und bringt wirtschaftliche und gesellschaftliche Konsequenzen mit sich. Um das mannigfaltige Problem der Überschuldung aufzuzeigen, bedarf es zum Beispiel juristischer, ökonomischer und erziehungswissenschaftlicher Expertise.

Durch die qualitativen Erhebungen zu den Überschuldungsverläufen junger Erwachsener werden mehrere Forschungslücken geschlossen: Personen in prekären wirtschaftlichen Situationen stehen bisher noch zu wenig im Fokus von Forschungen. Die Dissertation bietet detaillierte Einblicke in die Lebenssituation Betroffener. Dies ist besonders interessant, da es sich bei jungen Erwachsenen um eine oftmals besonders kontrovers diskutierte Gruppe handelt. Denn obwohl die Ursachen der Überschuldung oftmals nur bedingt von ihnen beeinflusst werden können, wird ihnen häufig eine Schuld an ihrer Situation zugeschrieben.

Es wird deutlich: Ein Schulabschluss und eine gute Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit schützen vor finanziell schwierigen Situationen. Die Interviewten hingegen kennzeichnet eine höchst prekäre Lage. Die meisten haben keine Berufsausbildung, die wenigsten einen sozialversicherungspflichtigen Job. Die ständigen Wechsel zwischen Erwerbslosigkeit und Zeitarbeit frustrieren sie. Der Zusammenhang zwischen Erwerbslosigkeit, Wohnungsproblemen und finanziell schwierigen Situationen zeigt sich an der Gruppe dieser Personen überaus deutlich (vgl. dazu ausführlich Peters 2017a).

Bei den Interviewten zeigt sich anschaulich, wie zwei Problemlagen zusammenwirken: Sie sind hinsichtlich ihrer Bildungs- und Erwerbschancen benachteiligt, entsprechend gibt es auch Defizite hinsichtlich einiger Kompetenzen. Das wachsende Gefühl der Perspektivlosigkeit überrascht daher nicht. Die finanziellen Probleme verschärfen ihre Situation nur noch und bedingen sie zu-

gleich. Die jungen Erwachsenen verlieren weiter das Gefühl, handlungsfähig zu sein. Ein wichtiger Ansatz ist daher die Vermittlung von Handlungswissen und Lösungskompetenzen. Dies setzt wiederum eine ausreichend ausgestattetes sozialpädagogisches Angebot voraus. In Deutschland wird allerdings seit Jahren die chronische Unterfinanzierung von Schuldnerberatungen beklagt. Wie kann und soll so eine langfristige und nachhaltige Begleitung von Betroffenen gelingen?

Dr. Sally Peters ist promovierte Sozialpädagogin und seit Oktober 2019 als Geschäftsführerin des Hamburger Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) tätig. Dort verantwortet sie vor allem die Themen finanzielle Allgemeinbildung und Überschuldung. Zuvor war sie sieben Jahre als Schuldnerberaterin in Hamburg tätig.

Literaturverzeichnis

- ANSEN, Harald; LANGER, Andreas; MOLLE, Jana; PETERS, Sally; SCHWARTING, Frauke; VAUDT, Susanne (2017): Herausforderungen moderner Schuldnerberatung. Bericht zum Forschungsvorhaben. DISW - Deutsches Institut für Sozialwirtschaft. Kiel/Hamburg. Online verfügbar unter www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_BAG-SB/4_Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf, zuletzt geprüft am 18.09.2017.
- BFSFJ (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin (Bundesdrucksache 17/12200).
- CREDITREFORM WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (2018): SchuldnerAtlas-Deutschland. Überschuldung von Verbrauchern. Jahr 2018. Neuss. Online verfügbar unter www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/News/News_Wirtschaftsforschung/2018/Analyse-SchuldnerAtlas-Deutschland-2018.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2019.
- DESTATIS (Hrsg.) (2019): Statistik zur Überschuldung privater Personen. Fachserie 15 Reihe 5. Wiesbaden. Online verfügbar unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/VermoegeSchulden/Publikationen/Downloads-Vermoege-Schulden/ueberschuldung2150500187004.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 17.07.2019.
- GIESELMANN, Marco; GOEBEL, Jan (2013): Soziale Ungleichheit in Deutschland in der Längsschnittperspektive. Befunde zur Armutssproblematik auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). In: Analyse & Kritik (02), S. 277–302.
- HURRELMANN, Klaus; QUENZEL, Gudrun (2013): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- MULLAINATHAN, Sendhil; SHAFIR, Eldar (2013): Die Kunst der Knappheit. Wie wir aus dem Minimum das Maximum herausholen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Campus Verlag (Sozialwissenschaften 2013).
- MÜNSTER, Eva; LETZEL, Stephan (2008): Überschuldung, Gesundheit und soziale Netzwerke. In: Materialien zur Familienpolitik. Lebenslagen von Familien und Kindern. Überschuldung privater Haushalte. Expertisen zur Erarbeitung des dritten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung. BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 55–128.
- PETERS, Sally (2017 a): Erwerbslos, überschuldet, wohnungslos ... Junge Erwachsene im Dickicht der Problemlagen. In: Joachim Schroeder, Louis Henri Seukwa und Ulrike Voigtsberger (Hrsg.): Soziale Bildungsarbeit – Europäische Debatten und Projekte. Social Education Work - European Debates and Projects. 1. Auflage 2017. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Springer VS (Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion, 14), S. 51–68.
- PETERS, Sally (2017 b): Finanzielle Grundbildung als Thema für die Schuldnerberatung? In: Joachim Schroeder und Louis Henri Seukwa (Hrsg.): Soziale Bildungsarbeit mit jungen Menschen. Handlungsfelder, Konzepte, Qualitätsmerkmale. Bielefeld: transcript (Theorie Bilden, Band 41), S. 119–140.
- PETERS, Sally (2019 a): Armut und Überschuldung. Bewältigungshandeln von jungen Erwachsenen in finanziell schwierigen Situationen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- PETERS, Sally (2019 b): Beratung und Armut – Herausforderungen am Beispiel ver- und überschuldeter junger Erwachsener. In: Carlo Knöpfel und Christoph Mattes (Hrsg.): Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention. Empirische Befunde, methodische Zugänge und Perspektiven. Tagungsband zur 5. Internationalen Fachtagung zur Schuldenberatung 2017. Wiesbaden: Springer VS, S. 107–116.
- QUENZEL, Gudrun; HURRELMANN, Klaus; ALBERT, Mathias (2015): Jugend 2015: Eine pragmatische Generation im Aufbruch. In: Mathias Albert, Klaus Hurrelmann und Gudrun Quenzel (Hrsg.): 17. Shell Jugendstudie. Jugend 2015. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH (Fischer Taschenbuch, 03401), S. 375–387.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Destatis); Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.) (2018): Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018.pdf;jsessionid=1DDE93BF135B28F7B693C4097061FAA3.internet711?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 07.10.2019.
- ULBRICHT, Dirk (2017): iff-Überschuldungsreport 2017. Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Kerim Sebastian Al-Umaray und Jan-Patrick Schneekloth. Hamburg. Online verfügbar unter www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=5285, zuletzt geprüft am 15.12.2017.
- ULBRICHT, Dirk; PETERS, Sally; HOLLWEG, Andrea; METHNER, Erik (2019): iff-Überschuldungsreport 2019. Überschuldung in Deutschland. institut für finanzdienstleistungen e.V. Hamburg. Online verfügbar unter www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/06/iff-%C3%9Cberschuldungsreport-2019.pdf, zuletzt geprüft am 12.07.2019.

Restschuldbefreiung nach einem Jahr? Warum nicht?¹

Zweitabdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Wolters Kluwer

Im Moment wird die Dauer, die eine natürliche Person in der sog. „Wohlverhaltensperiode“ zu verbringen hat, um in den Genuss der Restschuldbefreiung zu kommen, auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Anlass dazu ist zum einen, dass die Restrukturierungsrichtlinie der EU eine Entschuldung ohne Mindestbefriedigungsquote für natürliche Personen, die als Unternehmer handeln, zwingend vorsieht. Für natürliche Personen, die Verbraucher sind, empfiehlt die EU-Kommission in demselben Papier eine Gleichbehandlung und ebenfalls einen Neustart nach drei Jahren ohne Mindestquote.²

Zum anderen besteht Handlungsbedarf des Gesetzgebers hinsichtlich einer Reform der Restschuldbefreiung nach Zahlung einer 35 Prozentigen Mindestquote nach drei Jahren (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Hier hat die Evaluation des BMJ ergeben, dass das Ziel des Gesetzgebers, in zumindest 35 Prozent der Verfahren eine vorzeitige Restschuldbefreiung zu erreichen, weit verfehlt wurde.³ Damit ist der Fokus der Diskussion auf die Frage gelegt, wie ein verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren zu gestalten ist und welche Voraussetzungen an eine schnellere Restschuldbefreiung zu knüpfen sind.⁴

Allerdings sollte nicht übersehen werden, dass es andern Orten in Europa und den USA weitaus kürzere Fristen zur Entschuldung gibt und dass die EU-Restrukturierungsrichtlinie den Bundesgesetzgeber keineswegs daran hindert, eine kürzere Frist für die Entschuldung natürlicher Personen festzulegen.⁵

Dies sollte dann erfolgen, wenn es im Blick auf die gesetzgeberischen Ziele sinnvoll und notwendig erscheint und dem Interessenausgleich zwischen den Beteiligten entspricht.

Zielrichtung der Restschuldbefreiung

Auf den ersten Blick scheint die Restschuldbefreiung ein Rechtsinstitut zu sein, das im Interesse des Schuldners an einem wirtschaftlichen Neuanfang liegt und verfassungsrechtlich dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) geschuldet ist.

Wirft man einen Blick in die Gesetzesbegründung, so stellt man fest, dass den Gesetzgeber 1994 eher staatliche Interessen bewegt haben. So heißt es in der Begründung zur Einführung der Restschuldbefreiung: „Die praktisch lebenslange Nachhaftung drängt viele ehemalige Gemeinschuldner in die Schattenwirtschaft und in die Schwarzarbeit ab, wenn nicht ihre Fähigkeiten der Volkswirtschaft ganz verloren gehen.“⁶ Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung: „Der regelmäßig geringe wirtschaftliche Wert des Nachforderungsrechts steht schwerlich in einem angemessenen Verhältnis zu den gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Kosten der häufig lebenslangen Schuldenhaftung.“⁷

Damit hat der Gesetzgeber vor allem die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Überschuldung korrigieren wollen. Denn wer keine Chance mehr hat, seinen Schuldenberg jemals abzutragen, ist demotiviert und wird keine Steuereinnahmen generieren. Fällt er obendrein noch in den Sozialleistungsbezug, wird es für den Staat doppelt teuer.

Restschuldbefreiung als Reaktion auf ein ungleiches Risiko

Die Restschuldbefreiung ist vor allem ein wichtiges und notwendiges Pendant zur Konsumfinanzierung auf Kredit. Diese ist eindeutig erwünscht, um die Wirtschaft in Schwung zu halten. Sie ist nicht mehr wegzudenken. Die Konsumfinanzierung hat sich in der Nachkriegszeit zu-

¹ Der Beitrag ist in der ZInsO 2019, 2152 erschienen.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1023>

³ Dazu der Bericht der Bundesregierung: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/101018_Bericht_BReg_Evaluation_ESUG.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ Reill-Ruppe VuR 2019, 56 ff.; Ahrens, ZInsO 2019, 1449 ff. Berg, Restschuldbefreiung de lege lata et ferenda, 2019; Frind, NZI 2019, 361; Heyer, ZVI 2019, 3 ff.; Jäger/Stephan ZVI 2019 S. 7 ff.; Jäger/Pedd IN-DAT-Report 2019 S. 32 ff.

⁵ Siehe dazu auch den Beitrag von Jan-Ocko Heuer, BAG-SB Informationen #3_2019, 156 ff.

⁶ BT-Drucks. 12/2443 S. 81, s. auch BGH v. 25.06.2015 – IX ZR 199/14, VuR 2016, 75 m. Anm. Kohte.

⁷ BT-Drucks. 12/2443 S. 81.

nächst zögerlich entwickelt. Betrug die durchschnittliche Verschuldensquote für Konsumentenkredite 1950 noch 3,60 DM pro Bürger, so ist diese in der Zwischenzeit rasant gestiegen.⁸ Dies liegt nicht in erster Linie an einer höheren Kreditbereitschaft der Bürger, sondern vor allen daran, dass die Kreditwirtschaft entdeckt hat, dass Kredite, die nur durch die Arbeitskraft des Schuldners gesichert sind, lukrativ sind, wenn man die etwas höheren Verluste in die Kreditkosten einpreist.

Denn, so die erstaunliche Erkenntnis der damaligen Bankenwelt, die sich zunächst an dem anrühigen Konsumentenkreditgeschäft nicht beteiligen wollte: Auch von den Konsumenten werden 98 Prozent der Kredite störungsfrei zurückgezahlt.⁹

Diese relativ geringen Ausfälle konnten durch höhere Zinsen mühelos aufgefangen werden, sodass sich das Konsumentenkreditgeschäft aufseiten der Kreditwirtschaft als risikofrei herausstellte und zu boomen begann.¹⁰ Die Auswirkungen auf der Seite der Kreditnehmer, die es nicht schaffen, den Kredit störungsfrei zurückzuzahlen, sind dagegen fatal. Denn für die Schuldner gibt es nicht die Möglichkeit, sich dagegen abzusichern, dass der Kredit notleidend wird. Das Resultat: ein rasanter Anstieg der Überschuldungsquote mit den bekannten Folgen der wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung, des Sozialleistungsbezuges und der Stigmatisierung des persönlichen Scheiterns - denn das wird schon mit dem Begriff der „Schuld“ impliziert.¹¹

Diese steigende Zahl der Überschuldeten war der Grund, die Restschuldbefreiung einzuführen, Ziel war es also möglichst viele zu entschulden und mit einem „fresh start“ wieder dem aktiven Wirtschaftskreislauf zuzuführen.¹²

Sofortige Restschuldbefreiung oder sieben magere Jahre?

Stand die Notwendigkeit einer Entschuldungsregelung damit außer Frage, so war der Insolvenzkommision und später den Mitgliedern des Rechtsausschusses unklar, wie man eine solche Regelung gestalten sollte. Die Befürchtung war, dass die Möglichkeit der Restschuldbefreiung die Funktion des Kredit systems infrage stellen könnte. Durch eine allzu leichte Möglichkeit der Schuld-

befreiung habe der Schuldner keine Motivation mehr, vertragstreu zu bleiben und seinen Kredit zurückzuführen. Die Insolvenzrechtskommission und später der Rechtsausschuss hatten sich damals intensiv mit dem amerikanischen Modell beschäftigt und es schien ihnen unvorstellbar, eine solche sofortige Restschuldbefreiung auch in Deutschland einzuführen.¹³ Man entschied sich – offenbar sehr willkürlich – für eine siebenjährige Wohlverhaltensperiode,¹⁴ die einem förmlichen Insolvenzverfahren nachfolgen sollte. Später wurde diese Frist auf sechs Jahre verkürzt und begann mit der Eröffnung des Verfahrens.

Evaluation des Modells?

Stellt man die Erwartungen und Lösungen nach nunmehr zwanzig Jahren auf den Prüfstand, wäre es sinnvoll, die Ergebnisse zu evaluieren und ein Benchmarking mit anderen staatlichen Systemen zu betreiben. Dies ist leider bislang nur rudimentär erfolgt. Die Befürchtungen, die der Gesetzgeber mit der Einführung einer Restschuldbefreiung verband, erwiesen sich jedenfalls als unbegründet: Das Kreditvolumen ist im Konsumentenkreditbereich nicht gesunken, sondern sogar gestiegen. Zuletzt allein

⁸ Der Legende nach soll Wirtschaftsminister Ludwig Erhardt die Banken bekümmert haben, Kleinkredite ohne weitere Sicherheiten zur Konsumfinanzierung auszuliegen, wobei der erste angeblich der Anschaffung einer Sau diene.

⁹ Auch für 2018 weist der Kredit-Kompass der SCHUFA 2019 auf S. 5 eine Rückzahlungsquote von 97,9 Prozent aus, mit steigender Tendenz.

¹⁰ Wobei sich die Teilzahlungsbanken nicht mit den Risikoauflagen begnügten, sondern schnell merkten, dass sich auch Kredite mit exorbitant hohen Zinsen verkaufen ließen, die von der Rspr. des BGH erst in den 80iger Jahren als sittenwidrig übersteuert qualifiziert wurde (dazu Holzcheck/Hörmann/Daviter, Praxis des Konsumentenkredits 1982, S. 83 ff.).

¹¹ Zu den Auswirkungen der Überschuldung vgl. FK InsO/Kohte/Busch 9. Auf. Rn. 7 ff.

¹² Die Gründe für den Übergang von der Ver- in die Überschuldung sind dabei in erster Linie der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit und Trennung (iff, Überschuldungsreport 2019, S. 6.).

¹³ Dazu nur Balz, ZRP 1986, S.12 ff.

¹⁴ Wohl in Anlehnung an biblische Motive. Die Hamburger Fallitenordnung von 1752 und die Bremer Debitverordnung sahen bereits die deutlich kürzere Entschuldungsfrist von drei Jahren vor (dazu Beule Festschrift f. Uhlenbruck S. 539 ff. und Uhlenbruck DGVZ 1992, 33, 34).

im Jahr 2018 um ca. sechs Prozent.¹⁵ In einer Pressemeldung der Creditreform vom 23. August wird bedauert, dass man damit im europäischen Vergleich immer noch hinten liege. Der Anteil der Kredite zur Konsumfinanzierung sei seit 2007 nur marginal von 9,4 Prozent auf 10,3 Prozent im Jahr 2017 gestiegen, in Frankreich betrage der Anteil 11,1 Prozent, in Großbritannien gar 15,2 Prozent.¹⁶ Damit steht fest: Die Einführung der Möglichkeit der Restschuldbefreiung hat die Kreditwirtschaft offenbar nicht negativ beeinträchtigt. Diese Entwicklung ist erfreulich, denn es ist unbestritten, dass der private Konsum ein wesentlicher Motor unserer Binnenwirtschaft ist und die Kreditaufnahme für private Konsumgüter wirtschaftlich erwünscht ist.

Volkswirtschaftlich nicht erwünscht ist dagegen die Entwicklung eines anderen Faktors: Auch der Anteil der überschuldeten natürlichen Haushalte ist seit der Einführung der Restschuldbefreiung (die mittlerweile weit über 1 Million Verbraucher erreicht haben dürfte) nicht etwa gesunken, sondern ebenfalls weiter gestiegen, zuletzt von 2,9 Millionen im Jahr 2003 auf 3,46 Millionen im Jahr 2018.¹⁷

Nimmt man den Fakt hinzu, dass die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren seit 2010 kontinuierlich gesunken ist – und zwar von 106.300 auf 65.600 im Jahre 2018¹⁸ – so wird deutlich, dass das Entschuldungsmodell den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entspricht, aber vor allem auch als Korrektiv den Anforderungen der modernen Konsumgesellschaft nicht gerecht wird. Somit ist es dringend reformbedürftig und muss der Zugang zur Restschuldbefreiung dringend erleichtert werden, wenn man das erklärte und unbestrittene Ziel der Reduzierung der Überschuldung erreichen will.

¹⁵ Pressemitteilung der Creditreform vom 23.08.2019 „Konsumfinanzierung legt noch zu“ www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemitteilungen-fachbeitraege

¹⁶ A. a. O.

¹⁷ iff Überschuldungsreport 2019, S. 10.

¹⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/150565/umfrage/privatinsolvenzen-in-deutschland-seit-2000/>

¹⁹ Auch eine notleidenden Forderung ist durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG geschützt, BVerfG v. 22.12.2005 – 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 37, 318.

²⁰ FK-InsO/Ahrens 9. Aufl. § 286 Rn. 18.

²¹ BVerfG v. 22.12.2005 – 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 317, 319.

Eigentumsgarantie vs. Menschenwürde

Damit ist noch nichts über die Länge oder die anderweitige Ausgestaltung eines funktionierenden Entschuldungsverfahrens gesagt, die zu einem angemessenen Interessenausgleich führen können. Denn neben den bereits erwähnten verfassungsrechtlich geschützten Interessen des Schuldners an einer „zweiten Chance“ und dem Interesse des Staates, nicht die Kehrseite der privaten Konsumfinanzierung ausbaden zu müssen, stehen selbstredend auch die verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG geschützten Interessen der Gläubiger an einer Durchsetzung ihrer Forderungen im Raum.¹⁹

Bei dieser Interessenabwägung ist allerdings zu berücksichtigen, dass es wirtschaftlich gesehen nicht die ursprüngliche Schuld ist, von der der Schuldner durch die Restschuldbefreiung befreit wird, sondern lediglich ein minimaler Prozentsatz davon. Die wesentliche Entwertung der Forderung erfolgt nicht durch die Restschuldbefreiung, sondern durch das Notleidendwerden des Kredites bzw. durch das Scheitern des Rückzahlungsplans. Die Restschuldbefreiung greift also in eine bereits erhebliche geschwächte Rechtsposition der Gläubiger ein.²⁰ Kann der Kredit nicht mehr zurückgeführt werden, so sind die Forderungen, mit denen der Schuldner letztlich in das Insolvenzverfahren geht, allenfalls noch etwa 1 Prozent der ursprünglichen Schuldsomme wert und werden mit entsprechenden Werten auf dem Markt gehandelt. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht in einer der wenigen Entscheidungen hingewiesen, in der es sich mit der Verfassungsgemäßheit der Restschuldbefreiung zu befassen hatte. Wörtlich heißt es in der Entscheidung:

„Das de facto nur bei natürlichen Personen bestehende unbegrenzte Nachforderungsrecht hat einen wirtschaftlich sehr geringen Wert von regelmäßig nur wenigen Prozent des Nominalwerts. Für den Schuldner bedeutet das Nachforderungsrecht der Gläubiger jedoch ein wesentliches Hindernis für den wirtschaftlichen Neubeginn.“²¹

Insofern ist der Verlust, welcher der Kreditwirtschaft letztendlich durch die Restschuldbefreiung entsteht, ebenso überschaubar wie der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Gläubiger. Ein größeres Interesse an dem Fortbestand der Forderungen hat dagegen die Inkassobranche, die natürlich nicht den wirt-

schaftlichen Wert der Forderungen, sondern selbstredend den Nominalwert – nebst zusätzlich Verzugs- und Inkassokosten – beim Schuldner einzutreiben sucht. So wundert es nicht, dass sich in den aktuellen Diskussionen um die Verkürzung der Restschuldbefreiung vor allem die Inkassovertreter zu Wort melden und sich gegen die Erleichterung der Restschuldbefreiung zur Wehr setzen.²²

An dieser Stelle sei das Gedankenspiel erlaubt, was passieren würde, wenn der Staat die Forderungen zum Marktwert aufkaufen und nur diesen von den Schuldnern zurückverlangen oder ihnen erlassen würde.²³ Volkswirtschaftlich gesehen sicher eine interessante Volte, da es die kompletten Aufwände des Insolvenzverfahrens ersparen würde. Die Verluste der Gläubiger durch eine Verkürzung des Verfahrens sind aber nicht nur im Hinblick auf den wirtschaftlichen Realwert der Forderungen überschaubar. Leider gibt es auch dafür keine belastbaren Zahlen – obwohl diese leicht zu erheben wären. Nach internen, nicht repräsentativen Auswertungen in zwei auf Verbraucher spezialisierten Verwalterbüros werden in der Wohlverhaltensperiode nur in etwa 20 bis 25 Prozent der Fälle überhaupt Abführungen an die Gläubiger vorgenommen, die der Höhe nach bei etwa 1 Prozent der angemeldeten Forderungen liegen.²⁴

Dafür muss aber gegengerechnet werden, dass in den übrigen 75 bis 80 Prozent der Fälle keinerlei Zahlungen an die Gläubiger fließen und in diesen Verfahren überwiegend der Staat die Verfahrenskosten im Rahmen der Kostenstundung zu tragen hat. Dabei fällt ja nicht nur die Treuhändervergütung in die Waagschale,²⁵ sondern auch die Beschäftigung der Gerichtspersonen mit den Verfahren und die oft akribisch unwirtschaftliche Befassung der öffentlichen Gläubiger mit den Forderungen.

Wirtschaftliche, nicht moralische Betrachtung

Bei der Interessenabwägung sollte bei anstehenden und zukünftigen gesetzgeberischen Entscheidungen die Sachlage möglichst frei von Moral betrachtet werden.²⁶ Auch wenn allein schon der Begriff der „Schuld“ eine Verantwortlichkeit der Kreditnehmer impliziert, sollte dieser nicht zu sehr verurteilt werden, wenn er sich wirtschaftskonform verhält und den Verlockungen des Konsums „sofort kaufen, später zahlen“ erliegt, auch wenn er vielleicht nicht in allen Fällen die Gefahren der Kredit-

aufnahme voraussieht. Denn auf der anderen Seite hat das Bundesverfassungsgericht drauf hingewiesen, dass auch der Gläubiger im Regelfall keinesfalls gezwungen ist, Kredite zu vergeben und viele Möglichkeiten hat, sich gegen einen Ausfall abzusichern bzw. diesen einzukalkulieren. In der bereits zitierten Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass „bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist, dass Gläubiger bereits bei Vertragsschluss für eine Absicherung sorgen können und sich das Risiko der mangelnden Durchsetzbarkeit ihrer Forderung damit teilweise auf ihr eigenes, aus der Vertragsautonomie folgendes Verhalten ergibt“.²⁷

Diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes von 2005 dürfte heute um so mehr gelten, als die modernen Technologien es ermöglichen noch während der Auswahl der Zahlungsmethode bei der Onlinebestellung eine Bonitätsanfrage im Hintergrund laufen zu lassen.²⁸

Es muss sich lohnen, vertragstreu zu bleiben.

Sind die Eingriffe in die verfassungsgerichtlich geschützten Rechte der Gläubiger damit gering, so muss im Interesse einer funktionierenden Kreditwirtschaft eine Entschuldung für einen Schuldner immerhin so unangenehm sein, dass er weiter motiviert ist, seine Forderungen zu erfüllen und vertragstreu zu bleiben. Die Sorge der Väter der Insolvenzordnung, dass der Schuldner sich allzu leicht der Rückzahlung verweigern und auf das Verfahren stürzen würde, hat sich als unbegründet erwiesen. Hier sind die Zahlen im Blick auf das bisherige Verfahren beruhigend und der Europäische Vergleich macht Mut zu den nächsten Verkürzungsschritten.

Nach dem letzten Schuldenreport der Schufa ist nicht nur die Zahl der Ratenkredite auf mittlerweile 18,4 Millionen (in 2018) angewachsen. Auch die Risiken der Kreditver-

²² Jäger/Pedd INDAT-Report 2019 S. 32 ff.

²³ Fußnote nicht zugegen.

²⁴ Interne, nicht repräsentative Auswertung in zwei auf Verbraucher spezialisierten Verwalterbüros.

²⁵ Deren derzeitige Höhe einer verfassungsrechtlichen Überprüfung vermutlich nicht standhalten würde.

²⁶ Dafür auch Jäger, Stephan ZVI 2019, 7, 8.

²⁷ BVerfG v. 22.12.2005 – 1 BvL 9/05 = ZInsO 2006, 317, 319.

²⁸ S. dazu <https://www.it-recht-kanzlei.de/bonitaetspruefung-zulaessigkeit.html>.

gabe sind geringer geworden, der Anteil der vertragsgemäß bedienten Ratenkredite ist von 97,5 Prozent im Jahr 2014 auf 97,9 Prozent im Jahr 2018 gestiegen.²⁹ Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung hat offenbar keinerlei negativen Einfluss auf die Bereitschaft zur Kreditvergabe und das Rückzahlungsverhalten der Kreditnehmer. Es ist angesichts der geringen Ausfälle, um die es bei dem Insolvenzverfahren letztlich noch geht, auch nicht zu vermuten, dass eine weitere Verfahrenskürzung einen solchen Einfluss haben wird.

Fazit

Die Länge des Verfahrens auf dem Weg zur Restschuldbefreiung war bislang eher willkürlich und die Verkürzung auf drei Jahre ist zu begrüßen. Negative Auswirkungen auf die Kreditvergabepraxis der Gläubiger sind dadurch nicht zu erwarten. Auch wenn Anfang der 90er Jahre das amerikanische Entschuldungsmodell mit der sofortigen Restschuldbefreiung undenkbar war, sollte 20 Jahre nach der Einführung der Insolvenzordnung noch einmal unter wissenschaftlichen Kriterien untersucht werden, welche Wege zur Entschuldung die größte Effektivität versprechen. Denn mit beiden Verfahren gibt es nunmehr lange Erfahrungen, die ausgewertet und verglichen werden können. Auch wenn in Deutschland im nächsten Schritt die Zeichen auf eine Verkürzung auf drei Jahre stehen, schließt das in den nächsten Schritten eine weitere Verkürzung nicht aus. Hierdurch könnten viele Aufwände gespart werden. Negative Auswirkungen auf das Kreditvolumen hat das amerikanische Modell offenbar nicht, denn der Anteil des finanzierten Konsums am Gesamtvolumen ist mit 26 Prozent vergleichsweise hoch (zum Vergleich in Deutschland 10 %).³⁰

Prof. Dr. Hugo Grote lehrt Wirtschaftsrecht und Sozialrecht am RheinAhrCampus in Remagen. Er ist seit seiner langjährigen Tätigkeit bei der VZ NRW dem Thema der Entschuldung von Verbrauchern inhaltlich verbunden und hat hierzu zahlreiche Beiträge veröffentlicht. Er ist Schriftleiter der Zeitschrift *Insbüro*.

²⁹ Dazu Schufa Kredit-Kompass 2019 S. 9 https://www.schufa.de/media/editorial/ueber_uns/bilder/studien_und_publicationen/kredit_kompass/skk_2019/SCHUFA_Kredit-Kompass-2019_ES_web.pdf.

³⁰ Pressemitteilung der Creditreform vom 23.08.2019 „Konsumfinanzierung legt noch zu“ www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemitteilungen-fachbeitraege.

Herausgeber der FamRZ-Bücher:

Eva Becker – Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald – Dr. Meo-Micaela Hahne – Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich – Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab – Prof. Dr. Thomas Wagenitz

FamRZ-Buch 39

Gabriele Janlewing

Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis

2. Auflage

GIESE KING

von Prof. Dr. Gabriele Janlewing, ehemals Rechtsanwältin/Fachanwältin für Familien- u. Insolvenzrecht
2. neu bearb. Aufl., 2018; XXII und 161 Seiten, brosch. €[D] 44,-
 ISBN 978-3-7694-1201-7

Die **Schnittstellen** zwischen Insolvenz- und Familienrecht sind für den Praktiker von besonderer Bedeutung: Er muss wissen, was bei einer wirtschaftlichen Schiefelage eines der Beteiligten – häufig bei Trennung oder Scheidung – zu tun ist. So droht z.B. trotz erfolgreichem Unterhaltsprozess eine **Regressfalle** durch **Fehler** im Insolvenzverfahren!

Wichtige Punkte wie die **Auswirkungen** der Insolvenzeröffnung auf die familienrechtlichen Verfahren oder die Besonderheiten bei nicht-selbständigen/selbstständigen Insolvenzschuldern werden verständlich erklärt. Dazu **Schaubilder** über den Insolvenzverfahrens-Ablauf sowie (nochmals erweiterte) **Musteranträge** für die verschiedenen Verfahrenssituationen!

Ideal für (Fach-)Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Insolvenzverwalter oder Mitarbeiter von Jugendämtern und Beratungsstellen.

„... Es wird sehr empfohlen, dieses praxisrelevante und sehr gut gelungene Werk zu erwerben!“

(RA'in/FA'in FamR, SteuerR u. InsR Renate Perleberg-Kölbel, FuR 2015, 525, z. Vorauff.)

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!

GIESE KING

www.gieseking-verlag.de

BMJV plant sukzessive Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre ab 17.12.2019 (EU-Restrukturierungsrichtlinie)

Gespannt wurde erwartet, wie die Bundesregierung die sogenannten EU-Restrukturierungsrichtlinie umsetzen wird. Anfang November hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Deutschen Insolvenzverwalterkongress 2019 erste Pläne veröffentlicht. Wie der Pressemitteilung zu entnehmen ist, sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Das Restschuldbefreiungsverfahren wird auch für Verbraucherinnen und Verbraucher auf drei Jahre verkürzt.
- Die dreijährige Frist soll allmählich und kontinuierlich eingeführt werden.
- Die Restschuldbefreiung nach drei Jahren soll weder von einer Mindestbefriedigungsquote noch von der Deckung der Verfahrenskosten abhängen.

Die sukzessive Einführung der Verringerung der Verfahrensdauer soll mit dem 17. Dezember 2019 beginnen. Danach soll die Dauer je abgelaufenen vollen Monat um einen Monat verkürzt werden. Das BMJV hat dazu eine Tabelle veröffentlicht:

Datum der Insolvenzantragstellung	Datum der regelmäßigen RSB-Frist
vor dem 17. Dezember 2019	72 Monate (sechs Jahre)
zwischen dem 17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	67 Monate (fünf Jahre und sieben Monate)
zwischen dem 17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	66 Monate (fünf Jahre und sechs Monate)
-	-
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	60 Monate (fünf Jahre)
-	-
zwischen dem 17. Juli 2021 und 16. August 2021	48 Monate (vier Jahre)
-	-
zwischen dem 17. Mai 2022 und 16. Juni 2022	38 Monate (drei Jahre und zwei Monate)
zwischen dem 17. Juni 2022 und 16. Juli 2022	37 Monate (drei Jahre und ein Monat)
ab 17. Juli 2022	36 Monate (drei Jahre)

Die Regelung würde mit ihrem Inkrafttreten mit Wirkung vom 17. Dezember 2019 auch rückwirkend geltend. BAG-SB Beiratsmitglied RA Kai Henning weist deshalb darauf hin, dass es nach dieser vorgeschlagenen Regelung für Schuldnerinnen und Schuldner angeraten sein kann, mit der Insolvenzantragstellung bis zum 17. Dezember 2019 abzuwarten, da sie erst ab diesem Termin in den Genuss einer zumindest teilweise verkürzten Laufzeit kommen werden. Leider ist noch nicht bekannt, ob die Verkürzungsregelung bei Aufbringung der Verfahrenskosten weiter gelten soll.

Weiter heißt es vom BMJV, dass die Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes zügig erfolgen soll, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir diese per Newsletter weitergeben.

Zur Pressemitteilung und weiteren Informationen benutzen sie bitte diesen Link:



Beißende Harmonie zwischen Gläubiger- und Schuldnervertretern

Bericht vom 10. Deutschen Privatinsolvenztag in Göttingen

Der 10. Deutsche Privatinsolvenztag (DPIT) lud am 20. September 2019 nach Göttingen ein. Das Tagungsthema der diesjährigen Veranstaltung war „Die Fortentwicklung des Entschuldungsrechts – Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern“.

Bereits die geschichtsträchtige Kulisse des Bibliotheksaals der Paulinerkirche beeindruckte die rund 90 Teilnehmenden bei Veranstaltungsbeginn. Hintergrund der Tagung war die Richtlinie zur Restrukturierung und Insolvenz der EU, die seit ihrer Veröffentlichung im Juni dieses Jahres bereits für reichlich Diskussionsstoff sorgt. Die Veranstaltung begann mit der Begrüßung durch Prof. Dr. Martin Ahrens von der Georg-August-Universität Göttingen und dem Grußwort eines Vertreters der Stadt. Der Vorsitzende Richter am BGH Prof. Dr. Kayser berichtete anhand einzelner Fälle aus der Rechtsprechung über aktuelle Entwicklungen des Privatinsolvenzrechts. Bevor die Podiumsdiskussionen starteten, wurde mit Spannung der „Bericht über den aktuellen Stand bei der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie“ erwartet. Die Ausführungen von Regierungsdirektor Bornemann, Leiter des Insolvenzrechtsreferats (BMJV), der sich vornehmlich um die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht kümmert, brachten jedoch nicht die ersehnten Erkenntnisse, da Herr Bornemann angesichts des derzeitigen Entwicklungsstandes keine Aussagen hierüber treffen durfte.

Den Auftakt zur Podiumsdiskussion lieferte das Thema der aktuellen Probleme der Entschuldung. Prof. Dr. Ulrich Heyer moderierte die Podiumsteilnehmenden Richterinnen am BGH Frau Möhring, Rechtsanwältin Dr. Staufenberg, Richter Schmerbach, Frau Gaub (BDIU) und Frau Moers (BAG-SB) durch aktuelle Themen, wie u.a. Speicherung von Daten und Zentrierung der Insolvenzgerichte. Im Rahmen der Diskussion, an der sich auch das Publikum rege beteiligte, wurde u.a. über den sogenannten „Dreh-türeffekt“ diskutiert. Die Gläubigerseite suchte für dieses Phänomen die Schuld beim Konsumverhalten der Schuldner, stützte sich auf einen bisher nicht veröffentlichten Bericht der SCHUFA und sprach sich vor dem Hintergrund der Bedeutung von Gerechtigkeit im wortgewaltigen Kampfmodus dafür aus, nicht alle Gläubiger über



Der Vorsitzende Richter am BGH Godehard Kayser ließ es sich nicht nehmen, an Alexander Bornemann war eingeladen, um über die anstehende Verkürzung des

einen Kamm zu scheren und fachte so den Diskurs an. Letztlich lief die Diskussion wieder mehrfach auf das problembehaftete Thema der Finanzierung der Schuldnerberatung hinaus.

Neben der Stärkung am Buffet bot die Mittagspause auch die Gelegenheit, am zeitgleich stattfindenden Klimastreik teilzunehmen. Anschließend wurde das zweite Panel durch Prof. Dr. Ahrens als Moderator eröffnet. Das Thema („Möglichkeiten und Erwartungen bei der Umsetzung des Entschuldungsverfahrens der Restrukturierungsrichtlinie“) sowie die Besetzung des Podiums ließen kontroversen Gesprächsstoff vermuten. Entgegen der Erwartungen diskutierten Richter am BGH Prof. Dr. Pape, Richter Dr. Webel, Rechtspflegerin Minnemann, Rechtsanwalt Gerbers, Herr Jäger (Seghorn Inkasso) und Rechtsanwältin Tkotsch (Schuldnerfachberatungszentrum Uni Mainz) in einer einvernehmlichen Atmosphäre über den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie, die nach Meinung aller Podiumsteilnehmer sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher gelten sollte. Lediglich seitens der Gläubigervertreter im Publikum wurde sich vereinzelt für eine verlängerte Entschuldungsfrist in einem Zweitverfahren ausgesprochen. Auch bei den weiteren Punkten, wie der Verlängerung eines Entschuldungsverfahrens und der



us dem Publikum mitzudiskutieren bei der erste Podiumsdiskussion unter der Überschrift „Aktuelle Probleme der Entschuldung“ (links). Regierungsdirektor Restschuldbefreiungsverfahrens zu informieren (rechts).



Fotos (2): DPIT e.V.

„zweiten Chance“ waren sich die Beteiligten überraschenderweise weitestgehend einig. Nach abschließender Diskussion über die möglichen Änderungen der Regelungen zu den ausgenommenen Forderungen wurde das Panel mit dem Satz „Die Restschuldbefreiung ist da, um erteilt zu werden“ geschlossen, um die Wichtigkeit transparenter Regelungen für das Verbraucherinsolvenzrecht hervorzuheben.

Zum Abschluss des Tages konnten nach ausführlicher Erörterung und Abstimmung aller Teilnehmenden folgende Thesen beschlossen werden:

Die These „Die Entschuldungsfrist soll für alle natürlichen Personen (Verbraucher und Unternehmer) einheitlich ausgestaltet werden“ wurde einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Die These „Eine Verlängerung des Entschuldungsverfahrens soll nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere bei fehlender Kostenberichtigung und bei Verletzung von Verfahrensanforderungen. Die Versagungs- und Widerrufsmöglichkeiten bleiben davon unberührt“ fand bei vier Gegenstimmen und acht Enthaltungen überwiegend Zustimmung.

Fazit

Die Veranstaltung förderte den offenen Diskurs und Erfahrungsaustausch zwischen den am Insolvenzverfahren beteiligten Akteuren. Die interessanten Diskussionsbeiträge ermöglichten darüber hinaus einen relevanten Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, sodass viel positive Resonanz zu verzeichnen war.

Lioba Kraft ist seit Januar 2019 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz.

Die 6. Oltener Verschuldungstage

Ein subjektiver Einblick mit Anmerkungen

Ob ich einen Artikel über die Veranstaltung in Olten schreiben würde, fragt sie mich. Und ich denke bei mir: Das ist sie also, die „frische Brise“ aus dem Norden bei der BAG-SB. Es freut mich, dass ich Ines Moers einmal persönlich treffe nach dem ersten Tag in Olten. Sie meint, der Artikel könne ruhig subjektiv sein. Gut, denke ich bei mir, sie kennt mich ja noch nicht und weiß auch nicht, welche Zügel sie da losgelassen hat. Vielleicht bleibt es ja bei diesem einen Mal, denke ich mit einem inneren Augenzwinkern. Und damit ist auch schon eine der angenehmen Nebenerscheinungen dieser Tagung genannt, nämlich die vielen Begegnungen mit interessanten Menschen zwischen den Vorträgen und nach den Veranstaltungen. Kaum sonst gibt es so gute Gelegenheiten, eindrucksvolle Persönlichkeiten mit dem gleichen beruflichen Hintergrund zu treffen.

Zum 6. Mal finden die Oltener Verschuldungstage an der Hochschule für Soziale Arbeit Nordwestschweiz statt. Das malerische Städtchen an der Aare zwischen Basel und Zürich wird an diesen beiden Tagen zum internationalen Treffpunkt von Vertreter_innen der Schuldnerberatung aus fünf Ländern: der Schweiz, Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland. Alle zwei Jahre findet dieses Ereignis statt. Diesmal lautet das Tagungsthema „Verschuldung und Arbeitslosigkeit“. Wie vielversprechend, denn um die Achse dieser beiden sozialen Phänomene dreht sich hauptsächlich das Hamsterrad unserer Ratsuchenden in der täglichen Arbeit.

Der Schwerpunkt des ersten Tages lag aber zunächst auf der Vertiefung einzelner Sachthemen. Wie die gesamte Veranstaltung ist auch das Angebot dieser „Weiterbildungen“ ein bunter Strauß an Themen, die sich rund um die Schuldenberatung aufbauen. Man muss sich entscheiden und das heißt vor allem gegen viele Dinge, die mich interessieren. Und in meinem Fall lag ich mit der Wahl goldrichtig. „Intuition in der Beratung“ wurde geübt und gleich zu Beginn durften wir ganz praktisch beim Kennenlernen über unser Gegenüber spekulieren. Und wer hätte geglaubt, dass unsere Intuition eine so treffliche Einschätzung geben kann zu völlig unbekanntem Mitmenschen? Alle Teilnehmer waren überrascht über ihre eigenen Fähigkeiten und auch über die Intuition an sich als

Quelle von Informationen, wenn auch zunächst hypothetischer Art.

Eine Methode, wie man mit Bildern ein Problem oder einen Sachverhalt visualisiert, war der nächste Aspekt, den wir praktisch umsetzten. Dabei bleibt es nicht bei der eigenen Bildgestaltung, sondern man lässt sich inspirieren von den Bildern der anderen Teilnehmer und nutzt so das Interaktionsfeld, das sich durch die gemeinsame Arbeit in einer Gruppe bildet, als weitere Informationsquelle. Das Phänomen der Intuition zu erklären ist nicht ganz leicht und auch nicht, es abzugrenzen von reiner Spekulation und Phantasie. So blieben beim theoretischen Teil des Themas noch offene Fragen. Aber dass man an einem Tag die „Intuition in der Beratung“ vollumfänglich abarbeitet, habe ich auch nicht erwartet. Dennoch gab es einen Anreiz, um selbst weiter in das Thema vertiefend vorzudringen. Schon der Blick ins Veranstaltungsprogramm lässt erahnen, wohin die Reise am zweiten Tag ging. Von vielen Seiten wird das breitgefächerte Thema „Verschuldung und Arbeitslosigkeit“ in den Blick genommen.

Tobias Studer philosophiert über das Wort „Schuld“, das sich in dem Wort „Schulden“ abbildet und macht damit auf den moralischen Aspekt aufmerksam, mit dem wir es in unserem Arbeitsfeld zu tun haben und mit dem sich viele Schuldner unbewusst identifizieren. Das ist bezogen auf die Schweiz noch deutlicher ausgeprägt als in Deutschland, da es dort noch keine Restschuldbefreiung gibt und Verschuldung oft ein lebenslanges und unabänderliches Schicksal darstellt, gerade bei Menschen mit geringem Einkommen oder Sozialhilfebezug, die ihre Schulden nicht tilgen können. Das wird uns an diesem Tag noch häufiger als These begleiten und man fühlt sich zurückversetzt in eine längst vergangene Zeit in Deutschland vor der Insolvenz mit Restschuldbefreiung.

Studer hinterfragt auch die übliche Interpretation der Ursachen von Überschuldung. Sind die kritischen Lebensereignisse die Auslöser von Überschuldung? Dann wäre die Behebung der Arbeitslosigkeit als Hauptauslöser also auch die Lösung des Schuldenproblems. Stimmt nicht, lässt Studer uns wissen. Was nützen denn

„Bullshit-Jobs“, die zwar Beschäftigung bringen, aber nicht genügend Lohn, um davon existieren zu können, geschweige denn das Überschuldungsproblem lösen! Und Studer ist es auch, der schon ganz am Anfang dieses Tages den Fokus lenkt auf ein Thema, das politisch fast zu ungehörig erscheint, um es laut auszusprechen, will man nicht als linker Spinner gelten: Das eigentliche Problem der Überschuldung ist die Vermögensungleichverteilung in der Bevölkerung.

Damit hat Tobias Studer meinen Nerv getroffen. Ja, richtig Herr Studer, möchte man ihm zurufen. Bloß nicht so zaghaft. Sind wir hier nicht etwa an einer Hochschule für Sozialwesen? Da muss man doch laut denken dürfen und die Probleme, wie sie sich aus sozialer Sicht darstellen, auch benennen: Schulden macht, wer kein Vermögen hat! Und wenn man dann Schulden hat, ist man einem erhöhten Risiko ausgesetzt, weil Biografien nicht immer linear verlaufen, sondern Brüche aufweisen können: die sogenannten kritischen Lebensereignisse. Bravo, Tobias Studer!

In Deutschland wird in einer Basisstatistik zu Überschuldung bei den Ursachen ausschließlich nach kritischen Lebensereignissen gefragt, die von den Schuldnerberatern auch immer brav angeklickt werden. Kein Aufschrei in der Fachwelt. Im Ergebnis nennt man die individualisierten Ursachen dann liebevoll verniedlichend die „big five“. Das eigentliche Problem des Zusammenhangs von Vermögensverteilung und Verschuldung bleibt unbeachtet. Ist doch auch zu schön für die Politik, wenn man von einem gesellschaftlichen Problem ablenken kann, indem man den individualisierten Teilaspekt mit einer Statistik breitritt. Ceterum censeo, die Basisstatistik gehört abgeschafft oder grundlegend überarbeitet.

Einen Einblick in seine Studie zu prekären Arbeitsverhältnissen gibt uns Eric Crettaz. Die sogenannten Normalarbeitsverhältnisse werden immer weniger und werden ersetzt durch befristete Arbeitsverhältnisse, ungewünschte Teilzeitarbeit und andere neue Arbeitsverhältnisse, die sogenannte prekäre Arbeit. Ob ein Haushalt dadurch in Armut gerät, hängt von verschiedenen weiteren Faktoren ab, wie z.B. niedrigen Einkünften und der Größe des Haushalts. Wenn Kinder da sind, sinkt das Arbeitsvolumen und gleichzeitig kosten Kinder viel Geld. Lösungen bietet Crettaz auch an, z.B. die Einkommen durch Mindestlöhne

zu erhöhen, Finanztransfers durch Aufstockungsleistungen und Unterstützung in der Kinderbetreuung. Und da ist sie wieder, die Forderung nach Umverteilung in einer sich wandelnden Arbeitswelt. Wir wissen nun etwas mehr darüber, dass die Übergänge von Arbeitslosigkeit in prekäre Arbeitsverhältnisse fließend sind und der Übergang von Sozialhilfe zum prekären Arbeitsverhältnis keine Lösung der Armutproblematik und Schuldenproblematik bedeutet.

Der Vortrag von Valentin Schnorr lenkt unsere Aufmerksamkeit darauf, dass ein hoher Teil der Sozialhilfeempfänger auch verschuldet ist und dass Sozialhilfeempfänger eine andere Art der Verschuldung aufweisen als sonstige Schuldner. Sie haben nämlich weniger Kreditschulden und dafür eher Schulden beim Staat, etwa durch Rückzahlungen von Sozialleistungen. Ohne einen Schuldenschnitt durch Restschuldbefreiung haben diese Personen kaum Chancen, eine Schuldenkrise zu überwinden.

Den Zusammenhang von Gesundheit und Schulden bringt uns Joanna Herzig näher. Überschuldete Personen fühlen sich subjektiv weit häufiger krank als die Normalbevölkerung. Höhe und Dauer der Überschuldung spielen dabei keine Rolle, es genügt, sich in einer Überschuldungssituation zu befinden. Das erklärt sich vermutlich durch die starke Zuschreibung der Verschuldung als individuelles Versagen in der Schweiz und den damit einhergehenden Gefühlen von Schuld und Scham. Damit sind die wichtigsten Impulse zusammengefasst, die bei mir einen Eindruck hinterlassen haben, ohne dass damit alle Vorträge und Referate erwähnt wären.

Zuletzt gibt uns ein Kollege von CRESUS einen Einblick in die französische Schuldnerberatung. Es wird ein Husarenritt durch das französische Entschuldungsverfahren, immer die rote Zeitkarte der Moderatorin im Blick, die Simultanübersetzerin galoppiert tapfer hinterher, verliert aber leicht den Anschluss, ich bin zwischenzeitlich ganz ausgestiegen. Dennoch ist die von Christoph Mattes als ein Leuchtfeuer markierte Ziellinie, auf die der Vortrag hin reiten soll, weithin sichtbar zu erkennen: Restschuldbefreiung! Ja, es gibt sie auch in Frankreich, wie in allen umliegenden europäischen Staaten. Außer in der Schweiz. Und der Ruf dieser Veranstaltung an der Hochschule in Olten an die Schweizer Freunde ist unüberhörbar: Der

Schuldenschnitt tut gar nicht so weh. Traut euch. Er lockert vermutlich die Haltung gegenüber den Schuldnern als individuelle Versager und mildert damit auch das subjektive Krankheitsgefühl von Überschuldeten. Man muss nicht haufenweise „Bullshit-Jobs“ schaffen nur weil man meint, damit auch die Überschuldungsproblematik zu beheben und wenn man von den unermesslichen privaten Vermögen etwas umverteilt, dann wird vielleicht auch die gesamte Privatverschuldung zurückgehen und insgesamt das Risiko einer Überschuldung sinken.

Zwischenzeitlich tun wir das, für was wir als Sozialarbeiter da sind: Wir helfen tatkräftig im Einzelfall und in Familien und versuchen, die Not zu lindern. Auch dazu gab es in Olten viele Angebote zu sehen, die sich auf dem Markt der Möglichkeiten vorstellen. Wie auch schon auf der Veranstaltung vor zwei Jahren hätte ich mir am zweiten Tag ein oder zwei Vorträge weniger gewünscht und ich hätte den Referenten dadurch jeweils etwas mehr Zeit für ihre überaus interessanten Vorträge eingeräumt. Auf den mit smarter Ahnungslosigkeit moderierten running gag „Nachgefragt“ hätte ich verzichten können, auch das hätte den einzelnen Fachvorträgen mehr Zeit gegeben, die sie allemal verdient hätten.

Als deutscher Teilnehmer lerne ich, dass in Frankreich mehrere Varianten der Restschuldbefreiung möglich sind. In Deutschland gibt es ein einziges Verfahren, das alle durchlaufen müssen, kompliziert und verrechtlicht sowieso, mit vielen Nebenschauplätzen wie Kostenstundung und Anfechtung. Das gibt Grund zum Nachdenken. Es gab auch in Deutschland schon einmal die Überlegung, ein Verjährungsverfahren zu schaffen für Armutsschuldner, die vermutlich gar nie ein pfändbares Einkommen erzielen können, um ihnen damit das aufwendige Insolvenzverfahren zu ersparen. Auch für uns lohnt sich ein Blick über die Grenze – ein Blick über den Tellerrand sowieso. Und das ist die Veranstaltung in Olten auf jeden Fall. Mögen die Oltener Verschuldungstage noch recht oft stattfinden.

Thomas Wagner, Dipl.-Sozialpädagoge, seit 1998 Schuldnerberater beim Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg, seit 2014 Lehrbeauftragter für Ver- und Überschuldung an der Evangelischen Hochschule in Freiburg und Obmann der AG Kommunale Schuldnerberatung Baden-Württemberg AG KSB BW.

Leserbrief an die Geschäftsstelle der BAG-SB

Liebe BAG-Info Redaktion,

Im BAG-SB Info #3_2019 wurde der für die Beratungspraxis wichtige Beschluss des OVG Lüneburg besprochen. Zur Erinnerung: Das OVG stellte fest, dass ein Anspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt weder auf Auszug aus dem Steuerkonto noch auf Akteneinsicht in das Steuerkonto des Steuerschuldners bestünde. Leider ist in den Anmerkungen der Bezug zur Beratungspraxis etwas zu kurz gekommen. Denn es gibt gerade mehrere solcher Auskunftsersuche von Insolvenzverwaltern an die Finanzbehörden. Hintergrund ist das Bemühen der Verwalter, in den Steuerkonten der Schuldner Hinweise auf Anfechtungstatbestände zu finden. Sehr oft versuchen selbstständige Schuldner mit Einmalzahlungen Wohlwollen bei ihrem zuständigen Finanzamt für die Aufhebung einer Kontopfändung zu erreichen. Diese Zahlungen möchten die Verwalter gerne zur Masse ziehen. Dafür brauchen sie aber Belege, um diese Zahlungen gegebenenfalls beweisen zu können.

Hier hat sich also der öffentliche Gläubiger Finanzamt ein Privileg gegenüber den nicht-öffentlichen Gläubigern mithilfe eines Verweises auf die DSGVO verschafft. Wenn man sich klar macht, dass der Insolvenzverwalter für die Steuererklärungen verantwortlich ist, ist diese Argumentation schon abenteuerlich. Es ist zu bezweifeln, dass sich eine Bank oder ein Inkassounternehmen mit der gleichen Argumentation vor solchen Anfechtungstatbeständen schützen könnte. Dieser Beschluss benachteiligt nicht-öffentliche Gläubiger und führt damit durch die Ungleichbehandlung der Insolvenzgläubiger letztendlich zu Nachteilen für die Schuldner. Für uns Beratende ist dieses Urteil wichtig für die Bewertung, ob ein laufendes Insolvenzverfahren bereits nach fünf Jahren beendet werden kann. Gerade aus solchen Anfechtungstatbeständen wird die Masse generiert, die zur Deckung der Verfahrenskosten genutzt werden.

Viele Grüße
Frank Wiedenhaupt



Nürnberg, den 22.05.2019

Sehr gee

Ihre Nachricht liegt mir zur Beantwortung vor. In Ihrem schreiben erklären Sie uns, dass das Vertragsverhältnis zwischen Ihrer Mandantin und unserem Kunden verjährt sei. Doch Laut §195 Verjährungsfrist dauert eine Verjährung drei Jahre.

Und laut §199 Beginn der Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen:

-Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Vertrag ist im Juli 2015 entstanden. Verjährungsbeginn wäre somit der 01.01.2016 und endet am 31.12.2019.

Somit werden wir unsere Ansprüche nicht zurück ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Saturn Inkasso GmbH

Saturn Inkasso GmbH
Dorfäckerstr. 25
90427 Nürnberg

Postanschrift:
Postfach 120 129
90108 Nürnberg
Geschäftsführer: Jens Geißler, Christian Wagner, HRB 31622, AG Nürnberg

Tel: 0911 360 610 30
Fax: 0911 360 610 31
E-Mail: info@saturn-inkasso.de
Web: <http://www.saturn-inkasso.de>

UID: DE300548214
Bankverbindung: Vereinigte Raiffeisenbanken
IBAN: DE60 7706 9461 0001 8202 81
BIC: GENODEF1GBF

Die Saturn Inkasso GmbH ist zugelassener Inkassodienstleister nach §10 Abs. 1 Nr. 1 RDG. Eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister, LG Aschaffenburg Aktenzeichen 371-AB-289. Dies Inkassoerlaubnis gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 RBerG wurde vom Präsidenten des Amtsgerichtes Nürnbergs erteilt. Zulassungs- / Aufsichtsbehörde L.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG: Präsident des Landgerichtes Aschaffenburg (zugleich Registrierungsbehörde gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz)

Wir bedanken uns herzlich bei Uta Wagner von der Schuldnerberatung der Stadt Warendorf für die Zusendung dieses Schreibens.

Annett Postel

Die LAG SB Niedersachsen meldet sich zurück

Die ersten Monate des neuen Vorstandes

Die LAG SB Niedersachsen e.V. wurde zwar schon im Herbst 2011 gegründet, aber in den letzten Jahren waren die Aktivitäten eingeschlafen. Der neue Vorstand möchte die bestehende LAG Niedersachsen mit neuem Leben füllen und als regionalen Ansprechpartner etablieren.

Frischer Wind

Die Idee, die LAG Niedersachsen wiederzubeleben, fand im Vorfeld große Unterstützung. Den geplanten Neustart der LAG Niedersachsen begleiteten die BAG-SB, der Länderrat und besonders die LAGs aus Brandenburg und Hamburg. Diese Hilfestellungen reichten von gemeinsamen Überlegungen, Tipps bis hin zur schlichten Ermutigung und waren unerlässlich. Herzlichen Dank! Am 12. April 2019 war es dann endlich soweit. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde der neue Vorstand der LAG Niedersachsen gewählt. Das Vorstandsteam bilden Annett Postel, Dr. York Winkler und Matthias Prommersberger. Voller Tatendrang und Ideen möchten wir das Unternehmen „Neustart der LAG SB Niedersachsen e.V.“ voranbringen.

Schnell war die erste Projektgruppe ins Leben gerufen und aktive Unterstützer gefunden. Ein Vereinsmitglied sorgte für die Internetpräsenz und Erreichbarkeit. Weitere Helfer erstellten Plakate für unseren ersten öffentlichen Auftritt im Rahmen der Jahresfachtagung der BAG-SB in Erfurt.

Situation in Niedersachsen

In Niedersachsen besteht die besondere Situation, dass 2018 noch eine andere Gruppierung eine Landesarbeitsgemeinschaft gründen wollte. Diese plante eine Vereinsgründung unter dem Arbeitstitel „Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schuldnerberatung Niedersachsen“. Zum aktuellen Sachstand der Planungen liegen uns keine Informationen vor. Von dieser angestrebten Gruppierung grenzen wir uns ab. Wir sind die LAG SB Niedersachsen unter dem Dach der BAG-SB. Unser Ziel ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Verbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.



Matthias Prommersberger (links), Annett Postel (mitte) und Dr. York Winkler (rechts) bei der BAG-SB Jahresfachtagung in Erfurt 2019.

Wo stehen wir?

Mit einem Infostand konnten wir uns im Rahmen der Jahresfachtagung der BAG-SB in Erfurt präsentieren und uns mit Interessierten austauschen. Im September hat der Vorstand der BAG-SB die LAG Niedersachsen als Mitglied aufgenommen. Dadurch können wir an den Sitzungen des Länderrates teilnehmen und uns mit den anderen Bundesländern austauschen und vernetzen. Deutlich langwieriger als erwartet ziehen sich die ersten formalen Aufgaben hin. Die Verlegung des Vereinssitzes nach Hannover, die Erlangung der Gemeinnützigkeit und die Handlungsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister usw. sind aktuelle Aufgaben, die uns in den letzten Monaten beschäftigten und aktuell noch beschäftigen. Mittlerweile konnten wir einen Notartermin wahrnehmen und gehen davon aus, dass bis Jahresende all diese Formalitäten erledigt sind. Durch diese Aufgaben können wir uns auch als Vorstandsteam besser kennenlernen. Denn uns führte erst die Mitgliederversammlung am 12. April 2019 zusammen.



ts) bilden den Vorstand der wiederbelebten LAG Niedersachsen. Hier sind sie zu
Foto: LAG

Dank moderner Technik klappt die Kommunikation auf den unterschiedlichsten Kommunikationswegen schon gut.

Was wollen wir?

Die wiederbelebte LAG SB Niedersachsen befindet sich noch in der Startphase. Dennoch sind wir bestrebt, als Interessenvertretung zu wachsen und attraktive Angebote mit und für unsere Mitglieder in Niedersachsen aufzubauen. Wir möchten ...

- die Situation von überschuldeten Bürgerinnen und Bürgern verbessern.
- das Netzwerk und die Zusammenarbeit der niedersächsischen Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater ausbauen und stärken.
- im Austausch mit den Mitgliedern aktuelle Fragen und spezifische Probleme der Schuldnerberatung in Niedersachsen aufgreifen

- Interessenvertretung der Beratungsstellen und Sprachrohr der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater sein.
- Fortbildungen für die Beratungskräfte in der Schuldnerberatung organisieren.
- in Kooperation mit der BAG-SB und den anderen Landesarbeitsgemeinschaften am fachlichen Diskurs der Schuldnerberatung mitwirken.

Ausblick

Zusammen mit den qualifizierten Fachkräften der LAG der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen möchten wir durch die Wiederbelebung der LAG SB in Niedersachsen unsere Themen inhaltlich voranbringen. Dafür ist der Grundstein gelegt.

Wenn die formellen Aufgaben abgearbeitet sind, möchten wir uns verstärkt der Mitgliederwerbung und dem Ausbau des regionalen niedersächsischen Netzwerkes widmen. Daneben möchten wir Gespräche mit den Verantwortlichen in der Politik und Akteuren der Schuldnerberatung in Niedersachsen suchen. Wir sind schon sehr gespannt auf diese Begegnungen und freuen uns darauf.

Ein konkreter Termin steht schon für 2020 fest: Gemeinsam mit der BAG-SB planen wir die Durchführung einer Fortbildung in Hannover. Wir freuen uns über den Austausch: Interessierte Beratungskräfte können sich gern mit uns in Verbindung setzen.

Welche Themen beschäftigen Sie aktuell? Was wünschen Sie sich für Niedersachsen? Möchten Sie am Aufbau der LAG SB Niedersachsen aktiv mitgestalten? Oder möchten Sie von den Vorteilen profitieren? Dann sind wir erreichbar unter www.lag-sb-ni.de bzw. vorstand@lag-sb-ni.de.

Annett Postel ist Dipl.-Sozialpädagogin und M.A. Sozialmanagement. Seit 2014 ist sie als Schuldner- und Insolvenzberaterin bei der Schuldnerberatung Lüneburger Heide e.V. in Celle/Hermannsburg tätig.

Friederike Kuhlmann und Ines Moers

Berliner Gespräche mit dem FSB Bremen

mit Frank Lackmann, Esther Binner und Sandra Gillert vom Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen



Das Team des FSB ist mit den drei Juristen Esther Binner (links), Frank Lackmann (mitte) und Sandra Gillert (rechts) bestens aufgestellt. Sie werden unterstützt von Kerstin Klapetz, die das Sekretariat des FSB leitet und die Anfragen der Mitglieder koordiniert. Fotos (2): FSB

BAG-SB ■■ Das FSB ist eine Institution in Bremen und Norddeutschland. Was müssen diejenigen, die euch noch nicht kennen, über euch wissen?

Als Fachzentrum Schuldenberatung unterstützen wir die Schuldner- und Insolvenzberatungsfachkräfte unserer Mitgliedsorganisationen in ihrer täglichen Arbeit. Zu unseren Hauptaufgaben gehört es, die Rechts-/Fachberatung der uns angeschlossenen Beratungsstellen sicherzustellen. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben des FSB, Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und zur Fort- und Weiterbildung durchzuführen sowie Koordination und Qualitätssicherung im Bereich der Schulden- und Insolvenzberatung zu gewährleisten.

BAG-SB ■■ Es gibt längst nicht in jedem Bundesland Fachberatungsstellen. Warum?

Diese Frage solltet ihr den Länderministerien und Wohlfahrtsverbänden stellen. Bedauerlicherweise sind nur einige wenige Bundesländer bereit, den Bedarf an verlässlicher, verbandsübergreifender Fachberatung zu institutionalisieren. Ehrenamtlich und sehr engagiert tätige LAGs verfügen i. d. R. nicht über die notwendige Zeit und die fachspezifischen Kenntnisse, sich mit den vielfältigen Fragen auseinanderzusetzen. Die in den Wohlfahrtsverbänden vorgehaltene allgemeine fachliche Betreuung

der angeschlossenen Stellen ist nachweislich regelmäßig mit der fachspezifischen Materie überfordert.

BAG-SB ■■ Wie ist die Idee entstanden, im kleinen Bundesland Bremen das FSB zu gründen?

Schuldnerberater_innen stehen häufig unter starkem Arbeits- und Zeitdruck und können oftmals den in den letzten Jahren zunehmend komplexer und komplizierter gewordenen Anforderungen nicht immer gerecht werden. Fachberatung bringt die dringend benötigte Entlastung. Das im Bundesland Bremen in diese Richtung zielende Engagement von Schuldnerberater_innen wurde Ende der 80er Jahre von den als Träger betroffenen Verbänden unterstützt und fiel – nicht zuletzt wegen der im Land Bremen besonders schwerwiegenden sozialen Probleme – auch bei der senatorischen Behörde auf fruchtbaren Boden und so kam es 1992 zur Einrichtung der Fachberatungsstelle. Es soll nicht überheblich klingen, aber Bremen hat bekanntlich schon öfter eine Vorreiterrolle übernommen.

BAG-SB ■■ Kann jede Beratungsstelle bei euch Mitglied werden und die Fachberatung nutzen? Oder nach welchen Kriterien wird über eine Mitgliedschaft entschieden?

Grundsätzlich kann jede anerkannte Schuldnerberatungsstelle Mitglied im FSB werden. Wir haben beispielsweise Mitglieder aus Niedersachsen, Hamburg, NRW, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Über eine Aufnahme in unseren Verein entscheidet bei uns der Vorstand. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist vor allem, dass sich die Beratungsstelle den Grundsätzen der sozialen Schuldnerberatung verpflichtet sieht und Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes ist oder es sich um eine kommunale Schuldnerberatungsstelle handelt. Allerdings gibt es in einigen anderen Bundesländern ähnliche Angebote, z. B. in Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz oder Thüringen. Für die dort ansässigen Beratungsstellen kommt eine Mitgliedschaft im FSB sicherlich nicht infrage und ist auch gar nicht notwendig.

BAG-SB ■■■ Bietet ihr auch Unterstützung für Nichtmitglieder?

Nein. Unsere Fachberatung steht grundsätzlich nur unseren Mitgliedern offen, die hierfür ja auch einen Mitgliedsbeitrag zahlen.

BAG-SB ■■■ Kooperiert ihr auch mit anderen Fachberatungsstellen, wie der Koordinierungsstelle Schleswig-Holstein, dem SfZ in Mainz oder der Fachberatungsstelle in Thüringen?

Ja, wir sind hier mit den einzelnen Fachberatungsstellen im engen Austausch. Nach Möglichkeit treffen wir uns jährlich mit den anderen Kolleginnen und Kollegen, um uns über aktuelle Probleme auszutauschen und Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Fachberatung zu erörtern. Der Austausch ist wichtig, um die eigene Arbeit zu reflektieren und gemeinsam nach Lösungen für bundesweite Probleme zu suchen. Wir versuchen auch stets, unser Fortbildungsangebot zu verzahnen und unterstützen uns auch hier gegenseitig.

BAG-SB ■■■ Wie definiert ihr euer fachliches Selbstverständnis? Worin liegt z. B. der Schwerpunkt eurer Arbeit und seht ihr euch als Alternative zum Anwalt?

Schwerpunkt unserer Arbeit ist sicherlich die fachliche Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in den Beratungsstellen und hier insbesondere die Unterstützung in der täglichen Fallbearbeitung. Vor allem erreichen uns

Probleme im juristischen Bereich. Zugute kommt uns hier, dass wir als Praktikerinnen und Praktiker Erfahrung in der Arbeit einer sozialen Schuldnerberatungsstelle haben. Das unterscheidet uns in der Regel sicherlich von einem Rechtsanwalt, da wir aus unserer Erfahrung wissen, wo den Beraterinnen und Beratern „der Schuh drückt“. Wir kennen die tägliche Arbeit mit überschuldeten Ratsuchenden und ihren oftmals multiplen Problemlagen und wissen, dass die juristisch korrekte Lösung eines Problems nicht das Einzige ist. Und hier liegt auch unser fachliches Selbstverständnis. Es kommt in erster Linie auf den Menschen an und erst dann auf das juristische Problem. Es gibt aber auch Probleme, in denen ist ein Rechtsanwalt für die Lösung des Problems unabdingbar. Hier können wir je nach Fallgestaltung selbst helfen oder wir empfehlen, den Fall an einen Rechtsanwalt abzugeben.

BAG-SB ■■■ Kommen eure Mitglieder in erster Linie mit Spezialfragen auf euch zu oder wünschen sie allgemeine Auskünfte?

Das ist sehr unterschiedlich. Insgesamt stellen wir fest, dass die Fragen zu den Einzelfällen in den letzten Jahren juristisch immer komplexer geworden sind. Aber es gibt durchaus auch allgemeine Fragen, insbesondere wenn es um mögliche Gesetzesänderungen oder aktuelle Entwicklungen in der Schuldnerberatung geht.

BAG-SB ■■■ Wenn ihr eine Anfrage bekommt, wie schnell kann man mit einer Antwort rechnen?

In der Regel sehr zeitnah. Wir versuchen Fragen möglichst noch am gleichen Tag zu beantworten. Bei komplexeren Fragen kann die Beantwortung aber aufgrund der erforderlichen Recherche auch ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen.

BAG-SB ■■■ Vor einigen Tagen titulierte die Bild Zeitung „Bremen ist Deutschlands Pleite-Hochburg“. Von 100.000 Verbrauchern meldeten im Jahr 2018 dort 83 Privatinsolvenz an. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 51. Merkt ihr das in eurer täglichen Arbeit?

Laut Schuldneratlas 2018 der Creditreform liegt die Quote der überschuldeten Personen in Bremen bei 12,51 Prozent, in Bremerhaven bei 21,22 Prozent. Im Vergleich hierzu wurde für Deutschland eine Überschuldungsquote von

10,04 Prozent gemessen, sodass in Bremen in der Tat ein hoher Bedarf vorliegt. Als kleinstes Bundesland hat Bremen den Vorteil, dass die Wege relativ kurz sind und ausreichend Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung stehen. Auffallend ist, dass von den Ratsuchenden und somit von den Beratungsstellen vermehrt Fachfragen zu laufenden Insolvenzverfahren, Verfahren in der sog. Wohlverhaltensperiode oder nach erteilter Restschuldbefreiung gestellt werden. Es werden aber nach wie vor auch viele außergerichtliche Einigungsversuche geschlossen, sodass der Bild-Beitrag einen falschen Eindruck erwecken könnte.

BAG-SB ■■ Gibt es (außerdem) schuldnerberaterische Besonderheiten im Lande Bremen, die euch viel beschäftigen?

Die Ratsuchenden unterscheiden sich nicht von Überschuldeten in anderen Bundesländern. Von den uns angeschlossenen Schuldnerberatungsstellen werden kostenlose Erstgespräche angeboten, in denen erste Ratschläge, aber auch Maßnahmen ergriffen werden. Hiernach entscheidet sich das weitere Vorgehen, aber auch die Finanzierung der eigentlichen Beratungsleistung. Besonderes ist sicherlich die Vernetzung der Beteiligten. Wir bieten in Bremen regelmäßig Praxisforen und Gesprächskreise an, in denen sich Insolvenzverwalter_innen, Insolvenzgericht und Schuldnerberater_innen treffen und ein reger Austausch stattfindet. Hierüber hinaus gibt es gute Kontakte zu den ortsansässigen Jobcentern. Es findet außerdem ein runder Tisch mit dem örtlichen Energieversorger statt, in dem aktuelle Probleme besprochen werden.

BAG-SB ■■ Gibt es über eure Kernkompetenzen hinaus Kontakt zu euren Mitgliedern? Wenn ja, welche? Wenn nein: Wie seid ihr im Netzwerk sonst aufgestellt?

Zu unseren Mitgliedern haben wir grundsätzlich einen regen Kontakt. Außerhalb der Fachberatung und der Fortbildungen informieren wir zum Beispiel seit einiger Zeit in einem monatlichen Newsletter über aktuelle Entwicklungen/Rechtsprechung und Fortbildungsangebote. Auch ansonsten stehen wir im regen Austausch mit den anderen Fachberatungsstellen und sind in der BAG-SB und diversen Arbeitskreisen, wie z.B. dem AK InsO und dem AK InkassoWatch, engagiert.

BAG-SB ■■ In diesem Jahr richtete das FSB seine 20. Jahresfachtagung in Bremen aus. Welche Themen haben euch seit der ersten Tagung begleitet?

Wir haben uns in diesem Jahr sehr gefreut, dass wir zahlreiche Referenten, die uns zum Teil schon seit vielen Jahren begleiten, begrüßen durften. Wir achten bei der Auswahl der Themen seit Beginn an darauf, dass sowohl der juristische als auch methodische Bereich der Schuldnerberatung Beachtung findet und auch der Blick über den Tellerrand ermöglicht wird. So hatten wir in diesem Jahr unter anderem Prof. Ulf Groth, Prof. Dr. Hugo Grote, Ass. Jur. Ulrich Jäger, Rechtsanwalt Kai Henning und Dr. Gerhard Schick von der Bürgerbewegung Finanzwende bei uns zu Gast.

BAG-SB ■■ Und aktuell? Welche Themen beschäftigen euch als Referenten?

Große Themen sind derzeit natürlich die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie und das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKo-FoG).

Thema in Bremen speziell ist derzeit außerdem die finanzielle Ausstattung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Die Finanzierung erfolgt über Einzelfallpauschalen. Dies hat zur Folge, dass für einige Personen keine kostenlose Beratung möglich ist, wie z. B. für Rentner und Selbstständige, aber auch für Personen, die derzeit keine Nähe zum Arbeitsmarkt haben z. B. aufgrund von Krankheit oder Kindererziehung. Oftmals wird auch eine Beratung in einer Situation gewünscht, die gar nicht finanziert wird, wie z. B. in einem laufenden Insolvenzverfahren.

BAG-SB ■■ Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

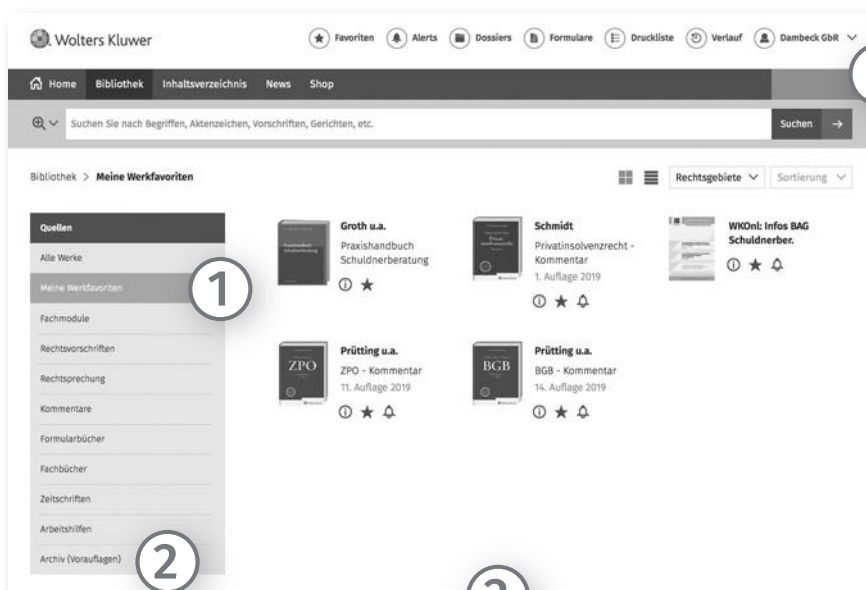
Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Friederike Kuhlmann und Ines Moers (beide BAG-SB e.V.).

Neuigkeiten zur Online-Bibliothek von Wolters Kluwer

Sie haben vermutlich bemerkt, dass in diesem Jahr zwei wichtige Kommentare aktualisiert wurden:

- **BGB Kommentar (Prütting/Wegen/Weinreich)**, erschien 2019 in der 14. Auflage
- **ZPO Kommentar (Prütting/Gehrlein)**, erschien 2019 in der 11. Auflage

Beide Werke sind im Portal wolterskluwer-online.de in Ihrem Abonnement der BAG-SB Informationen und dem damit verbundenen Inhaltspaket Schuldnerberatung enthalten.



Falls Sie die Werke in Ihren Favoriten gekennzeichnet haben, werden diese mit dem Hinweis „Vorauslage“ angezeigt.

Möchten Sie die neuste Auflage sehen, löschen Sie das Werk einfach aus Ihren Favoriten und fügen Sie es in der neuen Auflage neu hinzu.

Die Vorauslage bleibt selbstverständlich im Archiv erhalten – hier der Menüpunkt Vorauslagen.

Ebenso bleiben alle Markierungen und Notizen erhalten.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes

(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

1. Das Gesetz wird durch die Reform noch komplizierter

Mit dem Referentenentwurf kommt das Ministerium zunächst an einigen, durchaus bedeutsamen Stellen den Vorschlägen entgegen, die in der Fachdiskussion breiten Raum einnehmen. So wird der Aufrechnungsschutz erweitert, der Umwandlungs- und Rückumwandlungsanspruch geklärt und die Ansparmöglichkeit auf drei Monate erweitert. Hierbei wird der Stand der Rechtsprechung in das Gesetz übernommen. Dies ist zu begrüßen.

Sehr kritisch zu sehen ist jedoch die Regelung bezüglich des Kontowechsels und die darin angeordnete, quasi „dingliche Wirkung“ von Pfändungen sowie die Einschränkungen beim Verrechnungsverbot zum debitorisch geführten Konto. Insgesamt ist zu bedauern, dass das ohnehin schon höchstkomplizierte Regelwerk noch komplizierter geworden ist. Es gibt kaum noch Rechtsanwender, die das Recht fehlerfrei anwenden können. Schuldner, Beratungskräfte und Mitarbeitende der Zahlungsinstitute sind mit der Anwendung überfordert, was bereits nach dem bestehenden Recht dazu führt, dass ein Rechtsschutz für die betroffenen Kontoinhaber kaum zu erreichen ist. Die BAG-SB fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs mit drastischen Vereinfachungen.

2. Keine Übertragung von Pfändungen beim Kontowechsel nach § 850 m E-ZPO

Dass Einzelzwangsvollstreckung(en) in ein Kontoguthaben beim Kontowechsel quasi „mitgenommen“ werden, mithin fast in der Art einer dinglichen Belastung bei einem Grundstück dem Konto anhaften, ist dogmatisch nicht haltbar. Dem gesamten Pfändungsrecht und insbesondere auch dem Pfändungsverfahren ist ein derartiger Charakter fremd. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass in der Einzelzwangsvollstreckung jede Pfändungsmaßnahme isoliert zu betrachten ist. Um die systemwidrige Übertra-

gung von Pfändungen überhaupt durchführbar zu machen, sieht der Entwurf aufwendige Mitteilungspflichten zwischen den beteiligten Kreditinstituten vor. Diese Regelung in § 850 m E-ZPO ist nicht nur extrem fehleranfällig. Unverständlich und sozialpolitisch verfehlt ist auch, dass die Schuldnerinnen und Schuldner anschließend die Kosten für diese Maßnahmen tragen sollen.

3. Die gesamte Kontowechselhilfe wird zur Falle für Schuldnerinnen und Schuldner

Die Kontowechselhilfe ist bereits jetzt ein Regelwerk, das für einen Schuldner mit einem gepfändeten Konto nicht nutzbar ist. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die nach dem ZKG vorgesehene Wechselhilfe aufgrund ihrer Fehleranfälligkeit kaum praxisrelevant ist. Niemand ist gezwungen, bei einem Kontowechsel die Hilfe in Anspruch zu nehmen – das wird in der Praxis aber weder der Schuldner noch der Sachbearbeiter des Zahlungsinstituts wissen. Durch die oben erwähnte neue Fortführung der Pfändungen auf dem neuen Konto wird die Wechselhilfe endgültig zu einem für den Schuldner „toxischen“ Konstrukt, das er in jedem Fall meiden sollte. Wir plädieren daher für eine vollständige Streichung der Vorschrift.

4. Die Regelung zur Zwangsrückführung beim debitorischen Konto (§ 901 Abs. 2 E-InsO) ist benachteiligend und verfassungswidrig

Trotz der erheblichen Kritik am Diskussionsentwurf hält das BMJV an der aus Sicht der BAG-SB verfassungswidrigen Regelung fest, dass von Schuldnerinnen und Schuldner beim debitorischen Konto eine Zwangsrückführung in Höhe von drei Prozent des Nettoeinkommens erwartet und ein Kontowechsel verhindert wird. Es stellt sich die Frage, was eine derartige Sonderregelung für das Konto legitimiert. Offenbar will das BMJV das kontoführende Zahlungsinstitut ähnlich privilegieren, wie die Ansprüche von Unterhaltsgläubigern. Die Begründung für diese Vol-

te bleibt der Entwurf schuldig. Die einzige Besonderheit der Kontobeziehung ist schließlich darin zu sehen, dass sie für den Schuldner eine besonders existenzielle Bedeutung hat, stellt doch das Konto ein zentrales Instrument im modernen Wirtschaftsleben dar. Die Rechtsbeziehung zum Kreditinstitut ist also vor allem dahingehend besonders, dass Erschwernisse hier die Schuldner besonders hart treffen und ihre Sanierungsspielräume u.U. massiv einschränken. Die Regelung konterkariert den mühsam mit dem ZKG geschaffenen Rechtsanspruch auf ein Basiskonto, der dadurch unterlaufen wird.

5. Positive Regelungsansätze werden oft durch die in derselben Vorschrift folgenden Einschränkungen zunichte gemacht

So wird die in § 901 ZPO-E eingefügte Möglichkeit des Aufrechnungs- und Verrechnungsschutzes durch die bereits erwähnte und ausdrücklich abzulehnende „Zwangsrückführung“ erheblich eingeschränkt.

Ähnlich verhält es sich bei § 899 ZPO-E. Zunächst sind zwar die Regelungen zur Erweiterung der Ansparmöglichkeiten, d.h. die Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit von einem auf drei Monate und auch die Klarstellung, dass bei der Übertragung von Guthaben das „First In – First Out“ – Prinzip zu beachten ist, positiv zu sehen. Problematisch ist jedoch der neu eingefügte Abs. 3, der den Kontoinhabern/Schuldnern die Beweislast für eine fehlerhafte Kontoführung auferlegt. Diese Vorschrift ist nicht praxistauglich und schränkt die Schuldner in unzulässiger Weise in ihren Rechten ein, da bereits nach der aktuellen Rechtslage kaum noch Schuldner in der Lage sind, die ordnungsgemäße Kontoführung zu überprüfen. Abs. 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Ein weiteres Beispiel ist der § 907 ZPO-E. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist hier die Verkürzung des Prognosezeitraums im Rahmen der Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit. Nicht nachvollziehbar und zudem nicht praxistauglich ist jedoch die darauf folgende Einschränkung, dass die Schuldnerinnen und Schuldner die Gläubiger über wesentliche Veränderungen ihrer Vermögensverhältnisse zu informieren haben. Ähnlich verhält es sich mit § 908 ZPO-E. Einerseits erfolgt mit dieser Vorschrift eine dringend erforderliche Ausweitung der Informationspflichten der Banken, jedoch können die Kosten hierfür

dem Schuldner auferlegt werden. Um die Kosten zu vermeiden, kann der Schuldner nach der Pfändung auf einen Teil der Mitteilungen verzichten und so die Kosten verringern. Dies führt die Regelung ad absurdum.

Es scheint, als würde der Gesetzgeber versuchen, jeden noch so entfernt möglichen Sachverhalt zu regeln. Dies ist nicht notwendig und verkompliziert die Pfändungsschutzmöglichkeiten im Rahmen des Pfändungsschutzkontos unnötig. Auch ist bereits nach bisherigem Recht kaum ein Missbrauch der P-Konto-Schutzmöglichkeiten zu verzeichnen, was auch die P-Konto-Evaluation deutlich belegt hat.

6. Es fehlen wichtige Regeln zum Umgang des Kontos im Insolvenzverfahren

Wichtige, von uns bereits in der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eingeforderte Regelungen sind auch im Referentenentwurf nicht aufgenommen worden.

- So sollte durch eine Änderung des § 850 c ZPO geregelt werden, dass das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft auch bei der Einkommenspfändung gesichert ist.
- In der Insolvenz gibt es in der Praxis erhebliche Probleme mit gepfändeten Konten und der vom BGH festgestellten Verstrickung auch bei unzulässiger Pfändung. Im Zuge der Reform des Pfändungsrechts sollte geregelt werden, dass alle Pfändungen und Verstrickungen zukünftiger Forderungen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Wirksamkeit vollständig verlieren.
- Ebenso sollte durch eine Wirkungsreduktion des § 35 InsO geregelt werden, dass das P-Konto aus der Insolvenzmasse ausgeschlossen wird. Durch den Insolvenzbeschluss landen überwiegend eigentlich unpfändbare Beträge in der Insolvenzmasse, die der Schuldner dringend zur Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums für den Unterhalt für sich und seine Familie benötigt.

7. Fazit

Das geplante Gesetz benachteiligt Schuldner und ist praktisch kaum noch umsetzbar. Nicht erst seit Einführung der Insolvenzordnung herrscht ein breiter Konsens darüber,

dass verschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern der Weg zurück in die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit geöffnet sein muss. Dabei ist der Weg häufig steinig und nicht für jeden gangbar: Das Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen hochkomplexen gerichtsförmigen Abläufen ist in der bestehenden Form nach wie vor für viele Überschuldete eine enorme Hürde. Daher ist im Wesentlichen unbestritten, dass Privathaushalten der Weg zu einer Sanierung erleichtert, nicht aber weiter erschwert werden sollte. Nur dies wird auch den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erfordernissen gerecht, die nicht nur eine Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben beinhalten, sondern auch so vergleichsweise profane Ziele wie die Verhinderung von Schattenwirtschaft verfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur äußerst kontraproduktiv und erschreckend, sondern auch als bedenklicher Präzedenzfall zu werten, wenn überschuldeten Verbrauchern im Hinblick auf die Beziehungen zu ihrem Kreditinstitut derart kleinteilige und extrem einengende Vorschriften gemacht werden.

Insgesamt ist der Gesetzgeber aufgefordert, die guten Ansätze im Reformentwurf auszubauen, aber vor allem das Gesetz grundlegend zu vereinfachen, um eine den wichtigen Schutz der Sicherung des Existenzminimums des Schuldners sicherzustellen.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Finden Sie alle Dokumente online unter
www.bag-sb.de/positionen

- Diskussionsentwurf des BMJV
- Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf von BAG-SB und AG SBV
→ siehe auch Ausgabe #1_2019
- Referentenentwurf des BMJV
- Stellungnahmen zum Referentenentwurf von BAG-SB der AG SBV



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Anschreiben zur Stellungnahme – Versand ans BMJV erfolgte Anfang November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fechter und Herr Wasser,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerepezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Bundesregierung, sich der Überarbeitung des Pfändungsschutzkontos anzunehmen und bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit zur Beteiligung, die wir mit der angehängten Stellungnahme gern wahrnehmen. Zusammenfassend lässt sich aus unserer Sicht feststellen:

Das geplante Gesetz benachteiligt Schuldner und ist praktisch kaum noch umsetzbar.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass wir ...

- als Teil der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) eine weitere Stellungnahme zum Referentenentwurf ausdrücklich unterstützen.
- bereits in der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf umfassend auf die fehlende Anpassung der Finanzierung für Beratungsstellen hingewiesen haben, die sich aus den geplanten Änderungen ergeben.
Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Wir hoffen, durch unsere Hinweise Anregungen zum Gesetzentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Pressemitteilung zur Inkassorechtsreform

Aufatmen bei der Inkassobranche – Enttäuschung für Schuldner und Verbraucher

Die Inkasso-Branche kann beruhigt sein. Im aktuellen Referentenentwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht könne „von der erhofften Regulierung der Inkassobranche kaum die Rede sein“, meldet sich heute die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zu Wort. Das vom Gesetzgeber ausdrücklich formulierte Ziel, den Verbraucher- und Schuldnerschutz wirksam zu verbessern, werde leider nicht erreicht. Gemeinsam fordern Schuldnerberatungen und Verbraucherschützer in ihren Stellungnahmen entschiedene Nachbesserungen am Gesetzentwurf. Gleichzeitig begrüßen sie aber die Bemühungen der Bundesregierung, zumindest einige eklatante Kostenauswüchse künftig zu unterbinden.

Zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden beklagt die BAG-SB, dass es trotz der erfreulich unmissverständlichen Analysen der Misstände im Referentenentwurf nicht gelungen sei, in die überzogenen Gewinninteressen der Inkassounternehmen einzugreifen. Dies sei angesichts der Erkenntnis, dass im automatisierten Massenkassokonto die verlangten Inkassokosten keinesfalls auch nur annähernd aufwandsbezogen sind, sehr bedauerlich.

„Der Referentenentwurf begrenzt einerseits endlich die Kosten, schafft andererseits aber zahlreiche Ersatzquellen für die Inkassobranche, die den beklagten Einnahmenverlust locker ausgleichen dürften“, argumentiert Ines Moers von der BAG-SB. Sie rechnet vor, dass statt der derzeit fälligen 70,20 Euro für eine ganz gewöhnliche Inkassotätigkeit zukünftig bis zu 108,00 Euro anfallen könnten. Damit spielt sie auf die geplante Erhöhung des Streitwerts für Zahlungsvereinbarungen und die Öffnungsklauseln an, die im Referentenentwurf neben der Kostenreduzierung vorgesehen sind.

Deutlichen Unmut über die geplante Gesetzesänderung äußerte jüngst auch die ehemalige Justizministerin und derzeitige Ombudsfrau des Bundesverbands deutscher Inkassounternehmen (BDIU) Brigitte Zypries (SPD) in einem Interview mit dem Handelsblatt. „Schwarze Schafe gibt es überall. Aber im Großen und Ganzen funktioniert die Branche gut“, wird sie zitiert. Sie sieht die Inkassounternehmen fälschlicherweise unter Beschuss.

Zypries, die übrigens gleichzeitig als Ombudsfrau für die Arbeiterwohlfahrt (AWO) tätig ist, übersehe dabei, wie Inkassounternehmen regelmäßig gegen ihre Schadensminderungspflicht als Gläubiger verstießen und Millionengewinne auf Kosten verschuldeter Verbraucher generieren, monieren hingegen die Verbraucherverbände. „Nehmen wir eine geplatze Lastschrift an der Supermarktkasse. Dort werden heute schnell 54,00 Euro Inkassokosten verlangt, ohne dass der Händler auch nur ein einziges Mal selbst gemahnt hat. Das erwischt schnell auch die gutverdienende Lehrerin – nach einem Kontowechsel beispielsweise“, schildert Moers die aktuelle Situation. Sie beklagt, dass auch dieses als „Überfallinkasso“ bezeichnete Problem im Gesetzentwurf nicht einmal erwähnt werde, obwohl es dem BMJV seit Jahren bekannt sei.

Schlimmer als die Lehrerin treffe das Gewinnstreben der Inkassobranche aber immer diejenigen, die nach einem Arbeitsplatzverlust oder einer gescheiterten Selbstständigkeit ohnehin überschuldet sind. Da helfe es wenig, dass der Referentenentwurf in erster Linie auf Hinweispflichten abziele, statt die Branche ernsthaft im Sinne des Verbraucherschutzes zu regulieren. Das Fehlen einer bundesweit zentralen, unproblematisch erreichbaren Aufsichtsbehörde, die Verstöße gegen unzulässige Inkassokosten und rechtswidrige Vorgehensweisen sanktionieren könne, lasse den Gesetzentwurf als zahnlosen Tiger erscheinen, so der Verband der Schuldnerberatung schließlich.

Nicolas Mantseris

Financial Literacy and Financial Education – Theory und Survey

von Swiecka, Grzesiuk, Korczak, Wyszowska-Kaniewska, Verlag De Gruyter Oldenbourg 2019, ISBN: 978-3-11-063296-5

Wer eine wirklich gute Zusammenfassung des aktuellen Standes der Theoriebildung im Bereich finanzieller Bildung sucht, wird in dieser polnisch-deutschen Koproduktion fündig. Man könnte annehmen, ein polnisch-deutsches Projekt würde in den jeweiligen Landessprachen veröffentlicht. Das ist nicht der Fall. Vermutlich wurde die englischsprachige Übersetzung genutzt, um eine stärkere internationale Aufmerksamkeit zu erreichen. Das schadet dem Inhalt nicht.

Lesende finden sowohl einen Diskurs zur finanziellen Bildung an sich als auch einem zur Messbarkeit finanzieller Bildung. Dem Theorieteil folgt eine Auswertung der Untersuchung der finanziellen Kompetenzen von Jugendlichen in Polen und Deutschland. Die vergleichende Studie ermöglicht einen Blick in die Unterschiede – bzw. eigentlich verblüffender – die Übereinstimmungen der finanziellen Bildung junger Menschen in zwei Gesellschaften, die zwar Nachbarn sind, jedoch eine sehr unterschiedliche Geschichte und ein anderes Bildungssystem haben.

Mich als Schuldnerberater im östlichen Mecklenburg, in einer Beratungsstelle mit relativ vielen polnischen Ratsuchenden, hat das Anliegen der Arbeit neugierig gemacht. Verfasst haben die Studie die drei polnischen Wirtschaftswissenschaftlerinnen Beata Swiecka, Aleksandra Grzesiuk, Olga Wyszowska-Kaniewska und der in Deutschland bekannte Soziologe Dieter Korczak.

In der konzeptionellen Arbeit erfindet das Autorenteam das Rad nicht neu, aber sie führen verschiedene Ansätze zusammen. Zum Beispiel greifen sie die Darstellung der Asian Pacific Financial Cooperation auf und unterscheiden zwischen Finanzwissen, finanziellen Fähigkeiten, Haltung und ökonomischen Verhalten. Es mich freut, dass in dem Konzept zum ökonomischen Verhalten auch ethisches Gebaren und eine Gemeinwohlorientierung gehören. Im Bereich Bildung werden verschiedene Lernbegriffe definiert und diskutiert. So wird u. a. unterschieden zwischen dem formalen Lernen, dem nicht-formalen Lernen und dem informellen Lernen. Zum formalen Lernen gehören demnach die strukturierten Lerninhalte im offiziellen Bildungssystem eines Landes, zum nicht formalen Lernen gehören intendierte Lerninhalte außerhalb des offiziellen

Bildungssystems und zur informellen Bildung gehören nicht-intendierte Lerninhalte, die sich z. B. aus dem Zusammenleben innerhalb der Familie ergeben.

Die Lektüre lässt leider völlig eine Ausführung zur „finanziellen Grundbildung“ nach Tröster/Mania – also die Verknüpfung von finanzieller Bildung und Grundbildung – vermissen. Das irritiert auch deshalb, weil die Autoren deren zugrunde liegende Arbeit in den Quellen nennen. Ich halte es für die finanzielle Bildung und Schuldenprävention für zwingend erforderlich, dass wir im Besonderen die Menschen im Blick behalten, die nicht hinreichend lesen, schreiben und rechnen können.

Der zweite Teil des theoretischen Diskurses beschäftigt sich mit der Messbarkeit finanzieller Bildung. Das Ergebnis ist, dass es bisher keine Standardisierung in diesem Bereich gibt, obwohl weltweit dazu schon viel unternommen wurde. Zwar gebe es den Versuch, die zu messenden Inhalte finanzieller Bildung zu kategorisieren. Beispielhaft stellen die Autoren u. a. die vier PISA-Kategorien dar: Geld und Bezahlen, Planen und Haushalten, Risiko und Vorsorge sowie „Finanzlandschaft“, also Fragen zum Verbraucherschutz, zur eigenen Verantwortung, Werbung und Politik. Es scheint als seien die Kategorien aus den konzeptionellen Arbeiten der PSIA-Studien recht nah dran an den Alltagserfahrungen der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger.

Der zweite Teil des Buches stellt schließlich die Ergebnisse der eigentlichen Studie dar. Sowohl in Polen als auch in Deutschland sind im Jahr 2017 junge Menschen der sogenannten Generation Z befragt worden. Ausgehend von älteren Studien von Korczak wurde ein Fragebogen entwickelt, der schließlich vor allem Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 2001 und 2002 erreichte.

Neben der Darstellung der Ergebnisse findet sich in diesem Teil u. a. eine vertiefte Beschreibung der Messbarkeit finanzieller Bildung in beiden Ländern. Für Deutschland fällt die Beschreibung kürzer aus. Interessant ist hier die Zusammenstellung der Projekte finanzieller Bildung, in der sowohl Projekte der Finanzwirtschaft als auch Projekte sozialer Verbände ihrem Platz finden. Korczak ver-

weist unter anderem auf den „Materialkompass“ des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen, der die Materialien der Finanzwirtschaft generell kritisiert und diesen teilweise Vorurteile und neoliberale Tendenzen unterstellt.

In der eigentlichen Befragung wurden Daten zum Finanzwissen, zu finanziellen Fähigkeiten, zum Finanzverhalten und zum Informationsbedarf erhoben. Zur eigenen Überraschung der Autoren zeigt sich, dass der Unterschied der finanziellen Bildung der jungen Menschen in Polen und Deutschland unerheblich ist. Sie vermuten, dies sei auch ein Ergebnis des geeinten Europas. Allerdings gebe es auch signifikante Unterschiede. So wissen die Jugendlichen in Deutschland erheblich weniger zu Kreditkarten. Dafür interessieren sie sich deutlich stärker für eine hinreichende Altersvorsorge.

Am Ende stehen Empfehlungen zu finanzieller Bildung. Zur Einordnung hilfreich ist eine übersichtliche Zusammenfassung von Empfehlungen internationaler Organi-

sationen. Daneben werden eigene Empfehlungen aus polnischer und deutscher Sicht ausgesprochen. Aus polnischer Sicht sind Veränderungen sowohl bei der formalen als auch bei der informellen Bildung erforderlich, um eine finanzielle Exklusion einzelner zu verhindern. Dazu gehöre in beiden Ländern auch eine nationale Strategie finanzieller Bildung sowie die Schaffung altersspezifischer Curricula. Korczak hebt den Bedarf einer permanenten Weiterentwicklung der Curricula aufgrund der rasanten gesellschaftlichen Entwicklungen hervor. Und er ist der Auffassung, dass die digitalen Finanzdienstleistungen in diesen Curricula Berücksichtigung finden müssen.

Nicholas Mantseris ist Schuldnerberater bei der Caritas Mecklenburg e.V.

Kai Henning

Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis

von Prof. Dr. Gabriele Janlewing, Verlag FamRZ, ISBN: 978-3-7694-1201-7

Prof. Dr. Gabriele Janlewing legt mit „Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis“ ein Büchlein für den sehr erschwinglichen Preis von 44,00 Euro in der 2. Auflage vor, das auf keinem Schreibtisch eines Schuldnerberaters fehlen sollte. Es bietet eine gute Einführung in die insolvenz- und familienrechtlichen Fragestellungen in der Schuldnerberatung. Die Autorin ist als ehemalige Fachanwältin für Insolvenz- und Familienrecht und heutige Professorin an der Hochschule Koblenz prädestiniert für die Vermittlung zwischen diesen beiden Rechtsgebieten. Janlewing gibt zunächst eine Einführung in die Grundlagen des Insolvenzverfahrens einer natürlichen Person und den familienrechtlichen Bezug, wobei sie auch wichtige Einzelfragen detailliert und mit überzeugender eigener Meinung darstellt. Hier sei z. B. der mögliche und sehr praxisrelevante Verfahrenskostenvorschuss des Ehepartners des Überschuldeten aus § 1360a Abs. 4 BGB genannt, der in vielen Fällen abgewehrt werden kann. Das Verfahren über die Versagung der Restschuldbefreiung,

die Zugewinnausgleichsansprüche in der Insolvenz und die Anfechtungsansprüche gegen Angehörige des Schuldners sind weitere behandelte Themen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren, wozu Janlewing zunächst die wichtige Unterscheidung von Insolvenzgläubigern, die Forderungen anmelden können, und Neugläubigern, denen eine Anmeldung versagt ist, bietet. Ausführlich wird auch die besondere Anmeldung der vorsatzdeliktischen Unterhaltsforderung nach § 302 Nr. 1 InsO und der weitere Verfahrensgang nach einem Widerspruch des Schuldners gegen eine solche Anmeldung behandelt. Den Abschluss des gelungenen Werkes bilden einige Muster zu Anträgen, Forderungsanmeldungen und Klagen.

Kai Henning ist Fachanwalt für Insolvenzrecht in Dortmund.

Inge Brümmer

Kein Ruhestand – wie Frauen mit Altersarmut umgehen

von Irene Götz (Hrsg.), Kunstmann Verlag, ISBN: 978-3-95614-292-5

Das Buch stellt die Ergebnisse eines kulturwissenschaftlichen Forschungsprojekts zum Thema „Prekärer Ruhestand: Arbeit und Lebensführung von Frauen im Alter“¹ vor. Der Buchrücken fasst diese so zusammen: „Die Analyse dieser Berichte macht deutlich, wie dringend notwendig eine politische und gesellschaftliche Veränderung unserer eingespielten Sozialsysteme ist.“

Irene Götz, die Herausgeberin, und ihre Mitautorinnen berichten in der an der Ludwig-Maximilians-Universität in München gestarteten Interviewstudie von den Lebensbedingungen im Rentenalter, „insbesondere alleinstehender Frauen in teuren Städten“. Die Forscherinnen wollen mit „mikroskopischen Einblicken“ dazu anregen, die Selbstsorge der Frauen wertzuschätzen, aber auch ihre Bedürfnisse und Sorgen ernst zu nehmen.

Im ersten Teil des Buches erfolgt eine ausführliche Beschreibung und Analyse von Altersarmut, es geht um gesellschaftliche und biografische Ursachen, oft bezugnehmend auf die später vorgestellten Interviews. Ebenfalls wird von Strategien und Praktiken des Wirtschaftens im Haushalt und den Umgang mit knappen Mitteln berichtet. Daraus schlussfolgernd finden sich eine Vielzahl von Vorschlägen und Forderungen, die dafür sorgen sollen, dass insbesondere die weibliche Altersarmut für künftige Generationen verhindert wird. Im zweiten umfangreichen Teil werden 18 Frauen im Alter zwischen 61 und 84 Jahren portraitiert. Es werden Begegnungen über einen Zeitablauf von drei Jahren geschildert, Lebensverläufe skizziert und mit umfangreichen Zitaten aus den Interviews authentisch bereichert. Im dritten Teil finden sich regionale und überregionale Kontakte und Tipps für Beratung und Unterstützung in finanziellen und sozialen Angelegenheiten.

Ausgangsthese: „Wirklich arm sind nur diejenigen, die an allen drei Kapitalsorten Mangel haben.“

Die als Frage formulierte These des Forschungsprojekts lautet, ob ein Mangel an finanziellem Kapital durch kulturelles und/oder soziales Kapital – also durch Wissen und Bildung und/oder Familie und Freundeskreis – unter bestimmten Umständen ausgeglichen werden kann.

Als bekannt wird die Ursachenanalyse der geschlechtsspezifischen finanziellen Ungleichheit dargestellt. Es wird verwiesen auf überlieferte Rollenbilder und rentenpolitische Unzulänglichkeiten. Das Armutsrisiko werde noch verschärft durch Scheidung oder chronische Erkrankung. Wenig bekannt jedoch sei: Wie gehen Frauen mit Armut um?

Das Leitmotiv der Interviews lautet daher: „Wie können Frauen über die Runden kommen?“

Ganz allgemein wird in den Interviews festgestellt, dass die Strategien und Praktiken bei der Lebensführung der interviewten Frauen (hier vor allem aus der Kriegs- und Nachkriegsgeneration) sehr vielfältig sind – genauso wie die zugrunde liegenden Haltungen und „Selbstsichten“. Wichtige Faktoren sind dabei die Gesundheit, Bildung und soziale Netzwerke. Alle Frauen äußerten Ängste vor der Zukunft, in Bezug auf die Wohnsituation, auf mögliche Krankheiten und Abhängigkeit. Dennoch hat die Autorinnen die häufig optimistische Grundhaltung vieler Frauen überrascht.

Altersarmut: Ursachen und Strategien des Wirtschaftens

Es werden vielfältige Ursachen der Altersarmut zum einen anhand statistischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse erläutert, zum anderen konkret verdeutlicht anhand der Beispiele aus den später dargestellten Lebensberichten. Dazu gehören u. a. die „Anderthalb-Ernährer-Familie und Teilzeitfalle“, die Scheidung als Risikofaktor, das Thema „Arm durch Care-Arbeit“ und auch zunehmend „Migration und (De)Qualifizierung“.

¹ Forschungsprojekt des Instituts für Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie an der LMU, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Laufzeit 01.01.2015-30.06.2019.

Im Rahmen der Suche nach Strategien und Praktiken des Wirtschaftens angesichts von Armut geht es bei der Frage nach sozialen und kulturellen Ressourcen letztlich um den Verbleib in der vertrauten Wohnung und Unterstützung im hohen Alter. Weiterarbeiten im Minijob nach Verrentung, das soziale und kulturelle Kapital der Frauen sowie existenzielle Einschränkungen werden als mögliche Auswege genannt.

Die Angst vor Kontrollverlust und Anhängigkeit wird als vorherrschend beschrieben, wenn es später im „hohen Alter“ u. a. darum geht, das Sterben und die letzten Dinge zu regeln und den Wunsch „nicht zur Last zu fallen“, sich einfach zu arrangieren.

Forderungen

Zusammenfassend werden im 4. Kapitel „Thesen zur Prävention weiblicher Altersarmut“ aus den Gesprächen entwickelt. Schon in der Einleitung wird das Ziel genannt, die Erkenntnisse der Interviewstudie solle die Politik handlungsfähiger machen, schon präventiv das Alter besser finanziell abzusichern. Jüngere Menschen könnten für andere Lösungen sensibilisiert werden, so die Hoffnung der Autorinnen.

Zunächst wird die Erkenntnis hervorgehoben, dass die fehlenden finanziellen Ressourcen von den Frauen zwar oft durch Wissen, Fertigkeiten, Improvisation und soziale Netzwerke kompensiert werden und ihnen die Beantragung von staatlichen Hilfen dadurch erspart bliebe. Jedoch kommen diese Selbsthilfestrategien dann an ihre Grenzen, wenn auch körperliche Einschränkungen dazu führen, dass die gewohnten Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden können.

Die Autorinnen richten an die Gesellschaft, an die Politik u. a. konkrete Forderungen nach ...

- einer grundsätzlichen Reform des Rentensystems,
- einer Grundrente für alle, die deutlich über der Grund-sicherung liegt,
- eine Bürgerversicherung, in die auch Selbstständige und Beamte einzahlen.

Kritik gilt dem Abbau des sozialen Wohnungsmarktes und der Deregulierung des Arbeitsmarktes. Weitere Forderungen zielen auf die Abschaffung des Ehegattensplittings, politisch gestaltete Anreize für die Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit und vieles mehr. Lesen Sie selbst!

Fazit

Nach vielen Jahren Schuldnerberatung in eben der Stadt, in der diese hier vorgestellten Frauen leben, lesen sich die Interviews wie schon so oft (oder so ähnlich) gehörte Lebensläufe.

Irritiert hat mich zunächst jedoch die sehr ausführliche Beschreibung der Selbsthilfepotenziale und der Strategien des Wirtschaftens, ergänzt um die Tipps am Ende. Dies erweckt den Eindruck, als sei Anpassung an die Notlage das Ziel.

Bei nochmaligem „Hinschauen“ war ich jedoch erleichtert. Viele konkrete politische Forderungen – mit entsprechenden Erläuterungen in den Anmerkungen – finden sich im Kapitel 4 wieder – vor den Interviews. Der dringende Wunsch nach notwendigen sozialpolitischen Veränderungen – wie der Buchrücken es benennt – ist tägliche „Begleitmusik“ in der Beratungsarbeit. Ob die Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung ähnliche oder vielleicht auch ganz andere Schlüsse ziehen würden, wäre eine durchaus spannende Frage.

Inge Brümmer ist Sozialpädagogin und seit 15 Jahren in der Schuldner- und Insolvenzberatung von AWO und DGB in München tätig, seit fünf Jahren als Leitung. Das Thema der drohenden Altersarmut beschäftigt sie in München insbesondere durch den extrem überbelegten Wohnungsmarkt als alltägliche Problematik, nicht nur für Frauen.

Henning Dimpker

Identität unter Druck – Überschuldung in der Mittelschicht

Marion Müller, Patricia Pfeil, Udo Dengel, Lisa Donath, Wiesbaden: Springer VS. 2018

Prof. Patricia Pfeil und Dr. Marion Müller haben ihre Studie in der letzten Ausgabe der BAG-SB Informationen (#3_2019, S. 169-172) vorgestellt. Ich beschränke mich daher auf einige Anmerkungen aus der Sicht eines Schuldnerberaters.

Die Autorinnen thematisieren in ihrer Untersuchung „Krisenerfahrungen von Mittelschichtsangehörigen“. Überschuldung ist dabei nur ein Aspekt des Diskurses um die Krise der Mittelschicht. Das Forschungsinteresse am Thema Überschuldung in der Mittelschicht erklärt sich vor allem dadurch, dass durch die Überschuldungssituation aus Sicht der Betroffenen ihre Zugehörigkeit zur Mittelschicht infrage gestellt ist. „Überschuldung ist also nicht nur ein finanzieller, sondern auch und vor allem ein sozialer Prozess.“ (S. 2) Damit bearbeiten die Autorinnen ein Problemfeld, das in der Praxis der Schuldnerberatungsstellen nur unzureichend berücksichtigt wird. Gründe hierfür sind nicht das mangelnde Problembewusstsein der Schuldnerberater_innen, sondern die Rahmenbedingungen, die eine Konzentration auf die Entschuldung der Klienten insbesondere durch das Verbraucherinsolvenzverfahren fordern.

Spätestens seit Einführung des Verbraucherinsolvenzrechts vor 20 Jahren suchen Klient_innen, die sich der Mittelschicht zugehörig fühlen, regelmäßig den Rat der Schuldnerberatungsstellen. Die Offenbarung der Überschuldungssituation im Beratungsprozess wird auch deshalb zum Problem, weil diese der Erfahrung der Betroffenen widerspricht und das Selbstverständnis, zu einer privilegierten Schicht zu gehören und die Zugehörigkeit zu dieser Schicht infrage stellt. Hier zeigt die Studie gut nachvollziehbar, dass Kreditaufnahme und ein durch das Einkommen nicht gedeckter Konsum von den Befragten auch aufrechterhalten werden, um ihre Zugehörigkeit zur Mittelschicht zu dokumentieren.

So unterschiedlich ihre Strategien im Umgang mit Überschuldung und Insolvenz sind, gemeinsam ist ihnen die Orientierung an Normen und Werten der Mittelschicht. Auch das Insolvenzverfahren selbst begünstigt diese Strategien, kommen die Schuldner_innen doch z. B. mit dem Erhalt des Arbeitsplatzes ihrer Verpflichtung zu ei-

ner angemessenen Erwerbstätigkeit nach. Die Insolvenzordnung ist insofern auch Orientierungspunkt, der „ermöglicht, Insolvenz/Überschuldung als Phase zu erkennen, die überwunden werden kann.“ (S. 209)

Besonders hilfreich waren für mich die Ausführungen zu der für diese Gruppe unserer Klient_innen „neuen“ Exklusionserfahrungen und den Schwierigkeiten überschuldeter Mittelschichtspaare, sich in widersprüchlichen Ordnungen zurechtfinden zu müssen. Im Widerspruch von „verinnerlichte[n] Anforderungen und äußerlich gegebene[m] Handlungsrahmen“ (S. 207), halten sie überwiegend an weitgehend überholten Vorstellungen fest. Dieses Festhalten an Lösungsstrategien, die zur Überschuldung beigetragen haben und der veränderten Lebenssituation nicht mehr angemessen sind, gefährdet in der Praxis die angestrebte nachhaltige Entschuldung. Um den Klient_innen gerecht zu werden und sie bei der Wiederherstellung und dem Erhalt von Handlungsfähigkeit und Autonomie zu unterstützen, ist eine kontinuierliche Begleitung während des Insolvenzverfahrens und eine stärkere Vernetzung mit weiteren begleitenden Angeboten, z. B. der Familien- und Paarberatung erforderlich.

Auch wenn sich die Studie nicht ausdrücklich an Schuldnerberater_innen wendet, gibt sie so wichtige Hinweise für eine Weiterentwicklung der sozialen Schuldnerberatung.

Henning Dimpker ist Diplom-Sozialarbeiter (FH). Er arbeitet als Einrichtungsleiter in der Zentrale für Schuldnerberatung in Bonn.



erläutert kurz und knapp

Valeska Tkotsch ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz und Rechtsanwältin in Wiesbaden



1. Verstrickung und Insolvenz

Das P-Konto der Klientin war im Zeitpunkt der Insolvenz-eröffnung mit der Pfändung eines Insolvenzgläubigers belastet. Während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode ergaben sich jedoch keine Probleme, denn der Treuhänder ließ sich den pfändbaren Lohn vom Arbeitgeber auszahlen und auf dem P-Konto gingen nur Beträge ein, die über die Pfändungsfreibeträge auf dem P-Konto geschützt waren.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung wurde der gesamte Lohn auf das P-Konto der Klientin gezahlt und die Bank führte anschließend den pfändbaren Betrag an den ehemaligen Insolvenz- und jetzigen Kontopfändungs-gläubiger aus. Weder der Gläubiger noch die Bank lassen sich von dem Beschluss über die erteilte Restschuldbefreiung beeindrucken. Das während des Insolvenzverfah-

rens (§ 89 InsO) und während der Wohlverhaltensperiode (§ 294 InsO) geltende Zwangsvollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger beseitigt nicht die Wirkungen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Nach der Rechtsprechung des BGH dauert die vorgenommene Vollstreckungshandlung bis zu ihrer förmlichen Aufhebung an. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung muss die Klientin also unter Vorlage des Beschlusses über die erteilte Restschuldbefreiung eine Vollstreckungsgegenklage bei dem Vollstreckungsgericht erheben. Im Insolvenzverfahrens und in der Wohlverhaltensperiode ist die Vollstreckungserinnerung unter Verweis auf die gesetzlich geregelten Vollstreckungsverbote (§§ 89, 294 InsO) der richtige Rechtsbehelf zur Aufhebung bzw. zur Aussetzung der Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

2. Das Erbe in der Insolvenz

Die Ratsuchende erfährt während der Wohlverhaltensperiode, dass sie Erbin geworden ist. Ihr wird innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist die Restschuldbefreiung erteilt werden. Sie stellt nun die Frage, ob sie den Treuhänder überhaupt noch über die Erbschaft informieren muss, wenn sie das Erbe nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht ausschlägt, sondern annimmt.

Die Erbschaft ist der Erbin mit Eintritt des Todes des Erblassers gemäß § 1942 Abs. 1 BGB angefallen. Erklärt die Erbin die Ausschlagung, dann wirkt diese Erklärung zurück und der Anfall der Erbschaft gilt nach § 1953 BGB als nicht erfolgt. Wartet die Ratsuchende also den Beschluss über die vorzeitige Restschuldbefreiung ab und schlägt

das Erbe anschließend nicht aus, dann ist die Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben. Denn der maßgebliche Zeitpunkt ist der Todeszeitpunkt des Erblassers, der in diesem Fall in der Wohlverhaltensperiode liegt. Vor diesem Hintergrund ist die Klientin auch zur Mitteilung der Erbschaft verpflichtet – ob das unverzüglich oder erst nachträglich erfolgt, ist unerheblich. Die Ratsuchende müsste das Erbe in jedem Fall ausschlagen, wenn sie die Hälfte des Wertes nicht an den Treuhänder herausgeben möchte.

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist im Übrigen höchstpersönlich und kann deshalb nicht als Obliegenheitsverletzung gewertet werden .

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.



terminkalender
fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungen in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

38. Verbraucherinsolvenzveranstaltung



Deutscher **Anwalt** Verein

Zielgruppe:

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater

Inhalt:

Am 24. Januar 2020 findet in Würzburg die 38. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung im DAV statt. Vortragen werden u. a. Esther Binner zum P-Konto einschließlich des neuen Referentenentwurfs sowie Tobias Hartwig zur Anfechtung in den Verfahren der natürlichen Personen.

Weitere Informationen, das Anmeldeformular und das Programm finden Sie in Kürze online unter www.arge-in-so.de

Termin: 24. Januar 2020

Uhrzeit: 9.30 - 17 Uhr

Ort: Würzburg,
genauer Ort folgt

Kosten: Regelpreis: 100 Euro
Nichtanwältliche Mitarbeiter gemeinnütziger
Schuldnerberatungsstellen/
Mitglieder der BAG-SB: 50 Euro

1. BAG-SB FORTBILDUNG

in Kooperation mit der LAG SB Berlin e.V.

Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe

Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Viele Versicherte nutzen die Möglichkeiten zum Krankenkassenwechsel nicht. Ob und welche Möglichkeiten zu einem Krankenkassenwechsel bestehen, wenn erst Beitragsschulden aufgelaufen sind, wissen die wenigsten. Werden Leistungen aus dem SGB bezogen, sind die Krankenkassenkosten meist gedeckt. Doch bevor (aufstockende) Sozialleistungen beantragt werden, versuchen trotz angespannter finanzieller Situation viele Versicherte ihre Beiträge aus eigener Tasche zu bezahlen. Aber was passiert, wenn das Kind aufgrund der Beitragsschulden der Mutter nur noch im Notlagentarif versichert ist? Was, wenn die Krankenkasse der Bitte um einen Tarifwechsel nicht nachkommt? Viele Verbraucherinnen und Verbraucher stoßen hier regelmäßig an ihre Grenzen und suchen Rat bei den Verbraucherzentralen und den Beratungsstellen der Sozialen Schuldnerberatung.

- Einführung in die Versicherungstatbestände der allgemeinen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, Familienversicherung und der obligatorischen Anschlussversicherung
- Beitragsberechnungen und Beitragsschulden bei der gesetzlichen Krankenversicherung uvm.

Termin: 10. Februar 2020, 11 - 18 Uhr und
11. Februar 2020, 9 - 16 Uhr

Anmeldung: bis 12. Januar 2020

Ort: AWO Neukölln Schuldnerberatung
Mahlower Straße 23, 12049 Berlin

Kosten: 210 Euro für Mitglieder
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Sven Ulbrich,
Berlin

2. BAG-SB WEBINAR

in Kooperation mit dem iff e.V.

Einstiegswissen CAWIN – Personalisieren und Konfigurieren Sie Ihre Software optimal

Zielgruppe:

Neueinsteiger_innen, Verwaltungskräfte,
alle Interessierten

Inhalt:

Viele Beratungsstellen nutzen die Software CAWIN täglich und das seit vielen Jahren. Aber nutzen Sie die Möglichkeiten der Software auch optimal aus? Mit jedem Update verändern sich Abläufe, kommen neue Funktionen hinzu. **Das Webinar besteht aus zwei Teilen, die je zwei Stunden dauern und nur im Gesamtpaket gebucht werden können.**

- Personalisierte Einstellungen
- Beachtung der DSGVO
- Formatierungen von Ansichten
- Tabellen formatieren
- Farbliche Hervorhebungen nutzen
- Musterbriefe
- Einstieg in die Anlage eines Musterbriefs
- Prinzip der Platzhalter/Seriendruckfelder
- Textbausteine
- Statistik
- Welche Einstellungen sind wichtig, um leichte/korrekte Auswertung zu gewährleisten?
- Neuerungen der letzten Programmversion

Termin: 26. Februar und 4. März 2020

Uhrzeit: jeweils 11 - 13 Uhr

Anmeldung: bis 28. Januar 2020

Ort: der eigene Arbeitsplatz mit
einer stabilen Internetverbindung

Kosten: 90 Euro für Mitglieder
120 Euro für Nichtmitglieder

Referent: n. n.,
iff Hamburg

in Kooperation mit LAG SB Brandenburg e.V.

3. BAG-SB SEMINAR

2 Jahre DSGVO – Wie steht es um den Datenschutz in der Schuldnerberatung?

Zielgruppe:

Datenschutzbeauftragte, Verantwortliche und Zuständige für den Datenschutz in Schuldnerberatungsstellen

Inhalt:

In dieser Fortbildung geht es um die Umsetzung der Datenschutzgesetze in der Schuldnerberatung. Im Mittelpunkt stehen die spezifischen Herausforderungen wie etwa geschützte Kommunikationswege, die Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung und -verarbeitung mit Ratsuchenden und Gläubigern, dem Führen der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten und weiteren Anforderungen durch die DSGVO und das BDSG.

Es besteht die Möglichkeit,

- Wissen zu vertiefen, Maßnahmen und Verfahrensweisen zu überprüfen,
- Standards zu benennen,
- auf Schwachstellen aufmerksam zu werden,
- Prioritäten setzen zu lernen und
- die eigenen Aufgaben/Verantwortlichkeiten zu klären.

Hinweis: Technische Fragen, z. B. zur verwendeten Software der einzelnen Beratungsstellen werden nicht in dieser Fortbildung behandelt.

Termin: 3. März 2020
Uhrzeit: 10 - 17 Uhr
Anmeldung: bis 3. Februar 2020
Ort: AWO Potsdam
Neuendorfer Str. 39a, 14880 Potsdam
Kosten: 120 Euro für Mitglieder
150 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Corinna Gekeler,
Berlin

in Kooperation mit iff e.V.

4. BAG-SB WEBINAR

Praxiswissen CAWIN – Softwareunterstützte Regulierung

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, alle Interessierten

Inhalt:

Pfändbares Einkommen in wechselnder Höhe, Drittmittel, Sonderzahlungen aus Weihnachtsgeld, privaten Geschenken oder Nebenjobs – daraus einen Zahlungsplan zu erstellen, kann kompliziert werden. Viele Beratungsstellen nutzen die Software CAWIN täglich und das seit vielen Jahren. Aber nutzen Sie die Möglichkeiten der Software auch optimal aus, beispielsweise um die Regulierungspläne vorzubereiten? In diesem Webinar möchten wir Ihnen die Möglichkeiten zeigen, mit denen Sie softwareunterstützt auch komplizierte Regulierungspläne umsetzen können. **Das Webinar besteht aus zwei Teilen, die je zwei Stunden dauern und nur im Gesamtpaket gebucht werden können.**

Die Themen im Einzelnen:

- individuelle Anpassung von Musterbriefen, z. B. Nutzung der Stephan-Formulare
- Regulierungstool, Einmalzahlung, Ratenzahlung
- kombinierte Zahlungen (Einmal- und Ratenzahlung)
- automatisches Ausfüllen des Insoantrages
- Nutzung des Vermögenstools
- Beachtung Kontopfändung
- Bezüge und Verknüpfungen im Programm

Termin: 11. und 18. März 2020
Uhrzeit: jeweils 10 - 13 Uhr
Anmeldung: bis 11. Februar 2020
Ort: der eigene Arbeitsplatz mit einer stabilen Internetverbindung
Kosten: 90 Euro für Mitglieder
120 Euro für Nichtmitglieder
Referent: n. n.,
iff Hamburg

5.

in Kooperation mit LAG SB Hamburg e.V.

BAG-SB WORKSHOP

Regulierung unregulierbarer Schulden

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,
alle Interessierten

Inhalt:

In der Schuldnerberatung haben wir immer wieder mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

Der Workshop beleuchtet die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Anhand von Rechtsprechungen und einschlägiger Gesetzestexte sollen die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten ermöglicht werden. Es werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt.

An Fallbeispielen können die Teilnehmer die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

- Termin:** 26. März 2020
Uhrzeit: 10 - 17.30 Uhr
Anmeldung: bis 26. Februar 2020
Ort: DRK – Gesellschaft für soziale Beratung,
Behrmanplatz 3 , 22529 Hamburg
Kosten: 110 Euro für Mitglieder
140 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Rebecca Viebrock-Weiser,
Arolsen

BAG-SB JAHRESFACHTAGUNG 2020

Zielgruppe:

Mitglieder der BAG-SB, Schuldnerberatungskräfte,
Vertreter_innen aus Wissenschaft, Politik und Verbänden

Inhalt:

Ein Pflichttermin für engagierte Beratungskräfte: Wir laden Sie herzlich zur BAG-SB Jahresfachtagung in Baden-Württemberg ein, wo wir zwei Tage aktuelles Fachwissen für die Beratungspraxis zusammenbringen und den bundesweiten Austausch fördern wollen.

Das vollständige Tagungsprogramm wird im Heft #1_2020 veröffentlicht und ab Januar 2020 auf der Tagungsseite online aktualisiert.



- Termin:** 6. Mai 2020 ab ca. 12.30 Uhr und
7. Mai 2020 bis ca. 18 Uhr
Ort: Caritas Tagungszentrum
Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg (Breisgau)

Das Tagungsprogramm kann
ab Januar 2019 online abgerufen
werden unter folgendem Link:
www.bag-sb.de/tagung2020

6. BAG-SB FORTBILDUNG

Zwischen Familien-, Unterhalts-, Sozial- und Insolvenzrecht den Durchblick behalten

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Trennung und Scheidung zählen seit jeher zu den „Big Five“ der Überschuldungsgründe. Der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Familienrecht kommt daher in der Schuldnerberatung eine besondere Bedeutung zu: Nur wer weiß, was bei einer wirtschaftlichen Schiefelage eines Beteiligten zu tun ist, kann z.B. Fehler im Insolvenzverfahren aufgrund von Regressfallen vermeiden, weiß mit dem Verfahrenskostenvorschuss eines Ehepartners der/des Überschuldeten aus § 1360a Abs. 4 BGB umzugehen, der in vielen Fällen abgewehrt werden kann und kann erfolgreich auf eine vorsatzdeliktische Unterhaltspflicht nach § 302 Nr. 1 InsO und den weiteren Verfahrensgang nach einem Widerspruch des Schuldners gegen eine solche Anmeldung reagieren.

Die Fortbildung zeigt zunächst den Bezug zwischen dem Insolvenzverfahren einer natürlichen Person und den familienrechtlichen Bestimmungen auf. Wichtige Punkte wie die Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf die familienrechtlichen Prozesse (z.B. Unterhaltszahlungen) oder die Besonderheiten bei nichtselbständigen/selbständigen Insolvenzschuldner_innen finden ebenfalls Beachtung.

Termin: 22. Juni 2020

Uhrzeit: 10 - 18 Uhr

Anmeldung: bis 24. Mai 2020

Ort: Tagungszentrum Haus der Kirche
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Kosten: 130 Euro für Mitglieder
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Prof. Dr. Gabriele Janlewing,
Koblenz

7. BAG-SB SEMINAR

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt.

Immer wieder ergeben sich jedoch Unsicherheiten in der Beratungspraxis. Besonders kompliziert sind Arbeitsverhältnisse mit wechselndem Einkommen und variierenden unpfändbaren Einkommensbestandteilen oder unterschiedliche Gläubiger aus verschiedenen Bereichen. Neben Standardfällen gibt es eine Vielzahl von Konstellationen, die Probleme bereiten können.

Was passiert mit dem Freibetrag, der nicht in voller Höhe ausgegeben wurde? Welche Regelungen bestehen für Nachzahlungen, die auf dem P-Konto eingehen? Selbst die Frage, welche Leistungen bescheinigt werden dürfen, ist nicht immer einfach zu entscheiden.

Eigene Fallbeispiele und Fragen können gerne eingebunden werden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Termin: 7. September 2020

Uhrzeit: 10 - 17 Uhr

Anmeldung: bis 9. August 2020

Ort: InterCity Hotel Schwerin
Grunthalplatz 5-7, 19053 Schwerin

Kosten: 120 Euro für Mitglieder
150 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Esther Binner,
Bremen

SCHULDNERBERATUNG im Feld der Sozialen Arbeit

Berufsbegleitende Weiterbildung mit
Hochschulzertifikat – JETZT ANMELDEN!

Termine und Themen

17. bis 21. Februar 2020

**Grundlagen der sozialen Schuldnerberatung,
Modul 1**

25. bis 29. Mai 2020

**Rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung,
Modul 2, (Vertiefung)**

02. bis 04. September 2020

**Prävention und Beratungsmethodik,
Modul 3, Abschlusskolloquium**

Wissenschaftliche Leitung der Weiterbildung

Prof. Dr. Birgit Wiese, Fachhochschule Potsdam

Prof. Ulf Groth, Hochschule Neubrandenburg

weiterbildung@fh-potsdam.de · 0331 580-2440

www.fh-potsdam.de/weiterbilden



in Kooperation mit der LAG SB Sachsen-Anhalt e.V.

8. BAG-SB WORKSHOP

Kultur- und religionsensible Schuldnerberatung

Zielgruppe:

Fachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung und in ambulanten und stationären Einrichtungen der Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund bzw. der Flüchtlingshilfe

Inhalt:

Verstärkt nehmen Menschen mit Fluchthintergrund und Migrant_innen Kontakt zu den Schuldnerberatungsstellen auf. In der Arbeit mit Menschen dieser Zielgruppe wird dann häufig deutlich, dass kulturell bedingt andere Gepflogenheiten bei Vertragsabschlüssen bestehen bzw. hiesige Vertragsformen erst gar nicht bekannt sind. Außerdem muss festgestellt werden, dass sprachliche Unkenntnis häufig zum Abschluss von Verträgen – teilweise auch über die Grenzen des Legalen hinaus – ausgenutzt werden.

Im angebotenen Workshop werden wir uns zum einen mit den Fragen der besonderen Forderungsprüfung und möglichen Entgegnungen zu Forderungen an Beispielen aus der Praxis beschäftigen. Zum anderen werden Einblicke in das Erleben der wirtschaftlich-kulturellen Situation in der Bundesrepublik im Verhältnis zu den Erfahrungen aus dem Heimatland gegeben.

Um den Workshop möglichst dicht an den Fragestellungen der Teilnehmer_innen zu orientieren, ist die Einreichung von konkreten Fragen und Praxisbeispielen im Vorfeld ausdrücklich gewünscht.

Termin: 15. September 2020

Uhrzeit: 10 - 17 Uhr

Anmeldung: bis 17. August 2020

Ort: DJH Jugendherberge Magdeburg
Leiterstraße 10, 39104 Magdeburg

Kosten: 110 Euro für Mitglieder
140 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Rolf Intemann,
Bremerhaven

in Kooperation mit der LAG SB Thüringen e. V.

9. BAG-SB FORTBILDUNG

Einkommenssteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren

Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Insolvenzverwalter_innen, Juristinnen und Juristen

Inhalt:

Das Thema „Einkommenssteuer“ ist Bestandteil der Beratung in nahezu jedem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person. Fragen zur Haftung, Erklärungspflichten, Massezugehörigkeit und zum insolvenzfreien Vermögen sowie die Aufrechnungsproblematik sind im Verbraucherinsolvenzverfahren, Kleinunternehmer- oder Freiberuflerinsolvenzen, im Fall der Fortführung oder Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit zu beantworten.

Die Referentin Sylvia Wipperfürth vermittelt anhand von praxisgerecht aufbereiteten Beispielen die wichtigsten Basics und vermittelt konkretes Fachwissen für den Beratungsalltag.

Die Themen im Einzelnen:

- Einkommensteuererklärungspflichten im Insolvenzverfahren
- Zuordnung von Steuerverbindlichkeiten und -erstattungsansprüchen in das insolvenzrechtliche System
- Veranlagungswahl, Steuerklassenwahl
- Aufrechnung unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten

Termin: 22. September 2020

Uhrzeit: 10 - 17 Uhr

Anmeldung: bis 24. August 2020

Ort: Teilhabezentrum Südost
Tungerstr. 9 in 99099 Erfurt

Kosten: 130 Euro für Mitglieder
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Sylvia Wipperfürth,
Alsdorf

in Kooperation mit der LAG SB Niedersachsen e. V.

10. BAG-SB SEMINAR

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und Aufbau-seminar

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, alle Interessierten

Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbst genutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. Das Seminar soll eine Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch, Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung (Input/Austausch/Fallbeispiele) werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Termin: 23. September 2020, 11-18 Uhr und

24. September 2020, 9-16 Uhr

Anmeldung: bis 26. August 2020

Ort: Stadt Hannover Fachbereich Soziales
Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

Kosten: 200 Euro für Mitglieder
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev,
Hamburg



Mehr Informationen unter:
www.iff-hamburg.de/veranstaltungen

UNSERE VERANSTALTUNGEN 2020

WEBINARE ZU AKTUELLEN THEMEN IM VERBRAUCHERRECHT

20.02.2020 | 10:00 – 12:00 | 60 EUR
 Praxisrelevante Probleme bei der Verwendung von AGB

27.02.2020 | 10:00 – 12:00 | 60 EUR
 Datenschutz-Grundverordnung und Auskunftspflichten

03.04.2020 | 10:00 – 12:00 | 60 EUR
 Fernabsatzverträge und Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

06.05.2020 | 10:00 – 12:00 | 60 EUR
 Verbraucherrechtliche Probleme rund ums Bankkonto

09.06.2020 | 10:00 – 12:00 | 60 EUR
 Verbraucherverträge – Fernabsatz, Widerrufsrecht und Verbraucherschutz

INTERNATIONALE KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

18.06. – 19.06.2020 | Rudolf-Steiner-Haus, Hamburg

FORTBILDUNG FÜR FACHANWÄLTE BANK- UND KAPITALMARKTRECHT*

18.09.2020 | 10:00 – 17:00 | Rudolf-Steiner-Haus, Hamburg

**5 Stunden nach § 15 FAO anrechenbar*

SCHULUNGEN ZUR CAWIN SCHULDNERBERATUNGS SOFTWARE

Die Schulungen finden ganztags in Hamburg statt | **250 EUR**

10.02.2020 Einsteiger	11.02.2020 Fortgeschrittene
21.04.2020 Einsteiger	22.04.2020 Fortgeschrittene
16.09.2020 Einsteiger	17.09.2020 Fortgeschrittene
16.11.2020 Einsteiger	17.11.2020 Fortgeschrittene

📍 institut für finanzdienstleistungen e.V.
 Grindelallee 100
 20146 Hamburg

☎ +49 (0)40 30 96 91 0
 @ institut@iff-hamburg.de
 🌐 www.iff-hamburg.de

in Kooperation mit der LAG SB Sachsen e. V.

11. BAG-SB FORTBILDUNG

InsO intensiv – aktuelle Rechtsprechung anhand des Verfahrensablaufs

Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, alle Interessierten

Inhalt:

Die Veranstaltung wird den Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vom Beginn der außergerichtlichen Verhandlungen bis zur Verlängerung der Stundung gem. § 4b InsO nach Erteilung der Restschuldbefreiung anhand aktueller Rechtsprechung darstellen. Erfahrene Schuldnerberater_innen können so prüfen, ob sie noch auf dem aktuellen Stand sind. Einsteiger – die erste Erfahrungen mitbringen sollten – können sich mit dem Ablauf des Verfahrens vertraut machen.

Konkret erfahren Sie Aktuelles ...

- zur Pfändbarkeit/Massezugehörigkeit (z. B. Direktversicherung)
- zum Pfändungsschutzkonto
- zu den deliktischen Forderungen
- und zur Stundung der Verfahrenskosten.

Ein Infospot zur Umsetzung der EU-Richtlinie und zu Verkürzungsmöglichkeiten wird ebenfalls Inhalt sein. Darüber hinaus wird es Raum zur Diskussion und zur Einbringung eigener Fälle geben.

Termin: 2. Oktober 2020

Uhrzeit: 10 - 17 Uhr

Anmeldung: bis 3. September 2020

Ort: Business & Innovation Centre (BIC)
 Karl-Heine-Straße 99, 04229 Leipzig

Kosten: 130 Euro für Mitglieder
 160 Euro für Nichtmitglieder
 inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Kai Henning,
 Dortmund

in Kooperation mit der LAG NRW e.V.

12. BAG-SB WORKSHOP

Vergleich statt Insolvenzverfahren – Praktische Argumentationshilfen zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung

Zielgruppe:

alle Interessierten, auch Beratungskräfte
aus Stellen ohne § 305-Anerkennung

Inhalt:

Außergerichtliche Vergleiche mit Einmal- oder Ratenzahlungen und gerichtliche Schuldenbereinigungspläne stehen in diesem Workshop im Vordergrund. Welche Argumentationslinien überzeugen Gläubiger? Wann lohnen sich Nachverhandlungen bei hartnäckigen Gläubigern? Wie lässt sich die Zustimmungsersetzung am besten nutzen? Gespickt mit vielen Erfahrungen aus der eigenen Beratungspraxis wird die Referentin Cilly Lunkenheimer den Austausch und die Fallbesprechung mit den Teilnehmern in den Mittelpunkt dieses Workshops stellen. Bringen Sie deshalb gern konkrete Fälle aus der Praxis mit. Der Workshop soll Ihnen helfen, neue Wege aufzuzeigen und Vergleichsmöglichkeiten noch optimaler nutzen zu können.

- Tipps zur Schuldenbestandsaufnahme
- Verhandlungsstrategien, wenn Argument InsO fehlt (z.B. bei Stellen ohne Anerkennung)
- Erfolgreicher Einsatz von Stiftungsmitteln (Beantragung etc.)
- Nutzung der Formulare der Stephan-Kommission
- Antragsstellung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Umgang mit Gläubigern, die sich nicht melden u.v.m.

Termin: 27. Oktober 2020

Uhrzeit: 10 - 17 Uhr

Anmeldung: bis 28. September 2020

Ort: Ev. Tagungshaus Reinoldinum
Schwanenwall 34, 44135 Dortmund

Kosten: 110 Euro für Mitglieder
140 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Cilly Lunkenheimer,
Rüsselsheim

in Kooperation mit dem FSB Bremen e.V.

13. BAG-SB SEMINAR

Verbraucherinsolvenzverfahren – Alles, was Sie wissen müssen

Zielgruppe:

Neueinsteiger_innen, Ehrenamtler_innen, Beratungskräfte aus der integrierten Beratung, alle Interessierten

Inhalt:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in der Schuldnerberatung von großer Bedeutung. Als Instrument der fachlichen Beratung stellt es eine Möglichkeit der Entschuldung dar. Die Rechtsmaterie ist kompliziert und die anstehenden Gesetzesänderungen erschweren den Überblick zusätzlich. Gerade Beratungskräfte, die neu im Arbeitsfeld sind oder Schuldnerberatung nur als Teilbereich ihrer Tätigkeit abdecken, fühlen sich anfangs überfordert. Das Ziel des Seminars ist es, Ängste gegenüber dem Verfahren und der diesbezüglichen Beratung abzubauen und den Teilnehmenden erste Grundkenntnisse des Verfahrens zu vermitteln und somit die Sicherheit im Beratungsalltag zu fördern.

Behandelt wird der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Erlangung der Restschuldbefreiung sowie die Besonderheiten der Verfahrenskostenstundung. Eingebunden werden außerdem einzelne aktuelle Praxisprobleme und die anstehenden Gesetzesänderungen.

Termin: 10. November 2020, 11 - 18 Uhr und
11. November 2020, 9 - 16 Uhr

Anmeldung: bis 12. Oktober 2020

Ort: Bremen,
genauer Ort folgt

Kosten: 200 Euro für Mitglieder
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Frank Lackmann,
Bremen

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 250 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 90 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet (z. B. bei Austritt zum Halbjahr).

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Juristische Person können diesen Rabatt pro Veranstaltung für eine_n Teilnehmer_in in Anspruch nehmen.

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Sparkasse Kassel
IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78
BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die unter Abs. 2 genannten Beiträge gelten für alle Mitgliedschaften, die nach dem 1. Juni 2019 beginnen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Juni 2019 bestand, zahlen im Beitragsjahr 2018 noch die alten Mitgliedsbeiträge (80,00 Euro/210,00 Euro bzw. 40,00 Euro/105,00 Euro).



Ein Abo, vielfältige Möglichkeiten:

Jetzt registrieren und digitale Ausgabe lesen
Kombi-Abonnement BAG-SB Informationen



inklusive Rechtsprechung und Gesetzestexten

Seit Ausgabe #1_2019 gibt es die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen auch digital. **Und das Beste:** Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von wolterskluwer-online.de – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Zur Freischaltung benötigen wir Ihre E-Mailadresse. **Bitte registrieren Sie sich unter www.bag-sb.de/digitalisierung. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.**

Schuldnerberatung für Schuldnerberater!?

fsb ✓

Manchmal finden sich selbst erfahrenste Schuldnerberatungskräfte nicht mehr im Paragrafenwald zurecht. **Die Fortbildungen beim FSB verschaffen Ihnen Durchblick!**

Das P-Konto in der Beratungspraxis

11. Februar 2020 mit Esther Binner

Praxisorientierte Einführung in das systemische Beraten

10. März 2020 mit Ulf Groth

Umgang mit schwierigen Klienten

12. Mai 2020 mit Cilly Lunkenheimer

Einführung InsO – in Kooperation mit BAG SB

10. - 11. November 2020 mit Frank Lackmann

SGB II in der Schuldnerberatung und Sozialen Arbeit – Einführung

8. -9. Dezember 2020 mit Frank Lackmann

✓ **FSB**
Jahrestagung
Bassum
bei Bremen
6. - 7. Juli 2020

Bremen ist der Veranstaltungsort für alle Termine. Weitere Infos unter www.fsb-bremen.de

Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

Außer der Schleifmühle 53 · 28203 Bremen · Telefon: 0421-168 168 · www.fsb-bremen.de

Fortbildungen in Berlin

Schuldner- und Insolvenzberatung

InFobiS bildet seit mehr als zwanzig Jahren Kolleg*innen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus. Mit unserem Fortbildungsprogramm wenden wir uns an Kolleg*innen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberater*innen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und Insolvenzberater*innen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater*in“.

Unsere Referent*innen:

Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schübler, Bettina Heine, Wolfgang Schrankenmüller, Barbara Kroll, Frank Wiedenhaupt, Sylvia Pfeiffer, Michael Weinhold, Josefa Fernandez, Lothar Franz, Ines Moers, Ulf Claus, Dirk Meißner, Andreas Ferle

Kontakt:

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
InFobiS - Diakonisches Institut für
Information, Fortbildung und Supervision
Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg
Tel.: (030) 6959 8080 Fax: (030) 6959 8081
E-Mail: infobis@gmx.de

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter:
www.infobis.de

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

SB 1.20:	16.03. bis 20.03.2020;	5 Tage	Kosten: 595 €
SB 2.20:	14.09. bis 18.09.2020;	5 Tage	Kosten: 595 €
SB 6.20:	30.11. bis 04.12.2020;	5 Tage	Kosten: 595 €

Aufbauseminare Schuldnerberatung

SB 3.20:	25.05. bis 29.05.2020;	5 Tage	Kosten: 595 €
SB 4.20:	09.11. bis 13.11.2020;	5 Tage	Kosten: 595 €

Praxisseminar Schuldnerberatung

SB 5.20:	23.11. bis 24.11.2020;	2 Tage	Kosten: 285 €
----------	------------------------	--------	---------------

Seminar Schuldenprävention

SB 7.20:	28.10. bis 30.10.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
----------	------------------------	--------	---------------

Seminar Beratung von Selbstständigen

SB 8.20:	02.11. bis 04.11.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
----------	------------------------	--------	---------------

Seminar Die Immobilie in der Krise

SB 9.20:	08.06. bis 10.06.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
----------	------------------------	--------	---------------

Einführungsseminar SGB II und SGB XII

SB 11.20:	11.05. bis 13.05.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
-----------	------------------------	--------	---------------

Vertiefungsseminar SGB II und SGB XII

SB 12.20:	28.09. bis 30.09.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
-----------	------------------------	--------	---------------

Seminar Unterhalt und Überschuldung

SB 15.20:	03.06. bis 05.06.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
SB 16.20:	09.09. bis 11.09.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €

Basisseminar Schuldnerberatung im Strafvollzug

SB 17.20:	28.04. bis 30.04.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
-----------	------------------------	--------	---------------

Einführungsseminare Verbraucherinsolvenz

IN 1.20:	04.05. bis 06.05.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
IN 2.20:	21.09. bis 23.09.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €

Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz

IN 3.20:	16.11. bis 18.11.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
----------	------------------------	--------	---------------

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

IN 4.20:	25.11. bis 27.11.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €
IN 5.20:	25.11. bis 27.11.2020;	3 Tage	Kosten: 395 €

Seminar Der Insolvenzplan

IN 6.20:	19.11. bis 20.11.2020;	2 Tage	Kosten: 285 €
----------	------------------------	--------	---------------